Die rechtliche Natur der Postanweisung

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der Würde
eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Vorgelegt von

Arthur Friedrich Koldewey
in Halle

Referent: Professor Dr. iur. Gustav Boehmer

Halle (Saale) 1934

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Straße 14

Die rechtliche Natur der Postanweisung

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der Würde
eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Vorgelegt von

Arthur Friedrich Koldewey
in Halle

Referent: Professor Dr. iur. Gustav Boehmer

Halle (Saale) 1934

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Straße 14

Meinen Eltern in Dankbarkeit

BIBLIOTHEEK
RIJKS
UNIV
LEIDEN

Inhalt

Seite

I. Kapitel: **Die rechtlichen Grundlagen des Postanweisungsgeschäftes** 7
1. Zur Geschichte 7
2. Die Aufgabe 7
3. Rechtsquellen 8
4. Gilt für die Postgeschäfte öffentliches oder privates Recht? — Der Streit der Theorien um die Kategorie des öffentlichen Rechtes 8
5. Die Postgeschäfte sind privatrechtliche Verträge 17

II. Kapitel: **Vorfragen der rechtlichen Konstruktion** . . . 21
1. Vorbemerkungen 21
2. Kommt die Postanweisung als Realgeschäft zustande? . . 22
3. Ist die Postanweisung ein „Vertrag zu Gunsten eines Dritten"? 29

III. Kapitel: **Der Streit um den schuldrechtlichen Typus** . . 38
1. Ist die Postanweisung ein Auftrag? 38
2. Ist die Postanweisung eine Anweisung im Sinne des BGB? . 40

IV. Kapitel: **Die Postanweisung auf Grund der postrechtlichen Bestimmungen** 46

V. Kapitel: **Die rechtliche Eigenart der Postanweisung erklärt sich aus der Eigenart des Geldes** 55
Excurs über das Wesen des Geldes 55

VI. Kapitel: **Die Postanweisung als Werkvertrag** sui generis **im Sinne des § 675 BGB.** 62
1. Die Postanweisung als Werkvertrag 62
2. Kein „unregelmäßiger Werkvertrag" 64
3. Wo bleibt das Eigentum an der Ueberweisungssumme? — Die Post überträgt das Eigentum auf den, „den es angeht". Scheidung des Deckungs- vom Valutaverhältnis 64
4. Die Post als Fiduciar 66

Schrifttum 67

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534918_0061

I. Kapitel:
Die rechtlichen Grundlagen des Postanweisungsgeschäftes.

1. Zur Geschichte.

Wer früher Geld von einem Orte zum anderen mit Hilfe der Post verschicken wollte, gab das Geld auf der Post als versiegelte Sendung auf. Es fand eine tatsächliche Versendung statt. Da dieses Verfahren unbequem, unwirtschaftlich und nicht ungefährlich war, mußte man darüber nachdenken, wie sich derselbe Erfolg einfacher erzielen ließe. Der gesteigerte Geldverkehr verlangte nach einer leichteren Zustellungsart.

Die Forderung des modernen Verkehrs fand ihre Erfüllung in der sogenannten „Baren Zahlung". Der Allerhöchste Erlaß vom 24. Mai 1848 [1]), „die Annahme und Ausgabe kleiner Geldbeträge für Privatpersonen durch Vermittelung der Postanstalten betreffend", ermächtigte die Preußische Post, „Bare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Postverwaltungsbezirkes" anzunehmen. Diese „Bare Zahlung" ist der Vorläufer unserer heutigen Postanweisung, mit deren Einrichtung England, Frankreich und die Niederlande vorangingen. Die Bezeichnung „Postanweisung" stammt aus dem Jahre 1867, nämlich aus dem Postreglement vom 11. XII. 1867 [2]).

2. Die Aufgabe.

So einfach die wirtschaftlichen Vorgänge bei der Postanweisung sind, und so selbstverständlich uns ihre Einrichtung geworden ist, so zahlreich sind die in ihrem Zusammenhange auftauchenden Rechtsfragen. Die Postanweisung ist ein Beispiel, wie die lebendige Wirklichkeit der Theorie zu schaffen macht, und mit welcher Rücksichtslosigkeit das Verkehrsleben über die Typen der Rechtsordnung hinausgreift.

Zu den Aufgaben des Rechtes gehört es, für wirtschaftliche Vorgänge, die in ihrer Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einleuchten, den sinnvollen normativen Unterbau zu schaffen, der für den menschlichen Verkehr Ordnung und Sicherheit bedeutet. Es handelt

[1]) Gesetzessammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1848, S. 165, Nr. 2997.

[2]) Vgl. Bourgon S. 1; Merten S. 9; Mittelstein S. 82 ff.; Redecker S. 15; Schmidt bei Gruchot Bd. 34 S. 180; Walter S. 25; ausführlicher handeln über die Geschichte des Postwesens: Arndt S. 281 ff.; Grube S. 2 ff.; Schulz S. 2 ff.

sich also darum, dem Postanweisungsgeschäfte den ihm im Rahmen des größeren Systems zukommenden Platz anzuweisen.

3. Die Rechtsquellen.

Wer die Rechtsnatur des Postanweisungsgeschäftes klären will, muß zuvor zu den Streitfragen Stellung nehmen, die hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen der Postgeschäfte bestehen. Das Recht der Postgeschäfte enthalten:

1. die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) Art. 6, 68 II, 77, 88, 117, 170, 178;
2. das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924, 15. Juli 1924 (RGBl. I S. 287, 410);
3. das Reichsgesetz vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs (RGBl. von 1871 S. 347—358) mit den Zusätzen des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1899 (RGBl. von 1899 S. 715) und den Aenderungen vom 13. Dezember 1922, 18. März 1924 und 5. Februar 1925 (RGBl. I S. 913, 287 und 10);
4. das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 mit den Novellen vom 17. Mai 1873, vom 3. November 1874 und vom 11. März 1901;
5. die Postordnung vom 22. Dezember 1921[3]) (RGBl. S. 1609—54) mit den seitherigen Aenderungen;
6. Hilfsweise die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Keine Rechtsquellen sind die Dienstvorschriften der Post. Sie enthalten Weisungen der Postverwaltung an ihre Beamten im inneren Dienst und kommen beim Verkehr mit dem Publikum gelegentlich als Auslegungsmittel für die Postordnung in Betracht.

Das im Postgesetz, im Gesetz über das Posttaxwesen und in der Postordnung enthaltene Sonderrecht geht den Bestimmungen des BGB vor und wurde durch die Einführung des BGB nicht angetastet, was aus Artikel 32 des Einführungsgesetzes zum BGB hervorgeht.

4. Gilt für die Postgeschäfte öffentliches oder privates Recht? Der Streit der Theorien um die Kategorie des öffentlichen Rechtes.

Wir stellen an die Spitze unserer Untersuchung den Streit um die Frage: Gehören die Postgeschäfte in die Kategorie des öffentlichen

[3]) Zum Streite über die Rechtsnatur der Postordnung vgl. Blumenthal, S. 62; zweifellos ist in der Postordnung ein Gesetz im materiellen Sinne zu sehen das seine Kraft aus der Ermächtigung des § 50 Postgesetz erhält; vgl. S. 47/48 dieser Arbeit.

oder des privaten Rechtes? Die Frage ist vielfach erörtert und bisher nicht zum endgültigen Abschlusse gebracht worden.

Die Post wird angesehen als eine öffentliche Anstalt, unter der wir einen Bestand von sachlichen und persönlichen Mitteln verstehen, die in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung einem besonderen öffentlichen Zwecke dauernd zu dienen bestimmt sind [4]).

Zur Durchführung der in ihr verkörperten Zweckgedanken muß die öffentliche Anstalt „Post" zur Umwelt in Beziehung gesetzt werden. Die Benutzer treten mit der Post in Verbindung und begründen ein Rechtsverhältnis. Wohin sind die Beziehungen zwischen der Post und ihren Nutzern zu rechnen: zum öffentlichen oder zum Privatrechte?

Wir begeben uns mit diesem Satz auf das umstrittene Gebiet des öffentlichen Rechtes. Was ist öffentliches Recht? Gibt es überhaupt „öffentliches" Recht im Gegensatz zum Privatrechte? Und wie soll man die beiden Gebiete gegeneinander abgrenzen?

Bei der Erklärung des alten Gegensatzes steht im Vordergrunde die Herrschaftstheorie. Wir beobachten, wie in „privatrechtlichen" Lebensverhältnissen die Einzelnen einander gleichgeordnet gegenüber stehen. In „öffentlichen" Rechtsverhältnissen geht es um die Regelung der Beziehungen zwischen verschiedenen Herrschaftsträgern oder um ihre Beziehungen zu den der Herrschaft Unterworfenen. Neben diese Theorie, die nicht alle Fälle zu lösen vermag, tritt ergänzend die Interessentheorie, die das überwiegende Gemein- oder Einzelinteresse über die Rechtskategorie entscheiden läßt, der wir einen rechtlich bedeutsamen Lebensvorgang zuzuordnen haben [5]).

Die Abgrenzung des öffentlichen vom Privatrechte ist eines der Fundamente der modernen Rechtstheorie und uns selbstverständlich geworden. So einfach aber an Hand der bekannten Definitionen die Abgrenzung beider Rechtsgebiete erscheint, so schwierig ist sie in Wirklichkeit. Denn die Frage, „was Allgemeininteressen im Gegensatz zu Einzelinteressen sind, und welche Lebensgebiete daher der ausschließlichen Hoheitstätigkeit des Staates vorbehalten sind, kann nicht allgemeingültig entschieden werden, sondern ist dem geschichtlich bedingten Wechsel politischer Weltanschauung und Machtverteilung unterworfen" [6]). So erklärt es sich, daß die Rechtslehre beim Versuche der Systematik ihrer einzelnen Disziplinen ein widerspruchsvolles Bild bietet.

Die Grundlage für die Abgrenzung beider Rechtsgebiete bildet die Digestenstelle: Lex 1 § 2 De iustitia et de iure: Publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem pertinet.

[4]) Vgl. Hatschek § 59, S. 449; Otto Mayer II, S. 468; Röseler: Die Rechtsnatur der Deutschen Reichspost.
[5]) G. Jellinek (2) S. 384.
[6]) Boehmer (3) S. 6.

Die Verfechter der überkommenen Einteilung folgen in der Begründung keiner einheitlichen Lehre. Es streiten miteinander verschiedene Theorien, welche die Grenzziehung nach der Herkunft der Rechtssätze, nach ihrer inneren Natur oder anders vornehmen [7]). Wichtiger als der Streit der Anhänger um die Fundierung der alten Ueberlieferung ist für unseren Zusammenhang die entgegengesetzte Meinung, daß die Einteilung des Rechtes in öffentliches und privates abzulehnen sei.

Unter den Gegnern der methodischen Scheidung des öffentlichen vom privaten Rechte halten wir uns an die Argumentation der „reinen Rechtslehre" Kelsens, nicht etwa, um sie uns zu eigen zu machen, sondern um an ihr die Grundsätze der Abgrenzung zu verdeutlichen und die Notwendigkeit der Scheidung zu erhärten. Wir folgen Kelsens Gedanken, wie er sie in einem längeren Aufsatze: „Zur Lehre vom öffentlichen Rechtsgeschäft" [8]) vorträgt. Kelsen kommt zu dem Ergebnis: Die Kategorie des öffentlichen Rechtes widerspreche den Gesetzen der Logik.

Wenn die Verfechter der Scheidung auf die Herleitung des Begriffes von den Römern verwiesen, dann sei daran zu erinnern, meint Kelsen, daß die Römer zwar groß in der Rechtserzeugung und in der Rechtsanwendung, also in der Praxis des Rechtes gewesen seien, jedoch kein logisch geschlossenes System von Rechtsbegriffen hinterlassen hätten. Die Scheidung von ius privatum und ius publicum sei nur beiläufig und ohne weitere Konsequenzen gemacht worden. Diese Scheidung hätte weniger systematische als praktische Bedeutung und sei durchaus nicht einheitlich gewesen. Das Bestreben, das öffentliche Recht in einen Gegensatz zum privaten zu bringen, gehe Hand in Hand mit der Tendenz, das rein formale Kriterium des Rechtes mit dem materiellen Element der politischen Gewalt zu vertauschen. Im Gange der geschichtlichen Entwicklung laufe die mehr oder weniger strenge Scheidung von öffentlichem und privatem Rechte hinaus auf die Differenz zwischen Recht und politischer Macht. Sollte nicht dieses „öffentliche Recht", fragt Kelsen, wenn es doch wirklich Recht werden sollte, aus seinem Gegensatz zum Privatrechte, der ja nur der Gegensatz zum Rechte überhaupt ist, allmählich herausfallen? [9])

Bei der Entwicklung der Rechtsstaatsidee als der logischen Voraussetzung des Staatsrechtes [10]) beklagt Kelsen den „beispiellosen Tiefstand der heutigen Rechtstheorie", der sich besonders deutlich durch den Zustand offenbare, in dem sich die für die gesamte Rechtswissenschaft grundlegende Lehre vom Gegensatz des privaten zum öffentlichen Rechte im Widerstreite vieler Theorien befinde.

[7]) Vgl. Stier-Somlo S. 2 ff.

[8]) Kelsen (2) im Arch. f. öff. Recht, Bd. 31 (1913), S. 53 ff. und S. 190 ff.; vgl. auch Kelsen (1): Hauptprobleme der Staatsrechtslehre (Tübingen 1911); (3) Der soziologische und der juristische Staatsbegriff (Tübingen 1922); (4) Allgemeine Staatslehre (Berlin 1925).

[9]) A. a. O. S. 70.

[10]) A. a. O. S. 75/76.

Wir entgegnen Kelsen: Der Streit der Theorien ist noch immer ein Anzeichen für die Lebendigkeit des Rechtes gewesen. Wo das Recht in formalen Begriffen erstarrt, da hört auch die rechtliche Entwicklung auf. Man mag die Unvereinbarkeit der Theorien bei den fundamentalen Rechtssätzen und Begriffen bedauern — doch auch hier ist der Streit der Meinungen nur ein Beweis des Lebens. Um die rechtlichen Fundamente, das liegt im Wesen der Dinge begründet, kämpft die Forschung mit größerer Erbitterung als um Fragen zweiten Ranges. Aus der Streitigkeit der Begriffe aber läßt sich nicht ohne weiteres auf den Tiefstand der Lehre schließen, selbst dann nicht, wenn es einem scharfsinnigen Theoretiker gelänge, die bisherige Ordnung in unseren Denkkategorien zu erschüttern.

Theorien sind nur Hilfsmittel zur begrifflichen Erfassung, sind Hypothesen der Logik. Wir streben nach dem „richtigen" Recht, das nicht dem wirklichen Leben nachhinkt, sondern der tatsächlichen Welt angemessen, „gerecht" in des Wortes eigentlicher Bedeutung ist. Wie sich im Laufe der Zeiten die Inhalte ändern, so ändern sich auch die rechtlichen Formen und die sie begleitenden Theorien. Es kommt nicht darauf an, um jeden Preis an bestimmten Anschauungen festzuhalten, sondern das tatsächliche Recht und die Theorie auf das Leben und seine Forderungen abzustimmen. Ueber die Brauchbarkeit einer Theorie entscheidet nur ihre Zweckmäßigkeit insofern, als man mit ihr die Erscheinungen dieser Welt ungekünstelt lösen und dem größeren gedanklichen Systeme zwanglos einordnen kann. Hier liegt der eigentliche Sinn der Theorie: In der verwirrenden Fülle rechtlich bedeutsamer Lebenserscheinungen erstreben wir eine größere Ordnung; wir suchen in der Zersplitterung die Einheit zu sehen und aus der Vielheit den Typus zu gestalten.

Theorie und Konstruktion vermögen nicht immer die vielgestaltige Wirklichkeit nachzuschaffen, sie erfüllen aber ihren Zweck, sofern sie nur Klarheit und Ordnung und damit Rechtssicherheit bringen.

Der Streit um Theorien ist uns nur der Beweis dafür, daß die Dinge noch im Flusse, daß sie noch nicht erstarrt sind. Der Kampf der Meinungen darf erst enden, wenn das Problem restlos gelöst ist.

Die Aufgabe aller methodischen Arbeit ist, Bausteine zum Gebäude der Wissenschaft herbeizutragen. Der Jurist fügt mit logischen Begriffen das Gerüst, an dem das Leben einen Halt hat, um beständig zu sein. Im Gebäude der Wissenschaft bedeutet ein einzelner Stein wenig; er läßt sich herauslösen und ersetzen, ohne daß sich die tragenden Wände veränderten. Man hüte sich aber, die Stützen zu entfernen, auf denen das Ganze ruht, ehe sie nicht gleichwertig ersetzt werden können.

Die gedanklichen Konstruktionen, deren sich das Recht bedient, sind niemals Selbstzweck, sondern, wie wir schon sagten, nur Hilfsmittel. In dieser Eigenschaft sind sie uns unentbehrlich geworden. Zu den unentbehrlichen Hilfsmitteln rechnen wir die Abgrenzung des öffentlichen vom privaten Rechte! Wir werden jedoch nachzuweisen suchen, daß die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht mehr als ein Hilfsmittel, daß sie denknotwendig ist.

In der Kritik der Interessentheorie[11]) versucht Kelsen das Zusammenfallen von öffentlichem und privatem Rechte nachzuweisen. Eine Inkongruenz von privatem und öffentlichem Interesse lasse sich bei keiner Rechtspflicht feststellen, nirgends könne man vom Ueberwiegen des Einen oder des Anderen sprechen. Allerwärts sei beides, und zwar in seiner Intensität und Quantität gar nicht meßbar, gegeben. Der Gegensatz von privat und öffentlich laufe hinaus auf den Gegensatz von Individuum und Kollektivum. Es widerspreche daher den Gesetzen der Logik, diesen Gegensatz im Objekt des Rechtes zu suchen, d. h. die rechtlichen Beziehungen nach privaten und öffentlichen einzuteilen. Jede Rechtsbeziehung sei immer auch eine Beziehung zwischen Rechtsindividuum und Rechtskollektivum, zwischen dem Privaten und dem Oeffentlichen. „Privat" und „Oeffentlich" seien Richtungsbeziehungen, wie Süd und Nord, wie rechts und links. Wenn ein Rechtsverhältnis von der einen Seite als privat angesehen werde, dann müsse es, von der andern Seite aus betrachtet, öffentlich sein.

Diese Relativität der Begriffe können wir nicht anerkennen. Wir entgegnen Kelsen: So verschieden die Begründungen der Scheidung des öffentlichen vom privaten Rechte sein mögen das Gemeinsame aller Theorien ist die erkennbare Polarität der Begriffe: Gemeinschaft und Einzelner, Herrschaft und Untertan, Befehlshaber und Gehorchender, — kurz: der Gegensatz der übergeordneten, das Ganze umspannenden Organisation zu den nebeneinander Gleichberechtigten, der größeren Organisation aber Unterworfenen. Diesen Begriffspaaren entsprechen in gewissem Sinne auch Staat und Wirtschaft.

Auf dem Staate liegt die Sorge für das Gesamtschicksal. Aufgabe und Pflicht des Staates ist: Dienst an der Gemeinschaft, Vorbereitung von Zukünftigem. Der Staat ist uns die Zusammenballung zahlloser Energien, aus denen sich das auf der Stufe einer höheren Wertung stehende Gesamtschicksal und Gesamtinteresse bildet. Aus dieser Gegenüberstellung folgt die begriffliche Selbständigkeit des Staates als des Befehlshabers gegenüber den ihm unterworfenen Untertanen, die Unvereinbarkeit der Rechtsverhältnisse auf den verschiedenen Stufen der rechtlichen Wertung und die Notwendigkeit, das öffentliche vom privaten Rechte zu scheiden.

Kelsen scheitert in seiner Betrachtung an dem scheinbaren Widerspruche, daß ein Vorgang oder eine Sache, die prinzipiell vom Standpunkt eines Kollektivums aus und nicht eines Individuums betrachtet werden soll, doch auch private Rechten und Pflichten äußern kann, daß es also *private Rechtsgeschäfte des Staates* gibt. Im Sinne der Kelsenschen[12]) Beweisführung können sämtliche Pflichten und Rechte des Staates, „weil sie und sofern sie des Staates sind", nur *öffentlicher* Natur sein. Dieselben Rechtsgeschäfte aber seien zugleich für den einzelnen Untertanen im bisherigen Sinne privater Art, weil sie seine privaten Interessen reali-

[11]) A. a. O. S. 83/84.
[12]) Vgl. a. a. O. S. 86.

sierten. Oeffentliche und private Interessen kämen also stets zur Deckung.

Wir beantworten Kelsens These an Hand eines Beispiels:

Um für den Fall kriegerischer Verwickelungen freies Sicht- und Schußfeld zu haben, befiehlt der Kommandant einer Festung den Ansiedlern im Festungsrayon, ihre Häuser zu räumen und abzubrechen. Hier handelt der Kommandant für das Gesamtinteresse, der Fall gehört in die Kategorie des öffentlichen Rechtes: der Staat ordnet an, er befiehlt, und der Untertan gehorcht.

Anders liegt der Fall, wenn der Staat in friedlichen Zeiten die Baustellen im Festungsrayon im Wege des gewöhnlichen Kaufgeschäftes erwirbt. Hier geht es um eine rein privatrechtliche Angelegenheit.

Nicht der Standpunkt des „Interessenten" entscheidet über die Abgrenzung, sondern das vorwiegende Individual- oder Gemeininteresse. Allerdings ist die tatsächliche Zuordnung zu der einen oder der anderen Kategorie — das muß hier festgestellt werden — nicht immer logisch notwendig und unanfechtbar, sondern wird in vielen Fällen durchaus von Zweckmäßigkeitsmomenten bestimmt.

Ein brauchbares Unterscheidungsmerkmal für die Abgrenzung des öffentlichen vom Privatrechte finden wir bei Otto Mayer. Mayer[13]), den auch Kelsen[14]) zitiert, aber ablehnt, sagt: Der Staat ist dann zivilrechtlich zu behandeln, wenn er tut, was auch ein Privatmann tun kann, in allen anderen Fällen öffentlichrechtlich.

Im Staate sehen wir die Gesamtheit der unter seiner Ordnung Zusammengeschlossenen. Wir begreifen den Staat als eine organische rechtlich gebundene Einheit. Dieser Begriff ist nicht tot und abstrakt, sondern er bedeutet die höchste rechtliche Wirklichkeit. Und zwar ist der Staat mehr als die Summe vieler Einzelnen, der Staat ist die Summe vieler Einzelnen in der Potenz! Diese höhere Einheit setzt sich selbst und denen, die diese Einheit tragen, Recht.

Der Staat beugt sich unter die Rechtsordnung, er fügt sich dienend ein, wo es um Einzelinteressen geht. Der Staat kauft, mietet und schließt andere Verträge ab wie jede Privatperson. Wo es sich aber um das Gesamtschicksal, um das Gesamtinteresse handelt, haben der Staat und seine Repräsentanten die Pflicht, einen größeren Maßstab anzulegen. Hier handelt der Staat im Befehl. Hier stehen die Untertanen dem Staate nicht mehr gleichberechtigt gegenüber, sondern hier erscheint der Staat als übergeordnetes großes Gesetz, dem die Untertanen zu gehorchen verpflichtet sind. Und hier handelt der Wille des Staates, der ja doch der höhere Wille seiner Untertanen ist, in einer Weise, die einem Einzelnen nicht gegeben ist. Den staatlichen oder einen in seiner Kraft ähnlichen Befehl kann kein Einzelner aussprechen, es sei denn, daß er der Repräsentant der staatlichen Autorität ist. Der Befehl des Staates verlangt daher

[13]) Otto Mayer im Arch. f. öff. Recht, 3 (1888), S. 35.
[14]) A. a. O. S. 243 (2).

notwendig nach einer höheren Wertung als die Rechtsgeschäfte, die sonst im Zusammenleben der Menschen als untereinander gleichberechtigter Individuen eine Rolle spielen. Man kann sagen, daß das Privatrecht die Wirtschaft oder den menschlichen Alltag regelt, dagegen das öffentliche Recht jene größeren Dinge, die im Staat ihre rechtliche Verkörperung finden.

Zugleich muß betont werden, daß keine begriffliche Grenzziehung in allen Fällen „gerecht" und deutlich sein kann. Eine Grenze kann nur die großen Gegensätze scheiden. Viele Begriffe sind fließend, und viele Lebensvorgänge spielen sich sozusagen auf der Grenze ab, welche die Wissenschaft gezogen hat. Die Grenzfälle scheinen der ordnenden Regel zu spotten. Aber wir dürfen daran erinnern, daß die Konstruktion dem Leben folgen soll und nicht das Leben der Konstruktion.

Der Staat, sagt Kelsen im Gegensatz zu diesen Ausführungen, könne keine Handlung setzen, die ihrer inneren Natur nach nicht auch ein Privater setzen könne, denn Handlung des Staates sei nichts Anderes als menschliche Handlung, die dem Staate auf Grund der rechtlichen Vorschrift zuzurechnen sei.

Wir halten demgegenüber jene Formel Otto Mayers für brauchbar und definieren das öffentliche Recht als dasjenige, das sich in den Dienst der Gesamtheit der Volksgenossen stellt und meist in Befehlen spricht, das nicht das Interesse eines Einzelnen befolgt, sondern das Gesamtinteresse. Wenn Kelsen feststellt, daß die Zurechnung einer Handlung zum Staate nur auf Grund einer rechtlichen Vorschrift geschehe, so ist dies — formal gesehen — richtig. Den inneren Sinn dieses Satzes aber sehen wir anders als Kelsen.

Der Mensch schafft das Recht. Im Laufe der Entwickelung wird aus einem Stück Willkür Gesetz. Doch setzt der Kulturmensch sich sein Recht nur aus Normen, die einer höheren Gesetzmäßigkeit folgen, wie sie jedes Menschen Brust als Forderung des Lebens spürt.

Bestimmte Tatbestände pflegen in den Lebensverhältnissen der Menschen sich zu wiederholen und finden ihre verkehrsmäßige Anerkennung, wenn sie jener höheren Gesetzmäßigkeit zu entsprechen scheinen. Das Recht wächst über menschliche Willkür hinaus und wird Ausdruck einer größeren Gerechtigkeit. Daher ist die formale Seite des Rechtes nicht die wichtigere. *Nicht vermag die rechtliche Form jeden Inhalt zu heiligen.* Nur das gemäße Recht, das dem Rechtsgefühl des Menschen entspricht, nur das in solchem Sinne richtige und gerechte Recht soll sich durchsetzen und in der Rechtsordnung Gestalt annehmen [15]).

Wir halten daher Otto *Mayers* These nicht mit *Kelsen* für ein „willkürlich erdachtes Prinzip" [16]), sondern für einen zweckmäßigen, brauchbaren Leitsatz. Staat und Untertan stehen einander gegenüber, und sind die Größen, mit denen wir zu rechnen haben. Der Staat ruft die Rechtsordnung ins Leben. Wenn der Staat Rechts-

[15]) Vgl. Richard Schmidt, Einführung in die Rechtswissenschaft, S. 23.
[16]) A. a. O. S. 244.

geschäfte abschließt, die jeder Einzelne auch eingehen kann, dann stellt er sich unter die selbstgeschaffene Rechtsordnung. Wenn der Staat aber für die Gemeinschaft denkt und in Befehlen spricht, ist er der übergeordnete Herr der Gesamtheit. Herrschaft und Gehorsam, Ueberordnung und Gleichordnung, Gesamt- und Einzelinteresse sind also nicht relativ, sondern fordern eine begriffliche Abgrenzung.

Kelsens Abhandlung läuft schließlich auf eine Polemik Rechtsstaat — Polizeistaat[17]) hinaus. Sicherlich hat Kelsen recht, wenn er sagt, daß das Wesen des Rechtsstaates darin bestehe, Gewaltverhältnisse zu Rechtsverhältnissen umzugestalten. Aber das Recht kommt doch nicht aus der menschlichen Willkür, sondern aus einer höheren Gesetzmäßigkeit; die Gewalt beugt sich der Rechtsordnung, die sie selbst im Sinne jener größeren Gerechtigkeit ins Leben rief. Ueber das „Recht im Rechte" entscheidet nicht die Macht, sondern das Ethos, das dahintersteht.

Die stärkste Erschütterung der Kelsenschen Auffassung liegt in seinen eigenen Worten[18]), daß er nicht die Existenz, aber die juristische Konstruierbarkeit des Staates leugnen müsse.

In diesen Worten zeigt sich der kaum überbrückbare Gegensatz des Lebens und des zu ihm gehörigen lebendigen Rechtes zur Konstruktionslust des Theoretikers. Das wahre und gerechte Recht dient dem Leben, nicht lebensfernen Konstruktionen und toten Begriffen. Begriff und Konstruktion sind Mittel für die Durchdringung menschlicher Lebensverhältnisse durch das Recht. Nicht in der Erstarrung der Konstruktion — so notwendig diese ist — wird das Recht am lebendigsten sein, sondern überall da, wo das Leben selbst am buntesten ist, voller Wechsel und Unberechenbarkeit, denn hier ist es ja doch am notwendigsten! Das Recht ist nicht Mathematik, sondern es ist eine Kunst, die in die Buntheit und Unberechenbarkeit des Lebens die notwendige Ordnung trägt.

Kelsen selbst führt eine wirklichkeitsferne Begriffsjurisprudenz, für die seine Schriften geistreiche Beispiele sind, ad absurdum, wenn er sagt: er müsse den Machtfaktor Staat in seiner juristischen Konstruierbarkeit leugnen. Wir meinen im Gegensatz zu Kelsen, daß die Konstruktion dem Leben folgt, nicht aber daß das Leben sich vor der Erkenntnis zu rechtfertigen habe. Doch die juristische Konstruktion soll das Leben nicht fesseln, sondern sie soll in das unruhige, verwirrende Leben Ordnung und Sicherheit tragen, die die Voraussetzungen sind für die größeren Aufgaben und Möglichkeiten gesellschaftlichen Zusammenlebens. Nicht der „Begriffshimmel" ist der Weisheit letzter Schluß, sondern die Begriffe sollen gleichsam ein Abglanz jener höheren Gesetzmäßigkeit sein, die über dem Leben und seinen Verhältnissen steht und die völlig zu enthüllen dem Menschen verwehrt ist.

Die Konstruktion gibt also dem Leben Stand und Halt, sie verteidigt das Leben, ohne es zu bedrängen. Die Konstruktion müht

[17]) Vgl. Waldecker S. 362, 367, der das öffentliche Recht als eine „amtliche Kategorie des Polizeistaates" bezeichnet.

[18]) Kelsen a. a. O. S. 247 (2).

sich, das größere Gesetz des Lebens freizulegen. Und da wir nicht hinter die Dinge blicken können, haben Konstruktionen und Begriffe oft nur den Wert von Hypothesen, die im Laufe der Zeit wechseln und einander ablösen. Die juristische Konstruktion ist das gedankliche Hilfsmittel, mit dem wir die Welt des Tatsächlichen durchleuchten und zu deuten suchen.

Der Staat ist eine Tatsache! Als die potenzierte Summe seiner Träger, als im höchsten Sinne wirkliche Einheit, als Organisation und wichtigste Größe, mit der wir zu rechnen haben, muß der Staat juristisch begriffen und in das System des Rechtes eingebaut werden. Kelsens Gedankengänge mögen im logischen Aufbau unanfechtbar sein, aber sie gleichen einem sprühenden theoretischen Feuerwerk, das im hellen Lichte des Tatsächlichen verblassen muß. Wir wollen keine übersteigerte Begriffsjurisprudenz, sondern ein Recht, das die Forderungen erfüllt, die die harte Welt der Tatsachen täglich stellt.

Wir sehen in der Kategorie des öffentlichen Rechtes nicht mit der Wiener Schule eine „schwere Verirrung", sondern eine Notwendigkeit. Diese Notwendigkeit wird in der gesamten europäischen Kulturgemeinschaft empfunden [19]).

Wir verneinen die abstrakte Absolutheit der Rechtswissenschaft. Das Recht kann nicht die Aufgabe haben, in absoluter Gültigkeit zu herrschen, sondern das Recht *dient* aus einer tieferen Gesetzmäßigkeit, wie sie den Menschen und den menschlichen Verhältnissen innewohnt.

Der Staat ist die höchste rechtliche Institution, die der Mensch zu schaffen fähig ist. Der Staat setzt sein Recht. Dieses Recht aber steht nicht im Dienst eines blassen gedanklichen Gebildes, sondern jener Gruppe blutsmäßig zusammengehöriger Personen, die den Staat fügen und seiner Idee zu leben sich verpflichtet haben. Der Staat erscheint uns als die höhere Wirklichkeit der einzelnen Individuen. Er verkörpert den höheren Willen seiner Untertanen und das alle Einzelnen umschließende Gesamtinteresse gegenüber dem Einzelinteresse.

Im Staate - so könnte man es auch ausdrücken — will jeder Untertan sein höheres Selbst. Und der Staat als letzte und höchste Kompetenz will nur das, was in der Brust jedes seiner Untertanen als höhere Gerechtigkeit lebendig ist. Die Normen, die der Staat setzt, sind oder sollen sein der Ausdruck einer rechtlichen Tendenz, die im Volke seit der Volkwerdung unter dem Eindrucke eines gemeinsamen Schicksals mächtig ist. Bei dieser Betrachtung der Dinge fallen Norm und staatlicher Verband gewissermaßen zusammen. Der Staat ist der sichtbare Ausdruck der dem Volke eingeborenen Rechtsgedanken und der in ihm lebenden Gerechtigkeit [20]).

Wir sehen das Leben als Einheit, die jedoch nur in der Spannung der Gegensätze bestehen kann. Auf der Polarität der Begriffe baut sich die lebendige Wirklichkeit auf; doch sind in der Wirklichkeit die Grenzen nicht so streng gezogen wie in der Theorie. Die Lebensver-

[19]) Vgl. Stier-Somlo S. 2.
[20]) Vgl. Kelsen (3): Der soziologische und juristische Staatsbegriff S. 3.

hältnisse und menschlichen Tätigkeitsgebiete fließen ineinander. Der Mensch gliedert sie, um sie begrifflich zu durchdringen.

Die großen Gegensätze in diesem Zusammenhange bleiben: Einzelner und Gemeinschaft. Die Beziehungen zwischen beiden lassen sich für unsere Auffassung nicht scharf abgrenzen. Die Kräfte laufen hier, um in einem Bilde zu sprechen, im Kreise. Die Zwecke und Aufgaben, die der Einzelne nicht bewältigen kann, wälzt er auf die höhere Einheit, den Staat. Der Staat, als der potenzierte Wille seiner Träger, gibt die Normen, die ihn selbst und seine Untertanen binden. Der Staat erscheint als die gesammelte Kraft, die aus vielen Einzelnen kommt und in die Einzelnen zurückläuft. Der Staat versinnbildlicht gewissermaßen ein Gesetz von der Erhaltung völkischer Energie. Das Recht als Ordnungsprinzip ist der Leiter, in dem die Kraftströme laufen.

Das Problem kann hier nicht ganz ausgeschöpft werden. Es kommt in diesem Zusammenhange nur darauf an, aus dem Gegensatz von Individuum und Gesamtheit, von Einzelperson und Staat, von Einzel- und Gesamtinteresse die Begriffe „privatrechtlich" und „öffentlichrechtlich" als notwendig zu entwickeln und ihre Grenzen im Streite der Meinungen festzustellen. Die Kategorien unseres Denkens sind also keine absoluten Werte, aber sie bilden das notwendige Gerüst, sie sind der Ordnungsaufbau, ohne den wir die Vielheit menschlicher Lebensverhältnisse nicht übersehen und nicht juristisch meistern könnten.

Wir lehnen Kelsen und die Wiener Schule ab und halten an der alten Abgrenzung des öffentlichen vom privaten Rechte fest[21]).

5. Die Postgeschäfte sind privatrechtliche Verträge.

Die Auseinandersetzung mit der „reinen Rechtslehre" hat uns einen Maßstab für die weiteren Untersuchungen der Postgeschäfte gegeben.

Trotz ihrer Verwandlung in ein selbständiges Unternehmen (Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924) ist die Post ein Teil der Reichsverwaltung geblieben[22]). Die Post ist eine öffentlichrechtlich verwaltete Anstalt. Wie sind die Geschäfte zu beurteilen, die zwischen der Post und dem Publikum abgeschlossen werden?

In den Postgeschäften tritt der Staat nicht als höchste Autorität, nicht als Befehlshaber auf, sondern als Träger wirtschaftlicher Aufgaben. Das Tätigkeitsgebiet also, das der Staat mit der Post seinen Zwecken eingegliedert hat, gehört begrifflich nicht ohne weiteres zu seinem Herrschaftsbereiche.

Wir sehen, daß wir auch mit dem Staat als Wirtschaftssubjekt als einer Tatsache zu rechnen haben. Und wie das Recht des Staates als Recht der Gesamtheit sich abzeichnet gegenüber den Interessen

[21]) Vgl. zur Kritik auch Hatschek: Einleitung in das öffentliche Recht, S. 28 ff. Zu den Schülern Kelsens gehört Merkl; vgl. sein Allgemeines Verwaltungsrecht.

[22]) Vgl. Wiebach S. 54.

der Einzelnen, so verlangen auch die beiden Aufgabengebiete des Staates nach einer Abgrenzung; doch die Uebergänge sind hier fließend, so daß die Grenzen nicht rein begrifflich festzulegen sind, sondern erst durch die konkrete Rechtsordnung ausdrücklich gezogen werden müssen. Diese Grenzziehung geschieht oft unter Erwägungen, die außerhalb des Rechtes liegen, und ist abhängig „von der gesamten Entwicklung der Anschauungen eines Volkes über das Verhältnis des Staates zum Privatrecht“ [23]). Als der Träger von Vermögensrechten wird daher der Staat in den einzelnen Rechtssystemen verschieden behandelt.

Die Post ist also nicht begriffsnotwendig eine öffentlichrechtliche Anstalt. Wenn wir sie als eine solche ansehen, so geschieht dies nicht deshalb, weil die Aufgaben der Post nur öffentlichrechtlich verwaltet und gelöst werden könnten, sondern, weil der Staat aus Zweckmäßigkeitsgründen für angemessen hielt, diese Gebiete seiner Aufsicht und Führung zu unterstellen.

Aus der Eigenschaft der Post als einer öffentlichrechtlichen Anstalt hat man gefolgert, daß auch die Beziehungen zwischen der Post und dem Publikum öffentlichrechtlich seien. Die Vertreter dieser Ansicht, von denen hier Zorn [24]) genannt sei, beriefen sich hierbei auf Artikel 48 der alten Reichsverfassung:

> „Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet.“

Man argumentierte: Da Post und Telegraphie der Staatsverwaltung eingegliedert seien und da feststehe, daß es sich hier nicht um Betriebe handele, die rein kaufmännisch zum Zwecke eines möglichst hohen Gewinnes verwaltet werden, müsse die Tätigkeit der Post gegenüber dem Publikum als die Erfüllung einer Staatspflicht aufgefaßt werden. Wenn auch in allen Zweigen staatlicher Verwaltung Aufgaben bestünden, die den Abschluß privatrechtlicher Verträge forderten, so sei es doch ungewöhnlich, daß sich die Staatsverwaltung auf einem Gebiete grundsätzlich und ausschließlich nur im Wege privatrechtlicher Verträge betätigen solle. Das bedeute einen Widerspruch zum Staatsbegriff. Nachdem einmal der durch Post und Telegraph vermittelte Verkehr den Staatszwecken eingefügt worden sei, bestehe für den einzelnen Untertanen hinsichtlich der Postgeschäfte ein staatsrechtlicher Anspruch genau so, wie bei der Rechtspflege und dem Unterricht. Daher komme das Gewerbe- und Zivilrecht [25]) für die Post und ihre Geschäfte nicht in Betracht. Lücken im Postrecht müßten vom Standpunkte der Staatshoheit und des öffentlichen Rechtes aus beurteilt werden. Durch die Benutzung der staatlichen Postanstalten werde zwischen dem einzelnen Kontrahenten und der Staatsanstalt eine Obligation des öffentlichen Rechtes begründet,

[23]) Vgl. G. Jellinek (1), S. 347.
[24]) Zorn: Staatsrecht des Deutschen Reiches II. S. 255 ff. Aehnlich vorher schon v. Linde S. 197 f.
[25]) Vgl. Wiebach S. 56 ff.

deren Rechte nach beiden Richtungen nicht in die Kategorie des bürgerlichen Rechtes hineingehörten. Das Privatrecht vermöge für öffentlichrechtliche Verhältnisse Analogien zu bieten, nicht aber dürften solche Verhältnisse ohne weiteres in die privatrechtliche Schablone gespannnt werden. Ein Vertrag endlich, der auf Verlangen des Publikums geschlossen werden müsse, dessen Inhalt nicht der freien Vereinbarung unterliege, sondern gesetzlich feststehe, könne nicht als Vertrag im Sinne des Privatrechts gelten.

Diese Auffassung darf heute als widerlegt gelten. Unter anderen hat sich Laband[26]) mit ihr eingehend auseinandergesetzt. Seiner Meinung schließt sich die vorliegende Arbeit an.

Die Post ist allerdings eine öffentlichrechtlich verwaltete Anstalt. Im Abschlusse der eigentlichen Postverträge aber liegt keine Betätigung eines Hoheitsrechtes. Diese Geschäfte könnten mit dem gleichen Erfolge privatwirtschaftlich betrieben werden. Im Postrecht beherrscht der Staat die Untertanen nicht durch Befehl oder Verbot, sondern er dient ihnen, er begründet, wenn Wunsch und Wille der Untertanen darauf gerichtet sind, im Interesse des Einzelnen Rechtsverhältnisse. Nur auf Antrag des Einzelnen schließt der Staat diese Verträge ab.

Nicht staatsrechtliche, sondern volkswirtschaftliche Erwägungen, Zweckmäßigkeitsgründe haben den Staat veranlaßt, die Postgeschäfte in die Hand zu nehmen. Während die Post in früheren Jahrhunderten privatwirtschaftlich betrieben wurde, haben wir heute das staatliche Monopol. Dadurch sind die Postgeschäfte selbst in ihrem Wesen nicht beeinflußt worden.

Auf der Post liegt der Kontrahierungszwang. Die Post ist verpflichtet, die Geschäfte abzuschließen, die der Einzelne ihr anträgt. Diesen Kontrahierungszwang finden wir auch anderwärts: bei der Eisenbahn, bei den Apotheken, und niemand zweifelt, daß es sich hier um privatrechtliche Verträge handelt. Der Kontrahierungszwang als ein Korrelat des Monopols[27]) kann den Charakter der einzelnen Verträge nicht ändern.

Auch den Ausschluß der freien Vereinbarung finden wir bei nicht wenigen Geschäften des täglichen Lebens, wie der Straßenbahn, der Kraftdroschke, dem Automaten. Auch hier ist der eine Vertragschließende an die Bedingungen und festen Preissätze des Gegners gebunden. Die privatrechtliche Natur dieser Verträge steht trotzdem außer Zweifel.

Auch jener oben erwähnte Leitsatz Otto Mayers führt zu dem Ergebnis, daß die Postgeschäfte privaten Rechtes sind.

[26]) Vgl. Laband, bearbeitet von Otto Mayer, I (1919), S. 232.
[27]) S. Wuthenau S. 18.

Wir fassen zusammen: Im Postwesen tritt der Staat den Untertanen *nicht* als befehlender Herr gegenüber. Er erklärt seine Bereitwilligkeit zum Abschluß von Verkehrsgeschäften, die ebensogut ein Privater betreiben könnte [28]).

Das rechtliche Band, das den Staat mit dem Einzelnen verknüpft, ist keine Obligation des öffentlichen Rechtes, sondern ein *privatrechtlicher* Vertrag, was in § 50 II des Postgesetzes unmißverständlich zum Ausdruck kommt.

[28]) Eine mittlere Ansicht findet sich bei Schott, a. a. O. S. 539 vertreten: Die Post betreibe ihre Geschäfte in privatrechtlicher Form. Mit dem Abschlusse des einzelnen Geschäftes aber werde kein obligatorischer Vertrag konstituiert, sondern eine gesetzliche Obligation erfüllt. Aehnlich Wiebach a. a. O. Vgl. RGZ 20, 439; 35, 327; 41, 104; 48, 257; 60, 24; 73, 271; 91, 274; 104, 243; 109, 102. RGSt. 17, 142. S. Staubs Komm. z. HGB IV. 952 zu § 452. Siehe auch J. W. Bd. 55 (1926), S. 2295.

II. Kapitel:
Vorfragen zur rechtlichen Konstruktion.

1. Vorbemerkungen.

Die wirtschaftlichen Vorgänge, die wir in der „Postanweisung" rechtlich zu begreifen suchen, sind einfach und übersichtlich. Nicht ohne weiteres klar und daher umstritten ist die rechtliche Konstruktion.

Man hat für die tatsächlichen Vorgänge des Postanweisungsgeschäftes verschiedene Möglichkeiten der juristischen Deutung aufgestellt. Dabei ist das Für und Wider im Streite der Meinungen vielfach erörtert worden. Trotz der vorliegenden umfassenden Darstellungen ist es für den Gang unserer Untersuchung notwendig, die wichtigsten Theorien, die aufgestellt wurden, hier noch einmal zu prüfen. Um so klarer und überzeugender wird sich der wahre Charakter der Postanweisung ergeben. Auf dem Umwege über die Erkenntnis dessen, was die Postanweisung *nicht* ist, wird uns die Bedeutung des Postanweisungsgeschäftes im positiven Sinne am besten klar werden.

Das in der Postanweisung beschlossene Schuldverhältnis kommt nur zwischen dem Absender und der Post zustande. Die nähere Begründung hierfür wird später gegeben werden.

An die Spitze der rechtlichen Würdigung dieser schuldrechtlichen Verknüpfung des Absenders mit der Post gehört die Feststellung, ob das Postanweisungsgeschäft als *Realvertrag* und weiterhin als *Vertrag auf Leistung an einen Dritten* gelten muß. Eine Untersuchung des Wesens der Postanweisung in dieser Richtung liegt auf einer anderen Stufe der Ueberlegung als die Feststellung, welchem schuldrechtlichen Typus unseres Rechtes die Postanweisung zuzuordnen ist[29]).

Dieser Punkt ist von den meisten Postschriftstellern übersehen worden. Bei der Klärung des schuldrechtlichen Verhältnisses der Postanweisung darf die Frage nicht lauten: Liegt ein „Auftrag" vor, eine „Anweisung", ein „Realvertrag" oder ein „Vertrag zu Gunsten eines Dritten" oder ein „Werkvertrag"? Diese verschiedenen Möglichkeiten stehen nicht gleichwertig nebeneinander. Man muß vielmehr sagen:

Vorfragen sind: Wie kommt der Vertrag der Postanweisung zustande? Als Real- oder als Consensualvertrag? Und in welcher Richtung geht die Verpflichtung der Post? Ist das Postanweisungsgeschäft ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten, auf Leistung an einen Dritten oder nicht? Erst nach Klärung dieser Vorfragen können wir übergehen zu der Frage nach dem schuldrechtlichen Vertragstypus, dem sich die Postanweisung einfügen läßt.

[29]) Aehnlich Hellner S. 55.

2. Kommt die Postanweisung als Realgeschäft zustande?

I.

Zur Abwicklung vieler Verträge im Schuldrecht gehört eine Sachhingabe, deren rechtliche Bedeutung sehr verschieden sein kann.

Meist ist die Sachhingabe die Erfüllung des Vertrages. Ein Rechtsgeschäft wird durch Willenserklärungen verwirklicht. Das Rechtsgeschäft begründet Verpflichtungen. Diese Verpflichtungen finden ihre Lösung häufig in dinglich wirkenden Verfügungen. Streng ist dann zwischen dem obligatorischen Verhältnisse und der dinglichen Verfügung zu scheiden.

Die Bedeutung der Sachhingabe kann aber auch eine andere sein: Die Sachhingabe kann Voraussetzung für den Vertragsschluß, für die Wirksamkeit der vertraglichen Bindung sein. In diesem Falle spricht die herrschende Lehre von „Realverträgen" [30]), die wir also daran erkennen, daß die Sachhingabe das die Verpflichtungen erst eigentlich begründende Stück des Vertrages, Tatbestandsmerkmal des Vertragsschlusses ist. Der „Realvertrag" erfordert zu seinem Bestande neben der Willenseinigung noch die Herbeiführung einer Vorwirkung, einer ersten Rechtswirkung [31]). Die Willenserklärungen und die Vorwirkung im Zusammenhange erst sind geeignet, die gewollte Endwirkung herbeizuführen. Die gewöhnlichen Consensual-Verträge kommen zustande allein durch Willenseinigung, durch das Uebereinstimmen zweier oder mehrerer Willenserklärungen. „Realgeschäfte" kommen erst auf Grund der Hingabe einer res zustande. Geben und Nehmen der Realleistung ruft die Verpflichtungen hervor. Die „Realverträge" stehen und fallen mit dieser Sachhingabe. Ohne Sachleistung können sie nicht — auch nicht bedingt — bestehen [32]).

Es muß untersucht werden, ob die Realverträge als Typus im System unseres Rechtes zweckmäßig und notwendig sind oder ob sie auf andere Weise sinnvoller konstruiert werden können, ob nämlich auch sie sich auf einfache Consensual-Verträge zurückführen lassen und daher als besonderes Formenbild entbehrt werden können.

Die herrschende Lehre sieht von den schuldrechtlichen Typen des BGB. Leihe, Darlehn und Verwahrung als Realverträge an und gibt dabei den rechtlichen Erscheinungen diese Deutung [33]):

Die Verpflichtungen aus Leihe, aus Darlehn und Verwahrung entstehen erst mit der Hingabe der res. Auch in diesen Verträgen steckt selbstverständlich eine Willenseinigung. Wenn aber die eigentlichen aus dem Vertrage abzuleitenden Verpflichtungen erst mit der Sachhingabe zur Entstehung gelangen, dann zerfällt der Real-Vertrag, sofern der Sachhingabe schon eine rechtlich bindende Einigung vorangegangen ist, in einen Vorvertrag oder Abschließungsvertrag [34]) und

[30]) Gegen die Bezeichnung „Real-Vertrag" Pfizer S. 340.
[31]) Vgl. Enneccerus I, 1, S. 354.
[32]) Vgl. Adler S. 202.
[33]) Vgl. Oertmann, Kommentar zum BGB, Schuldverhältnisse, S. 569 Vorbem. zu § 598 Nr. 2, und S. 577 Vorbem. vor § 607 Nr. 2, und S. 736 Vorbem. vor § 688 Nr. 1.
[34]) Leonhard II, 1, S. 283, 290.

den Hauptvertrag. Der Vorvertrag verpflichtet zum Abschlusse des Hauptvertrages: pactum de commodando. de mutuo dando, de deponendo. Der Real-Vertrag als der eigentliche Hauptvertrag selbst kommt zustande durch Willenseinigung und Sachleistung. Die Sachhingabe ist also nach der herrschenden Lehre nicht Erfüllung des schon vorhandenen Vertrages, sondern Bestandteil des Hauptvertrages, dessen Pflichten erst zu laufen beginnen, wenn er „re et consensu" zustande kam[35]). Die Sachhingabe ist bei dieser Auffassung das wichtigste Stück des Vertrages selbst.

Bei allen Obligationen ist voneinander abzugrenzen, was zum Abschlusse des schuldrechtlichen Vertrages und was zu seiner Erfüllung gehört. Abschluß und Erfüllung fallen allerdings im täglichen Leben häufig in einen Akt zusammen. Der Handkauf und die Handschenkung sind hierfür Beispiele. In beiden Fällen ist die zeitliche Vereinigung von Vertragsschluß und Erfüllung nur eine zufällige, nicht eine rechtlich notwendige. Die Vermögenszuwendung erfolgt hier nicht obligandi, sondern solvendi causa.

Die Frage ist, ob wir einen ähnlichen Maßstab der Beurteilung auch an die sogenannten Real-Verträge anlegen können. Gelingt es nämlich nachzuweisen, daß bei ihnen die Sachhingabe zur Erfüllung der schon vorhandenen Verbindlichkeit dient, so ist damit auch der Beweis erbracht, daß die „Real-Verträge" in Wahrheit gewöhnliche Consensual-Verträge sind. Damit verliert die Unterscheidung zwischen Consensual- und Real-Verträgen für unser heutiges Recht jede Bedeutung.

Boehmer[36]), hat sich mit der Frage, die uns hier beschäftigt, eingehend auseinandergesetzt und überzeugend nachgewiesen, daß es wohl im Leben Real-Verträge gibt, daß es aber nicht notwendig ist, sie als besonderes juristisches Formenbild aufzustellen. Boehmers Ausführungen besagen:

Für Vermögenszuwendungen unterschied die gemeinrechtliche Lehre verschiedene Rechtsgründe, insbesondere stellte sie der causa solvendi die causa obligandi gegenüber. Bei der causa solvendi geschieht die Vermögenszuwendung in Erfüllung einer Verbindlichkeit, bei der causa obligandi zur Begründung eines Schuldverhältnisses. Von einer causa obligandi kann aber in Wahrheit nur da gesprochen werden, wo die Rechtsordnung für die Begründung schuldrechtlicher Verpflichtungen zwischen den Parteien, für die sogenannte Zweckfatzung neben der Willenseinigung eine Vermögenszuwendung als rechtsnotwendig fordert, nicht jedoch da, wo eine Vermögenszuwendung zufällig mit dem Abschlusse des Verpflichtungsgeschäftes äußerlich in Eines zusammenfällt. Die entscheidende Frage ist demnach: Gehört die Sachhingabe zum Tatbestande der Zweckfatzung oder zum Tatbestande der Zweckverwirklichung? Bedeutet die Sachhingabe die Begründung des Schuldverhältnisses oder seine Erfüllung?

[35]) Vgl. Enneccerus II, 1, S. 352; RGZ 48, S. 257; 71, S. 117.
[36]) Boehmer (2) im Arch. f. Bürg. Recht 38 (1913) S. 314 ff.

Boehmer[37]) bezweifelt mit Recht, ob eine causa obligandi im römischen Sinne der heutigen Rechtsauffassung noch entspricht, ob wirklich eine Vermögenszuwendung noch rechtsnotwendig den Zweck haben kann, ein obligatorisches Verhältnis zu begründen. Diese Frage ist gleichbedeutend mit der, ob das heutige Recht noch „Realgeschäfte" anerkennen muß.

Boehmer macht deutlich, wie mit dem Ausscheiden der causa obligandi eine Vereinfachung des Rechtssystems und ein vereinheitlichter Schuldrechtsbegriff gewonnen werde. Für seine weiteren Untersuchungen geht Boehmer von der Eigenart des deutschen Schuldrechts aus, daß nämlich der wirtschaftliche Vorgang einer Vermögensänderung in den Schuldvertrag, der die Vermögensänderung unter den Parteien *festsetzt*, und in die *Durchführung* des Vertrages zerfällt. Es handelt sich also um die Frage, ob die Hingabe der res zur Festsetzung des Schuldzwecks unentbehrlich ist.

Boehmer stellt fest, daß der wirtschaftliche Erfolg, den die Parteien mit Leihe, Darlehn und Verwahrung erstreben, nicht - wie das Gemeine Recht annahm — in der Pflicht zur Rückgewähr liegen kann, sondern der Zweck besteht bei Leihe und Darlehn in der zeitweisen Nutzbarmachung gewisser Sachwerte, bei der Verwahrung in der Abnahme der mit dem Besitze einer Sache verbundenen Last. Die Rückgabepflicht ist nicht Zweck und Inhalt der Verträge, sondern nur die rechtliche Form der den drei Vertragsverhältnissen gemeinsamen zeitlichen Begrenzung. Nach dieser Erkenntnis ist es kein Beweis mehr für die Realkontraktsnatur dieser Verträge, daß man von einer Rückgabepflicht erst nach der Hingabe der Sachen sprechen kann. „Es ist keine seltene Erscheinung", sagt Boehmer[38]), „daß einzelne Pflichten sich erst später aus einem Vertragsverhältnisse organisch entwickeln, insbesondere erst nachdem der Vertragsgegner eine zur Verwirklichung des Vertragszwecks seinerseits erforderliche Tätigkeit entfaltet hat. Diese Erscheinung begegnet uns vielmehr bei fast allen auf die Dauer angelegten Obligationen."

Boehmer durchleuchtet einige alltägliche Verträge, zu deren wirtschaftlichem Erfolge der Gläubiger in irgendeiner Form mitwirken muß, um die Erfüllung durch den Schuldner sicherzustellen. Die einzelnen vertraglichen Pflichten entwickeln sich allmählich. Der Schneider, bei dem man einen Rock bestellt, könne seine Erfüllungstätigkeit erst nach dem Maßnehmen beginnen und nicht vor der Anprobe vollenden. Der Diener sei nicht früher in der Lage, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen, als bis ihm der Dienstherr seine Anordnungen erteilt habe. Könne man aber deshalb annehmen, daß die Werkvertragspflicht des Schneiders erst mit dem Maßnehmen, die Dienstpflicht des Dieners erst mit der jeweiligen Anordnung *entstehe*? Der rechtliche Entstehungsgrund dieser Pflichten sei vielmehr der consensuale Werk- oder Dienstvertrag, und das Erscheinen zum Maßnehmen und die Anordnung des Dienstherrn sei nichts

[37]) A. a. O. S. 318.
[38]) A. a. O. S. 321.

anderes als die Mitwirkung, die seitens des Gläubigers zur Erfüllung der schuldnerischen Vertragspflicht erforderlich sei.

Diese Argumentation hält auch stand bei der Anwendung auf die schuldrechtlichen Typen, die als Consensual-Verträge feststehen und bei denen „die Rückgabe einer Sache zum Vertragsinhalte gehört", bei der Miete, beim Werkvertrage und häufig beim Auftrage. Wer die Realkontraktstheorie folgerichtig durchführen will, sagt Boehmer [39]), müsse auch hier zu dem Ergebnis kommen, daß die Verpflichtung zur Rückgabe, in der die zeitliche Begrenzung des Vertrages sich niederschlägt, erst „re" entstanden sei. Aber eine solche Auffassung verkenne das Verhältnis, in dem die Erfüllungsvorgänge zum Vertragsabschlusse stehen. Man übersehe, „daß der Vertrag sehr wohl eine Pflicht festsetzen kann, deren Erfüllung von einer vorangehenden Tätigkeit des anderen Teiles ihrer Natur nach abhängig ist: er schreibt dann eben vor, zurückzugeben, nachdem hingegeben worden ist." Wenn also bei Leihe, Darlehn und Verwahrung die Rückgabepflicht erst nach dem Vollzuge der Hingabe aktuell werde, so folge daraus noch nicht der realkontraktliche Charakter dieser Verträge; „vielmehr wäre man nur dann berechtigt, von Realkontrakten zu reden, wenn diejenigen Wirkungen, die den wirklichen Vertragszweck bilden, in ihrer Entstehung von der Hingabe der res abhingen". Diese Frage aber müsse bei theoretischer Betrachtung der Sachlage sicherlich verneint werden. Wenn der Vertragszweck bei Leihe und Darlehn in der Nutzbarmachung fremder Sachen durch ihren Gebrauchs- oder Verbrauchswert bestehe und der Zweck der Verwahrung in der Abnahme der mit dem Besitze der Sache verbundenen Last, dann sei die Hingabe der Sachen ein notwendiger Bestandteil der Verwirklichung des Vertragszwecks: eine Nutzung wie eine Aufbewahrung fremder Sachen sei erst nach ihrer Hingabe möglich. Wenn aber die Hingabe zum Tatbestande der Zweckverwirklichung gehöre, dann könne sie unmöglich zu gleicher Zeit Tatbestandsstück der Zweckfatzung, d. h. des obligatorischen Vertrages sein. Bei dieser Auffassung der Zusammenhänge falle auch bei den sogenannten Real-Verträgen der Vertragsschluß nur rein zufällig mit einem Erfüllungsakt zusammen, ähnlich wie beim Handkauf und bei der Handschenkung. Die zeitliche Vereinigung von Vertragsschluß und Erfüllungsakt sei nur eine zufällig-tatsächliche, keine iuristisch-notwendige. Die Vermögenszuwendung erfolge auch hier solvendi und nicht obligandi causa [40]).

Das Bedenkliche der bisherigen Unterscheidung von Real- und Consensual-Verträgen erhellt aus der Anwendung auf die alltäglichen kleinen Vertragsverhältnisse, bei denen es oft nur von geringfügigen Nüancierungen abhängt, wie Boehmer ausführt, ob Miete oder entgeltliche Verwahrung gegeben ist. Als Beispiel nennt Boehmer die Einstellung eines Gespannes in einem Gasthofe: wenn der Wirt die Betreuung der Tiere übernimmt, dann liegt Verwahrung vor; wenn der Eigentümer die Pferde selbst versorgt, dann handelt es sich

[39]) A. a. O. S. 322.
[40]) Boehmer a. a. O. S. 323.

um Miete. Die rechtliche Konstruktion kann nicht klarer, sondern muß undurchsichtig werden, wenn die Uebergabe der einzustellenden Pferde in dem einen Falle obligandi causa, im anderen Falle solvendi causa aufgefaßt wird. In Wahrheit liegt der Unterschied der beiden Verträge doch nur in der Erfüllungstätigkeit des Gastwirts.

Das Ergebnis unserer Untersuchung über das Wesen der sogenannten Realkontrakte kann also dahin zusammengefaßt werden, daß nicht etwa die Möglichkeit der Existenz eines Real-Vertrages im heutigen Rechte geleugnet werden soll, sondern nur der Realvertrag als notwendiges iuristisches Formenbild. Wo die herrschende Lehre Realgeschäfte annimmt, spricht man richtiger oder deutlicher von Verträgen, bei denen der Gläubiger durch Sachhingabe mitwirken muß, um die Erfüllung des Vertrages durch den Schuldner zu ermöglichen. Diese Mitwirkung ist somit nichts Anderes als die Hingabe des Vertragsgegenstandes. Sie ist nicht zu werten als ein normativer Bestandteil des Vertrages, sondern als eine zwar nicht notwendige, doch häufig anzutreffende soziologische Begleiterscheinung. Da Darlehn, Leihe und Verwahrung im Leben oft Gefälligkeitsakte sind, so wollen die Parteien ein mündliches Versprechen de facto oft nur als ein konventionell, nicht aber rechtlich verbindliches und legen die rechtliche Bindung erst in die Hingabe der Sache, die Erfüllung des Gefälligkeitsversprechens, hinein [41]).

Andererseits ist es aber auch sehr wohl möglich, daß die Vertragsparteien bereits das mündliche Versprechen als rechtlich bindend wollen: dann ist dieses schon der Hauptvertrag, nicht etwa nur ein Vorvertrag. Die mannigfachen theoretischen und praktischen Gründe, die gegen die immer noch vertretene Vorvertragstheorie sprechen, hat besonders Boehmer a. a. O. S. 326—332 überzeugend dargetan. Es darf daher hier genügen, darauf Bezug zu nehmen.

II.

Auf der Grundlage des Bisherigen ist nunmehr zu untersuchen, ob die Postanweisung als Realvertrag angesprochen werden kann.

Wie kommt der Vertrag zwischen dem Absender und der Post zustande? (Vgl. § 20 Postordnung.) Die tatsächlichen Vorgänge spielen sich in der Weise ab, daß der Absender dem Postbeamten den ordnungsmäßig ausgefüllten Vordruck und das Porto übergeben muß. Das Porto kann als aufgeklebte Briefmarke entrichtet werden. Am Vordruck und am Porto erwirbt die Post Eigentum.

Der Vertragsschluß ist in der Hingabe des Vordrucks und des Portos und in ihrer Entgegennahme durch den Postbeamten zu erblicken. Worte werden beim Vertragsschlusse wenig oder gar nicht gewechselt. Der Absender, sein Bote oder sein Stellvertreter reicht die Anweisung in den Postschalter hinein, der Beamte nimmt den Vordruck entgegen und trägt die Postanweisung in das Annahmebuch ein. In dieser Eintragung liegt die Annahme des Antrags, den der Absender auf Abschluß des Vertrages der Post gegenüber stellt. Nimmt der Schalterbeamte den Antrag des Absenders aus irgendeinem Grunde nicht an, ist zum Beispiel der Vordruck nicht ordnungsgemäß ausgefüllt

[41]) S. dazu Boehmer a. a. O. S. 327.

worden, dann wird der Beamte dies irgendwie zum Ausdruck bringen. Er weist dann den Antrag auf Vertragsschluß ab. Das Geschäft kommt nicht zustande.

Die den Vertrag bildende Willenseinigung ist also deutlich zu erkennen, wenn sie auch in den meisten Fällen nicht ausdrücklich erklärt wird, sondern aus schlüssigen Handlungen zu entnehmen ist. Insoweit kommt also der Vertrag der Postanweisung wie jeder andere durch Antrag und Annahme zustande.

Für die rechtliche Würdigung der Sachhingabe, der Auslieferung des zu überweisenden Geldbetrages, stehen als Möglichkeiten im Sinne der seitherigen Ausführungen die Realleistung des Realvertrages und die Mitwirkungshandlung des Gläubigers zur Verfügung.

Zur Ermöglichung der von der Post geschuldeten Vertragserfüllung muß der Absender Geld im gleichen Werte bei der Post einzahlen, wie die Post an den Empfänger auszahlen soll. Das Postanweisungsgeschäft erfordert eine Vermögenszuwendung vom Absender an die Post.

Ist nun die Aushändigung des Ueberweisungsbetrages an den Postbeamten das die Verpflichtungen begründende Stück des Vertrages? Kommt die Postanweisung als Realvertrag zustande, oder handelt es sich auch hier um die notwendige Mitwirkung, damit der Post als Schuldnerin die Erfüllung möglich wird?

Das Wesen des Postanweisungsgeschäftes wird am besten dahin umrissen, daß ein Geldeswert von einem Orte zum anderen, richtiger: von einem Absender an den Empfänger – die identisch sein können vermittelt werden soll. Es ist unumgänglich, daß Geld, das dort ausbezahlt werden soll, zuvor hier eingezahlt wird. Der zu vermittelnde Geldbetrag ist der Vertragsgegenstand. Die durch den Vertrag begründeten Pflichten betreffen die Ueberweisungssumme. Die Pflicht des Absenders lautet: Portoentrichtung. Das Porto ist die Gegenleistung für einen Erfolg, den die Post am Vertragsgegenstande zu bewirken verspricht. Wo kein Geldbetrag, kein Vertragsgegenstand, einbezahlt wird, kann die Wertvermittelung nicht vorgenommen werden.

Im Sinne der obigen Beweisführung wird man auch bei der Postanweisung nicht einen Real-Vertrag annehmen, sondern die Hingabe der Ueberweisungssumme wird am deutlichsten gekennzeichnet als die Mitwirkung des Gläubigers, die erforderlich ist, um die Erfüllung durch den Schuldner sicherzustellen.

Die Vertreter der Ansicht, die Postanweisung komme als Realvertrag zustande, stützen sich auf die Bestimmungen des Postgesetzes § 6 IV und der Postordnung §§ 20 VI und 21 I sowie auf Artikel 7 Nr. 1 des zu Rom abgeschlossenen Internationalen Postanweisungsabkommens vom 26. Mai 1906. Die Paragraphen sprechen von „eingezahlten" Beträgen[42]). Aus dieser Fassung der Bestimmungen wollte man schließen, die Einzahlung des Geldbetrages sei das die

[42]) „Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird dem Absender bis zum Zeitpunkt der richtigen Auszahlung an die Empfänger oder deren Bevollmächtigte Gewähr geleistet".

Verpflichtungen der Post begründende Vertragsstück [43]). Richtiger Ansicht nach wird man aus diesen Bestimmungen schließen müssen, daß die Post die Ueberweisungsbeträge nicht kreditieren will, und daß also die „Bereitstellung" der Beträge die Voraussetzung für die Möglichkeit der Vertragserfüllung bildet [44]) oder, anders ausgedrückt, die notwendige Mitwirkung des Absenders ist, damit der angestrebte Erfolg durch den Schuldner: die Post herbeigeführt werden kann.

Auch wenn man den Zweck ins Auge faßt, den man mit der Hingabe des Geldes verfolgt, kommt man zur hier vertretenen Ansicht. Porto und Ueberweisungsbetrag werden in der Regel in einem Betrag und „in einem Male" an den Postbeamten übergeben. Beide sind aber rechtlich von verschiedener Bedeutnug und daher begrifflich auseinanderzuhalten. Der Ueberweisungsbetrag ist Vertragsgegenstand. Seine Einzahlung entspricht der Auslieferung des Transportgegenstandes bei den Beförderungsverträgen. Auf einen in dieser Hinsicht noch bestehenden oder im Rechtssystem wenigstens gedachten Zusammenhang mit den Beförderungsverträgen deutet die systematische Stellung des § 6 IV des Postgesetzes hin [45]). Daher kann die Einzahlung des Postanweisungsbetrages zu der der Post obliegenden Leistung nicht im Verhältnisse von Leistung (do) und Gegenleistung (ut facias) stehen [46]).

Die Leistung des Absenders heißt, wie gesagt: Bezahlung des Portos. Die Gegenleistung ist die Vermittelung eines Geldwertes von einem Orte zum anderen, von einer Person zur anderen. Die rechtliche Würdigung kann unmöglich Porto und Ueberweisungsbetrag in Eines zusammenfassen. Mit der Hingabe von jedem von beidem wird ein anderer Zweck verbunden. Verschiedene Wirkungen werden erstrebt. Tatsächlich gehen beide, das Porto und der Ueberweisungsbetrag, in das Eigentum der Post über. Diese scheinbare Gemeinsamkeit des Schicksals hat zur gleichmäßigen Beurteilung verführt. Auffallender und wichtiger und entscheidend ist, daß nur das Porto in das endgültige Eigentum der Post übergeht. Der Wert des Ueberweisungsbetrages ist in den Büchern der Post nur ein Durchgangsposten. Er bedeutet keine Bereicherung. Aus der Tatsache, daß die Post an den bestimmten eingezahlten Geldstücken endgültiges Eigentum erwirbt, jedoch den Wert nur vorübergehend „in Händen", in ihren Büchern hält, da sie ja aus dem zugrunde liegenden Vertrage zur Auszahlung eines gleich hohen Betrages verpflichtet ist, folgt die Besonderheit des ganzen Geschäftes: die Eigenartigkeit und Besonderheit der tatsächlichen Vorgänge und ihrer rechtlichen Würdigung hat ihren Grund in der Merkwürdigkeit des Gegenstandes, des Geldes, worüber im Verlaufe dieser Abhandlung noch gesprochen werden soll.

Die Post erwirbt zwar also endgültig an den eingezahlten Geldstücken Eigentum. Der Wertzuwachs hinsichtlich des Postanwei-

[43]) Vgl. Deppe S. 29.
[44]) Vgl. Bourgon S. 26; Loewe S. 27; Schmidt (2) S. 23.
[45]) Vgl. Scholz in Ehrenbergs Handb., S. 588, Anm. 5.
[46]) Vgl. Walter S. 37.

sungsbetrages ist aber nur ein scheinbarer. Dem Plus auf der Seite des Annahmebuches entspricht auf der Passivseite die Verpflichtung der Post, einen gleich hohen Betrag an den Empfänger auszuzahlen.

Aus dieser Ansicht folgt auch, daß der Absender, der von seinem Rückrufsrecht Gebrauch macht, damit nicht seine „Leistung" zurückfordert, sondern den „Vertragsgegenstand" [47]).

Die angestellten Erwägungen führen zu dem Ergebnis, daß die Hingabe des Ueberweisungsbetrages nicht Bedingung für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes ist, also nicht als Realleistung im Rahmen eines Realgeschäftes und auch nicht als vertragliche Gegenleistung, nicht als Erfüllung aufzufassen ist. Die Postanweisung ist ein Consensual-Vertrag. Die Hingabe der Ueberweisungssumme ist die Mitwirkung des Absenders, des Gläubigers, die erforderlich ist, um der Post, der Schuldnerin, die Erfüllung des Vertrages zu ermöglichen [48]).

3. Ist die Postanweisung ein „Vertrag zu Gunsten eines Dritten"? [49])

Verträge zu Gunsten eines Dritten sind Rechtsgeschäfte, bei denen der Berechtigte die bedungene Leistung einem Dritten, einem am Vertrage nicht Beteiligten zuweist. Ihr Sinn ist die Vorbereitung der Abwickelung zweier obligatorischen Verhältnisse durch eine Leistung.

Für das Verständnis der Verträge zu Gunsten eines Dritten, deren Klärung Hellwig sein berühmtes Werk gewidmet hat und mit denen sich Boehmer in seiner Abhandlung über „die Konstruktion der befreienden Schuldübernahme" auseinandersetzt, ist Voraussetzung die Erkenntnis, daß es sich hier nicht um eine selbständige Vertragsart, sondern um abhängige Hilfsgeschäfte handelt. Selbständig dürfen wir ein Rechtsgeschäft nur nennen, wenn es als Typus für sich bestehen kann, „wenn es, unabhängig von irgend einem anderen Geschäfte, allein für sich existenzfähig, d. h. wirtschaftlich brauchbar und verständlich ist" [50]). Dies gilt nur von den eigentlichen schuldrechtlichen Typen, den Grundgeschäften, „die die Aufgabe einer iuristischen Konstruktion des menschlichen wirtschaftlichen Verkehrs lösen, die als Vermittler der Bewegungen der wirtschaftlichen Werte

[47]) A. A. Freund (2) S. 21.

[48]) Unter den neueren Postschriftstellern a. A. z. B. Kolb, der die Postanweisung als „unbenannten Realkontrakt + Werkvertrag", und Koob, der sie als „ermächtigenden Realvertrag zu Gunsten eines Dritten + Werkvertrag" auffaßt.

[49]) Boehmer (1 a) Die Konstruktion der befreienden Schuldübernahme (1907) S. 42 ff. Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte, S. 93, 530 ff. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB, Bd. I. Kommentar von Reichsgerichtsräten, I, S. 537 ff. Warneyers Kommentar zum BGB (1930) I. S. 657. Oertmanns großer Kommentar II, 1 (1928), S. 312 ff. Staudingers Kommentar zum BGB II, 1 (1930), S. 537 ff. Vorbem. zu § 328, S. 540. Windscheid-Kipp, Lehrbuch d. Pandektenrechts (1906), § 316, 1, S. 296.

[50]) Boehmer (1 a), a. a. O. S. 44.

auftreten. . . . Alle anderen Rechtsgeschäfte, mögen sie nun ein Grundgeschäft vorbereiten, seinen Inhalt modifizieren oder die in ihm festgesetzten Güterschiebungen abwickeln", so führt Boehmer aus, „stehen nur im Dienste dieses Grundgeschäftes". Sie lehnen sich an ein Grundgeschäft an und sind nur „unter der Voraussetzung seiner Existenz logisch denkbar und praktisch möglich".

Die Antwort auf die Frage, ob die Verträge zu Gunsten Dritter zu den Grund- oder den Hilfsgeschäften zu rechnen seien, wird schon dadurch angedeutet, daß in dieser Arbeit die Frage der Zuordnung der Postanweisung zu den Verträgen auf Leistung an einen Dritten oder ihre Ablehnung als Vorfrage bezeichnet wird, die der Eingliederung in einen schuldrechtlichen Typus voranzustellen ist.

Jedenfalls liegen die Fragen: Ist die Postanweisung ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten? Und: Welchem Grundtypus gehört die Postanweisung an? auf verschiedenen logischen Ebenen. Die Definition eines Geschäftes allein als eines Vertrages zu Gunsten eines Dritten wäre eine ungenügende juristische Kennzeichnung. Die Merkmale, die einem Vertrage die Qualität eines solchen „zu Gunsten eines Dritten" beilegen, sind, wie der Name sagt, Merkmale der Leistungsrichtung. Der schuldrechtliche Typus bestimmt die eigentliche Grundhaltung der vertraglichen Bindung. Die Qualität einer besonderen Richtung muß nicht, aber kann ergänzend neben den schuldrechtlichen Typus treten. Während im allgemeinen Leistung und Gegenleistung zwischen den vertragschließenden Parteien erfolgen, ist das Besondere der Verträge, die wir „auf Leistung an einen Dritten" nennen, daß die geschuldete Leistung einem am Vertragsschlusse nicht Beteiligten zu Gute kommt.

Die Lehre[51]) unterscheidet zwei Arten solcher Verträge: Bei den *echten*, den *berechtigenden* Verträgen auf Leistung an einen Dritten, soll der Dritte neben dem tatsächlichen Vorteil auch ein eigenes Klagerecht auf die Leistung erhalten. Hier wird der Dritte selbst forderungsberechtigt, was nicht ausschließt, daß auch dem Versprechensempfänger das Recht, die Leistung an den Dritten zu fordern, bleibt.

Schwächer in der Wirkung sind die *unechten*, die *ermächtigenden* Verträge auf Leistung an einen Dritten, bei denen der Dritte zur Entgegennahme der vertraglichen Leistung nur ermächtigt ist. Nur der Versprechensempfänger kann hier auf Leistung an den Dritten klagen.

In der Postanweisung einen *ermächtigenden* Vertrag zu Gunsten eines Dritten zu sehen, bleibt der rechtlichen Kritik unbenommen, aber wir gewinnen damit wenig. Bedeutungsvoller wäre, festzustellen, ob sich die Postanweisung als *berechtigender* Vertrag zu Gunsten eines Dritten konstruieren läßt, ob nämlich der Adressat einen *selbständigen Anspruch* auf Auslieferung des Ueberweisungsbetrages geltend machen kann. Die Frage ist umstritten. Bevor wir sie für die Postanweisung prüfen, müssen wir das eigent-

[51]) Vgl. *Hellwig*, der die unterscheidenden Ausdrücke in seinem Werke über „Die Verträge auf Leistung an Dritte" geprägt hat.

liche Wesen der Verträge auf Leistung an einen Dritten klarlegen. Wir folgen hierbei den grundlegenden Erörterungen Hellwigs[52]) und Boehmers[53]), die am besten geeignet sind, die schwierige Frage zu klären.

Die heutige Konstruktion der Verträge zu Gunsten Dritter charakterisiert sich durch folgende hier interessierende Merkmale: Grundlage für das Forderungsrecht des Dritten ist allein das Causalverhältnis im Hauptvertrage zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger, das sogenannte Deckungsverhältnis, nicht aber das Verhältnis vom Versprechensempfänger zum Dritten, das sogenannte Valutaverhältnis. Im Zusammenhange hiermit steht, daß, falls der Dritte gegen den Versprechensempfänger seinerseits schon eine Forderung hatte, diese durch die Entstehung des Anspruchs gegen den Versprechenden noch nicht getilgt wird, sondern daß erst durch die Leistung des Versprechenden an den Dritten die beiden Verbindlichkeiten erfüllt werden: die Schuld des Versprechensempfängers gegenüber dem Dritten und die Schuld des Versprechenden gegenüber dem Versprechensempfänger.

Das Wesentliche des Vertrages zu Gunsten Dritter ist also, daß der Dritte zwar ein Forderungsrecht gegen den Versprechenden erwirbt, aber seine Forderung gegen den Versprechensempfänger doch bestehen bleibt. Dies ist eine notwendige Folge der Vorschrift, daß eine Mitwirkung des Dritten nicht erforderlich ist. Denn es kann ihm ohne oder gar gegen seinen Willen nicht als datio in solutionem für seine Forderung eine anders causierte Forderung gegen den Versprechenden aufgedrängt werden.

Im weiteren Zusammenhange damit steht die Folge, daß, wenn der Versprechensempfänger seinerseits von seiner Schuld gegenüber dem Dritten nicht befreit wird, ihm mit dem Abschlusse des Vertrages zu Gunsten eines Dritten noch kein Vermögenswert vom Versprechenden zugeführt wird. Wenn dies aber nicht geschieht, dann kann auch keine Rede davon sein, daß der Versprechende seinerseits durch seine Schuldnerschaft gegenüber dem Dritten im Deckungsverhältnis zum Versprechensempfänger befreit wird.

Es kann somit im Ergebnis gesagt werden, daß der Vertrag zu Gunsten eines Dritten zwar eine neue Forderung zwischen dem Dritten und dem Versprechenden begründet, unmittelbar aber weder eine Tilgung der Forderung im Valutaverhältnisse vom Dritten zum Versprechensempfänger noch eine Tilgung der Forderung im Deckungsverhältnisse zwischen dem Versprechensempfänger und dem Versprechenden bewirkt.

Wenn aber den Verträgen zu Gunsten Dritter die unmittelbare Wirkung der Abwickelung sowohl des Valuta-Verhältnisses wie des Deckungsverhältnisses fehlt, so kann ihr wirtschaftlicher Zweck nur darin bestehen, „die Vereinfachung, die in einer Abwicke-

[52]) A. a. O.
[53]) Boehmer (1 a) S. 45 ff.

lung zweier obligatorischen Verhältnisse durch **eine** Leistung liegt, **vorzubereiten** [54]).

Dies geschieht aber in der Weise, daß der Versprechende dem Versprechensempfänger verspricht, die ihm geschuldete Leistung zuzuführen. Das aber heißt: „Der Inhalt der Verpflichtung des Versprechenden gegenüber dem Dritten ist ebenso qualifiziert wie der Inhalt der Verpflichtung des Versprechenden gegenüber dem Versprechensempfänger" [55]).

Die formellen Vertragsparteien beim Vertrage zu Gunsten eines Dritten sind also der Versprechende und der Versprechensempfänger. Der wirtschaftliche Erfolg trifft in erster Linie die Obligation im Deckungsverhältnisse, das Schuldverhältnis zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger, und erst „sekundär und eventuell" die Obligation im Valuta-Verhältnisse.

Durch diese Abstellung der causa der Drittforderung auf das Deckungsverhältnis unterscheidet sich der Vertrag zu Gunsten Dritter maßgebend von der Schuldübernahme des § 415 und der Erfüllungsübernahme des § 329 BGB. Bei diesen schuldet oder verspricht der Versprechende (Uebernehmer) als Leistung an den Dritten nicht das, was er seinerseits dem Versprechensempfänger (Hauptschuldner) schuldet, sondern vielmehr das, was dieser dem Dritten schuldet. Die causa des Valutaverhältnisses ist für die Leistungspflicht des Versprechenden an den Dritten grundlegend. Es ist daher jeweils zu prüfen, ob sich „daß Maß der Verpflichtung" des Versprechenden nach dem Bestande der Schuld im Valutaverhältnisse oder derjenigen im Deckungsverhältnisse richten soll. Im ersten Fall handelt es sich um eine Schuld- oder Erfüllungsübernahme, im zweiten Falle ist Vertrag zu Gunsten eines Dritten gegeben.

Im ersten Falle erfüllt daher der Versprechende die Forderung des Dritten gegen den Versprechensempfänger, im zweiten Falle leistet der Versprechende an den Dritten als an einen solutionis causa adiectus des Versprechensempfängers, und nur die besondere Vereinbarung zwischen dem Versprechensempfänger und dem Dritten macht die Leistung auch zum Tilgungsgrunde für die Schuld im Valutaverhältnisse.

Auf diese Fragen werden wir daher die Postanweisung zu prüfen haben. Vorerst aber handelt es sich darum, festzustellen, ob sich Anhaltspunkte für eine Berechtigung des Empfängers ergeben, also dafür, daß die Postanweisung nicht nur als ermächtigender, sondern als berechtigender Vertrag zu Gunsten eines Dritten konstruiert werden kann.

Man hat insbesondere auf § 50 II der Postordnung (früher Absatz III) die Berechtigung des Empfängers begründen wollen. Die Bestimmung sagt, daß der Empfänger einer unzureichend freigemachten Einschreibesendung aus dem Inlande die Auslieferung ohne Gebührenzahlung verlangen kann, wenn er den Absender namhaft macht und den Briefumschlag zurückgibt. Den Fehlbetrag hat als-

[54]) Boehmer (1 a), S. 47.
[55]) Boehmer (1 a), S. 48.

dann der Absender zu entrichten. Wir können aus dieser Bestimmung kein Recht des Empfängers herauslesen. Im Gegenteil spricht sie dafür, daß der Absender der alleinige Vertragsgegner der Post ist. Der Zweck der Vorschrift ist: Vermeidung des Risikos, das mit dem Hin- und Hersenden eines Einschreibebriefes als eines Briefes mit wichtigem und wertvollem Inhalte verbunden ist. Zugleich soll eine Verzögerung der Vertragserfüllung aus Gründen vermieden werden, die der Absender zu vertreten hat. Hierbei dachte man nicht daran, dem Empfänger irgendein Recht auf die Leistung einzuräumen.

Die Post hat die Aufgabe, eine Geldsumme von einem Orte zum anderen zu überweisen. Die Leistung geschieht in Erfüllung der Verbindlichkeit gegenüber dem Absender und nur in seinem Interesse. Die Post erfüllt ihre Verpflichtung gegenüber dem Absender in der Person des Empfängers, der zur Entgegennahme der Leistung lediglich „ermächtigt" ist. Wie beim Briefbeförderungsvertrage liegt in der Bezeichnung des Empfängers, die für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist, nicht die Begründung eines Forderungsrechtes des Empfängers.

Auch das Recht auf Nachsendung ist dem Empfänger nur im Interesse des Absenders gegeben worden. Die Erfüllung des Vertrages soll nicht deshalb vereitelt werden, weil der Empfänger verreist (§ 44 Postordnung) oder gestorben ist (§ 38 XIII Postordnung). Die Post wird ermächtigt, an den Erben des Empfängers zu leisten. Da nach bürgerlichem Rechte die Ansprüche des Erblassers auf den Erben übergehen, wäre die Bestimmung überflüssig, wenn der Anspruch des Empfängers grundsätzlich feststünde. Wir haben also einen weiteren Anhaltspunkt für die Rechtlosigkeit des Empfängers: weil es kein Recht des Empfängers gibt, mußte im Interesse des Absenders die Vorschrift Platz greifen, daß bei der Auslieferung der Adressat durch den Erben ersetzt werden kann [56]).

Die Paragraphen, aus denen man die Berechtigung des Empfängers entnehmen wollte, erweisen sich als hierzu nicht tauglich. Sie müssen erst in ihrer Bedeutung verändert werden, um für jene Ansicht eine Stütze abzugeben. Während für die Berechtigung des Empfängers nirgends wirkliche Anhaltspunkte zu finden sind, enthält das Postrecht deutliche Vorschriften, die den Absender in seiner rechtlichen Stellung stärken [57]). Besonders aufschlußreich sind für unseren Zusammenhang § 33 der Postordnung, der das Recht zum Rückruf und zur Aenderung der Anschrift im Absender feststellt, und § 6 des Postgesetzes, der die Post verpflichtet, die Ersatzleistung an den Absender vorzunehmen. Diese Bestimmungen entsprechen dem Sinn und Zweck des Vertrages und lassen die Berechtigung des Empfängers nicht zu.

Aber nicht nur der Gesetzestext steht der Berechtigung des Adressaten entgegen, auch Sinn und Wesen der echten Verträge zu Gunsten Dritter, wie die Systematik des Rechtes sie aufgestellt hat, gestatten die Einreihung der Postgeschäfte in die Kategorie der „Verträge zu Gunsten Dritter" nicht. Die Lösung der Streitfrage in

[56]) S. S. 52 dieser Arbeit.
[57]) Vgl. Postordnung §§ 20 X und XVII, 33, 38 XIV, 42 XI, 44.

diesem Sinne geben die Kommissionsprotokolle. Dort heißt es (I S. 749):

„Das Versprechen zu Gunsten eines Dritten habe seinen Rechtsgrund in dem Verhältnisse des Versprechensempfängers zu dem Dritten. Dieser Rechtsgrund könne verschiedenster Art sein. Die allgemeine wirtschaftliche Bedeutung des Versprechens zu Gunsten Dritter liege darin, daß es eine Zuwendung aus dem Vermögen des Versprechenden an den Dritten ermögliche, ohne die Notwendigkeit der doppelten Uebertragung des Vermögensgegenstandes zunächst vom Versprechenden an den Versprechensempfänger, dann von diesem an den Dritten. So könne der, welcher ein ihm nicht gehöriges Grundstück einem Dritten schenken wolle, in dem mit dem Eigentümer geschlossenen Kaufvertrage für den Dritten das Recht ausbedingen, die Auflassung unmittelbar an diesen zu verlangen. Ein Schuldner könne durch Vertrag mit seinem Schuldner die Zahlung der ihm geschuldeten Summe an seinen Gläubiger, ebenso der, welcher einem Dritten ein Darlehn geben wolle, von einem anderen die Gewährung des Darlehns an den Dritten sich versprechen lassen derart, daß der Dritte ein Recht auf Zahlung der versprochenen Summe erwerben solle."

Der Sinn dieser Vertragsart ist, wie wir es ausdrücken möchten, eine Wegverkürzung: A ist dem B zur Leistung verpflichtet und B dem C. Um den Weg der Leistung abzukürzen, vereinbaren A und B, daß die Leistung, die B von A zu fordern hat, dem C zu Gute kommen soll. Auf diese Weise werden zwei Verbindlichkeiten auf einmal erfüllt.

Zieht man zum Vergleiche die Postanweisung heran, so muß auffallen, daß hier das Merkmal der Wegverkürzung nicht gegeben ist. Hier werden nicht zwei Verbindlichkeiten in einer Leistung erfüllt, sondern hier handelt es sich um eine Verbindlichkeit, die eine doppelte Sachleistung nötig macht. Allerdings wird die erfüllende Leistung tatsächlich aus dem Vermögen der „versprechenden" Post vorgenommen. Dies geschieht jedoch erst, nachdem gerade zu diesem Zwecke eine gleich hohe Zuwendung vom „Versprechensempfänger" an den „Versprechenden" erfolgt ist. Und wenn die Zuwendung aus dem Vermögen der Post erfolgt, so hat diese Tatsache ihren Grund allein in der Eigenart des Gegenstandes, über den der Vertrag geschlossen wird, in der Eigenart des Geldes. Hierüber wird an anderer Stelle noch ausführlicher gesprochen werden. Hier genügt so viel, daß beim Postanweisungsgeschäft nicht auf der Zuwendung, die (wirtschaftlich nur scheinbar) aus dem Vermögen des Versprechenden erfolgt, der Ton liegt, sondern auf der Ueberweisung einer Geldsumme von einem Orte zum anderen. Diese „Uebermittelung", wie die Post den Vorgang nennt, hat zur Voraussetzung, daß der Absender den Geldbetrag eingezahlt hat. Ein Geldbetrag, dessen Wert „überwiesen" werden soll, muß zuvor bei der Post vereinnahmt worden sein. Der Geldbetrag ist der Vertragsgegenstand. Daß der Empfänger ein „Dritter", also am Vertragsschlusse nicht

beteiligt ist, macht das Wesen des Postanweisungsgeschäftes nicht aus.

Wer bei der Postanweisung einen Vertrag zu Gunsten eines Dritten annimmt, löst damit vielleicht diejenigen Fälle, in denen nach der Absicht des Absenders der Empfänger als „Dritter" Eigentum am eingezahlten Gelde erwerben soll. Doch darin liegt bei dieser Vertragsart durchaus nicht das Typische. Der Absender kann an sich selbst Geld einzahlen, ohne daß sich das Wesen des schuldrechtlichen Vertrages irgendwie ändert. Die Eigentumsübertragung, die vielleicht beabsichtigt ist, richtet sich nach dem Valuta-Verhältnis, der Beziehung vom Absender zum Empfänger. Den vertraglichen Typus aber bestimmt nicht der „Rechtsgrund" [58]) im Valuta-Verhältnis, sondern allein das Deckungsverhältnis, die Beziehung vom Versprechensempfänger zum Versprechenden, die Beziehung Absender-Post.

Die Protokolle nennen (I S. 755) die hauptsächlichen Fälle unseres Rechtes, die als Verträge zu Gunsten Dritter aufzufassen sind: den Leibrentenvertrag, die Auflage einer Leistung an einen Dritten bei der Schenkung oder einem anderweiten unentgeltlichen Vertrage, die Vermögensübertragung unter Ausbedingung einer Abfindung für einen Familienangehörigen, den Lebensversicherungsvertrag und die Gutsübernahme. Dagegen wird die Möglichkeit, die Postgeschäfte in die Verträge zu Gunsten Dritter einzugliedern, ausdrücklich abgelehnt [59]), und zwar unter Hinweis auf das Rückrufsrecht des Absenders und die Haftung der Post, die nur gegenüber dem Absender besteht.

Der Empfänger hat also bei den Postsendungen kein Recht auf die Leistung [60]). Er hat nur die Möglichkeit [61]), auf Grund besonderer Abmachungen mit der Post die schnellere Aushändigung der Sendungen zu erreichen und dadurch das Rückrufsrecht des Absenders früher gegenstandslos zu machen. —

Versuche, das Recht des Empfängers aus dem Frachtrecht des HGB zu folgern, schlagen fehl, nachdem die Geschäfte der Post durch das neue HGB von diesem Frachtrecht unabhängig geworden sind [62]).

Erkünstelte Deutungen, wie diejenige Hellwigs [63]): Absender und Empfänger stünden als Gesamtgläubiger der Post gegenüber, so daß die Post frei werde durch Leistung an einen von Beiden, verkennen den inneren Sinn des Geschäftes. Die Post verpflichtet sich nur gegenüber dem Absender. Die Post wird frei, indem sie an den Absender im Empfänger leistet. Der Empfänger ist für die Erfüllungshandlung der Post Leistungsstelle. Mit der Feststellung,

[58]) Vgl. Staudinger: Vorbemerkungen zu § 328, S. 540. Vgl. auch S. 54 und 65.

[59]) Kommissionsprotokolle I, S. 754.

[60]) Daher gibt es auch für die Gläubiger des Empfängers kein gegenüber der Post wirkendes Pfandrecht an den Ueberweisungsbeträgen.

[61]) Hellner S. 121.

[62]) S. § 452 HGB: Postgeschäfte keine Frachtgeschäfte im Sinne des § 425. Nicht anwendbar daher §§ 36, 343 ff. Vgl. auch § 352 HGB, § 246 BGB.

[63]) A. a. O. S. 530 ff., 533, 534.

daß die Postgeschäfte nicht unter die Verträge zu Gunsten Dritter fallen können, folgen wir zugleich dem Reichsgericht. In der Entscheidung des III. Zivilsenats vom 17. Februar 1899[64]) verneint das Reichsgericht die Berechtigung des Empfängers unter Hinweis auf das in § 33 der Postordnung festgestellte Recht des Absenders zum Rückrufe einer Sendung und zur Anschriftänderung und auf § 6 des Postgesetzes, demzufolge die Post nur dem Absender haftet. Der erste Grund für die angeführte Entscheidung dürfte heute nicht mehr genügen, denn gemäß § 328 II BGB wird ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten nicht dadurch ausgeschlossen, daß den Vertragschließenden oder einem von ihnen das Recht zum Widerrufe vorbehalten bleibt, daß der Vertrag also resolutiv bedingt geschlossen wird. Wichtiger und ausschlaggebend ist der Hinweis auf § 6 des Postgesetzes, mit dem die Berechtigung des Dritten, des Empfängers, unvereinbar wäre. Die Post verpflichtet sich nur gegenüber dem Absender und bleibt nur ihm aus dem Schuldvertrage verhaftet. Diese Regelung fordern Sinn und Zweck des Postanweisungsvertrages. Das „Recht" des Empfängers entsteht erst an einer ihm von der Post für den Absender angebotenen und von ihm angenommenen Sendung.

Aus den bisherigen Ausführungen gewinnen wir auch die richtige Einstellung zu der berühmt gewordenen Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen im 60. Bande S. 24 ff.[65]).

Bei dieser Entscheidung geht es um die Frage, ob die Post vom Empfänger einen Geldbetrag als ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern kann, deren Auszahlung ein betrügerischer Postbeamter durch selbsthergestellte und abgefertigte Postanweisungen zur Tilgung einer Schuld veranlaßte, ohne vorher den angewiesenen Betrag in die Postkasse eingezahlt zu haben.

Das Reichsgericht entscheidet dahin, daß sich die Post nur an den Absender, also an den betrügerischen Postbeamten als den einzigen und eigentlichen Kontrahenten halten könne. Da die Empfängerin, die Bank, welche die Gläubigerin des „Absenders" war, „nicht mehr erhalten habe, als ihr zukam", also „suum recepit", so sei damit ihre Forderung gegen den Absender erloschen, und von einer rechtlosen Bereicherung könne keine Rede sein.

Die Begründung dieser Entscheidung ist nicht ohne Widerspruch und muß konsequenterweise zu einem anderen Ergebnis hinleiten. Das Reichsgericht übersieht vor allen Dingen die Notwendigkeit, das Deckungsverhältnis vom Valutaverhältnisse streng zu scheiden. Das Postanweisungsgeschäft betrifft die Rechtsbeziehungen im Deckungsverhältnisse. Der Vertrag kommt allein zwischen dem Absender und der Post zustande und bemißt sich nach dieser „causa".

---

[64]) RGZ 43, S. 98; 41, S. 102. Vgl. auch 60, S. 27. Leipziger Ztg. 1908, S. 718. — Vgl. S. 50.

[65]) Siehe auch J. W. 1905, S. 172; Reichsgerichtsräte-Kommentar I (1928) zu § 328, Anm. 3. Siehe ferner RGZ, Band 68, S. 286; Gegenteilige Entscheidungen, Band 84, S. 354; Band 91, S. 119.

Die Einzahlung der Ueberweisungssumme ist die Mitwirkung des Absenders, die notwendig ist, um die Vertragserfüllung durch die Schuldnerin im Deckungsverhältnisse, die Post, zu ermöglichen. Wo der Absender nicht in dieser Weise durch die Hingabe des Vertragsgegenstandes mitwirkt, da besteht für die Post keine Möglichkeit, den Vertrag zu erfüllen. Ein Absender also, der die Einzahlung in betrügerischer Absicht unterläßt oder falsches Geld einzahlt, hat somit keinen Anspruch auf Vertragserfüllung. Für die Post ist also einzig das Deckungsverhältnis entscheidend. Ob der Empfänger im Valutaverhältnisse auf die Leistung Anspruch erheben konnte, spielt für die rechtliche Würdigung der Sachlage im Deckungsverhältnisse keine Rolle. Wenn die causa im Deckungsverhältnisse entfällt, dann leistet die Post sine causa und kann vom Empfänger die Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung verlangen. Diese Entscheidung entspricht der Logik wie der inneren Gerechtigkeit.

Das Ergebnis der Ausführungen in diesem Kapitel ist: Bei der Postanweisung handelt es sich nur um Rechtsbeziehungen im Deckungsverhältnisse, nämlich zwischen dem Absender und der Post. Die Beziehungen im Valutaverhältnisse mögen für das weitere Schicksal des Vertragsgegenstandes, des Ueberweisungsbetrages, entscheidend sein — für die eigentliche Postanweisung spielen sie keine Rolle. Der Empfänger einer Postsendung hat kein Recht auf Auslieferung. Die Postanweisung läßt sich nicht als berechtigender, sondern lediglich als ermächtigender Vertrag zu Gunsten eines Dritten konstruieren.

III. Kapitel:
Der Streit um den schuldrechtlichen Typus.

1. Ist die Postanweisung ein Auftrag?[66])

Die Ansicht, bei der Postanweisung handele es sich um ein Auftragsverhältnis im Sinne des bürgerlichen Rechts, wird insbesondere von Cosack und Goldschmidt in ihren Lehrbüchern des Handelsrechts vertreten[67]). Cosack nennt die Postanweisung einen „schlichten Auftrag an die Post, eine bestimmte Geldsumme für Rechnung des Auftraggebers an eine bestimmte Person auszuzahlen".

Auftrag ist der Vertrag, durch den sich der eine Teil, der Beauftragte, dem anderen Teile, dem Auftraggeber, zur unentgeltlichen Besorgung eines ihm übertragenen Geschäftes verpflichtet. Der Auftrag ist dem Dienst- und dem Werkvertrag verwandt, denn

> „alles, was deren Gegenstand sein kann, fortlaufende Dienste wie Herstellung eines bestimmten Werkes, Dienste höherer Art wie niedrigste Handreichungen, kann ebenso gut auch den Inhalt eines Auftrages ausmachen . . ." [68]).

Begrifflich ist der Auftrag aber vom Dienst- und Werkvertrage geschieden, denn der Auftrag ist *unentgeltlich*.

Die Verfechter der Ansicht, die Postanweisung gehöre dem Auftragstypus an, setzen sich in mehrfacher Hinsicht in Widerspruch zum BGB[69]).

Ein wesentlicher Bestandteil des Auftrages ist seine *Unentgeltlichkeit*. Das Rechtsgeschäft der Postanweisung wird unleugbar entgeltlich abgeschlossen. Zur Rettung der Auffassung der Postanweisung als eines Auftrages hat es nicht an Versuchen gefehlt, das Porto, das der Absender der Post für die Erfüllung des Vertrages entrichtet, nicht als „Lohn" erscheinen zu lassen.

Man hat das Porto als eine Art *Honorar*[70]) bezeichnet, welches das Gemeine Recht für den Auftrag zuließ. Gegen diese Ansicht sprechen die Portosätze, die genau festgelegt sind und die die Post zu verlangen berechtigt ist. Ohne Entrichtung des Portos dächte die Post nicht daran, tätig zu werden. Das Geschäft käme ohne Porto nicht zustande. Von Honorar kann man daher nicht sprechen.

---

[66]) Vgl. Cosack, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I, § 213, S. 611; Lehrb. des Handelsrechts, S. 520; Enneccerus, I, 2 § 380, S. 487 ff.; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, I, S. 625/26. Hedemann, Schuldrecht, § 27, S. 201 ff. Motive II, § 585/604, S. 525 ff. Planck, II, 2 (1928).

[67]) Cosack, Handelsrecht, S. 520.

[68]) Hedemann a. a. O. S. 201.

[69]) Vgl. Wuthenau S. 29.

[70]) Vgl. Tinsch (2) S. 25; Altes HGB, Art. 290; — ALR § 74 I/13; Kieselbach S. 28 ff., widerlegt durch Tants S. 21.

Auch von einem Vorschuß[71]) für entstehende Auslagen im Sinne von § 669 BGB kann nicht gesprochen werden. In dem Begriffe des Vorschusses liegt die Möglichkeit, daß Geld nach- oder zurückbezahlt werden muß, je nachdem der Vorschuß die wirkliche Höhe der Auslagen überschritten hat oder hinter ihr zurückgeblieben ist. Der Vorschuß schließt also begrifflich die Vorstellung ein, daß die endgültige Abrechnung noch erfolgen soll. Aber gerade dieser Gedanke liegt der Post beim Porto völlig fern.

Nach § 671 BGB besteht beim Auftrage für beide Vertragsteile die Möglichkeit, das Auftragsverhältnis zu lösen, den Auftrag zu kündigen bezw. zu widerrufen, was seine innere Berechtigung und Begründung in dem Charakter des Auftrages als eines Vertrauensverhältnisses hat. Beim Postanweisungsvertrage besteht diese Möglichkeit nur für den Absender (Postordnung § 33), die Postverwaltung kann die übernommene Verpflichtung von sich aus nicht lösen[72]).

Die Bestimmung des § 663 BGB, wonach einem Beauftragten, der „zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat", das Recht zusteht, einen Auftrag, d. h. den Antrag auf Abschluß des Vertrages abzulehnen, kann hier nicht angeführt werden, denn der Post fehlt eine solche Möglichkeit. Die Post steht unter Kontrahierungszwang: Gemäß § 3 Postgesetz darf die Post den Abschluß des Vertrages nicht verweigern.

Allerdings ist hinsichtlich des angezogenen § 3 des Postgesetzes zuzugeben, daß er für die privatrechtliche Konstruktion des Postgeschäftes keinen Anhaltspunkt bietet. Der Paragraph begründet die öffentlichrechtliche Pflicht der Post zur Annahme und Beförderung der Postsendungen[73]) – hinsichtlich der Postanweisung also die Pflicht zur Vermittelung eines Wertes – und gewährt daher demjenigen, der mit der Post abschließen will, die Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung des abzuschließenden Geschäftes.

Ein weiterer Unterschied zwischen Auftrag und Postanweisung muß darin gesehen werden, daß der Beauftragte für den Auftraggeber handelt, er wird „im Interesse" seines Auftraggebers tätig. Die Post aber tritt nicht als Beauftragte des Absenders auf, sondern im eigenen Namen.

Aus allen diesen Erwägungen kann die Postanweisung nicht als ein reiner Auftrag im Sinne des BGB aufgefaßt werden.

[71]) Vgl. Wolff S. 14.

[72]) Es besteht also kein Kündigungsrecht der Post. Vgl. aber § 5 VII Postordnung und siehe auch Niggl (1) S. 78/79.

[73]) Wegen der Verletzung dieser öffentlichrechtlichen Pflicht ist mangels ausdrücklicher Vorschrift nicht der Zivilrechtsweg, sondern nur die Beschwerde gegen die Post zulässig. Ebenso: Aschenborn S. 59 Anm. 1; Lehmann S. 956, Nawiasky (1) S. 136, Niggl (2) S. 45, Zorn II S. 276. A. A. Mittelstein (1) S. 35, 57.

2. Ist die Postanweisung eine Anweisung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches?[74])

Der Name scheint darauf hinzudeuten, daß die Postanweisung als richtige Anweisung im Sinne des bürgerlichen Rechts aufgefaßt werden will.

Die Anweisungstheorie steht in gewisser Verwandtschaft zur Auftragstheorie, indem man zur Zeit des Gemeinen Rechtes in der Anweisung ein Doppelmandat sah, nämlich ein Inkassomandat: ein mandatum accipiendi an den Anweisungsempfänger; ein Zahlungsmandat: ein mandatum solvendi an den Angewiesenen[75]). Jedoch ist mit dem Begriffe der Anweisung weder ein Einkassierungsmandat noch ein Zahlungsmandat notwendig verbunden[76]). Sie ist im übrigen von ihrem Rechtsgrunde losgelöst ähnlich wie das selbständige Schuldversprechen.

Eine Anweisung ist nach den Bestimmungen des BGB eine Urkunde, durch die der Anweisende den Angewiesenen anweist, Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen an einen Dritten, den Anweisungsempfänger, zu leisten: A weist in einer Urkunde, die er dem Anweisungsempfänger B aushändigt, den C an, tausend Mark auf seine, des A Kosten an B zu leisten. Grund und Zweck einer solchen Anweisung können sehr verschiedener Art sein[77]). C kann Schuldner des A, und A kann Schuldner des B sein. Beide Schuldverhältnisse sollen dann durch die Ausführung der Anweisung ihre Tilgung finden. Oder A will dem B schenken oder kreditieren. Oder auch C will dem A schenken oder kreditieren. Wir haben also Anweisungen auf Schuld und Anweisungen auf Kredit. Die Anweisung ist im übrigen keine Zahlung, sie ist „nur ein Mittel, zur Erreichung eines außerhalb ihrer liegenden Zweckes eine Leistung herbeizuführen"[78]); das Besondere ist, daß bei der Anweisung eine einzige Leistung nach verschiedenen Richtungen Wirkungen äußert.

Die auf Grund einer Anweisung vorgenommene Leistung wirkt *rechtlich*, wie wenn der Angewiesene an den Anweisenden und der Anweisende an den Anweisungsempfänger geleistet hätte. *Tatsächlich* wird nur *eine* Leistung vorgenommen. Rechtlich sind zwei Leistungsgeschäfte zu unterscheiden: ein Leistungsgeschäft nach Maßgabe des *Deckungsverhältnisses*. Das Deckungsverhältnis ist das Causalverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen, in unserem Beispiele das Verhältnis A zu C. Auf der anderen Seite steht das Leistungsgeschäft nach Maßgabe des *Valutaverhältnisses*. Das Valutaverhältnis ist das Causalverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger,

[74]) Vgl. Cosack, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I. §§ 226, 228, S. 659 ff.: Gareis (2) a. a. O.; Hedemann, Schuldrecht, § 19, S. 146 ff.; Meili, a. a. O.; Rudolf Schmidt, Bürgerliches Recht, S. 272 ff.; Wendt, a. a. O.; Warneyer I. § 783 I S. 1248; Motive II §§ 605/13, S. 555 ff.

[75]) So z. B. Meili S. 102; vgl. Wolff S. 7.

[76]) Enneccerus, I, 2, S. 594.

[77]) Vgl. Motive II S. 556.

[78]) Motive II S. 562.

in unserem Beispiele das Verhältnis A zu B. Zwischen dem Angewiesenen und dem Anweisungsempfänger, den eigentlichen Leistungsbeteiligten, besteht kein Causalverhältnis es sei denn, der Angewiesene nimmt durch besondere Willenserklärung die Anweisung an (§ 784 BGB). Sieht man von der Annahme ab, so wirken die beiden Causalverhältnisse nur zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen auf der einen und dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger auf der anderen Seite.

Schon im Gemeinen Rechte ist die Unhaltbarkeit der Auffassung der Anweisung als eines Doppelmandates erkannt worden. Nach Inkrafttreten des BGB kommt diese Ansicht erst recht nicht mehr in Frage [79]).

Nach dem Wortlaut des BGB muß in der Anweisung eine Doppelermächtigung gesehen werden. Die Anweisung enthält:

1. eine Einziehungsermächtigung: der Anweisungsempfänger wird ermächtigt, die Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben;
2. eine Zahlungsermächtigung: der Angewiesene wird ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten.

In unserem Beispiele ist also der Sinn der Anweisung: A ermächtigt den B, Geld bei C zu erheben. Und A ermächtigt den C, für seine, des A Rechnung an den B zu leisten.

In dem Begriffe der Ermächtigung liegt, daß der Anweisende dem Anweisungsempfänger oder dem Angewiesenen keine Verpflichtung auferlegt, „er sagt nur, daß der Empfänger die Leistung erheben, der Angewiesene sie bewirken „darf", nicht aber auch, daß der Empfänger die Leistung erheben, der Angewiesene sie vornehmen „soll" [80]).

Durch die einseitige Willenserklärung der Ermächtigung wird für den Ermächtigten die Befugnis begründet, auf die Vermögensverhältnisse des Ermächtigenden einzuwirken [81]).

Dem gegenüber ergibt sich die Verpflichtung des B und des C, von den Ermächtigungen Gebrauch zu machen, nicht aus der Anweisung selbst, sondern aus den zu Grunde liegenden Rechtsbeziehungen.

Wir erkennen somit als einzige und eigentliche Rechtswirkung einer Anweisung jene doppelte Ermächtigung. Diese Ermächtigung ist unabhängig und daher streng zu scheiden von den zu Grunde liegenden materiellen Verpflichtungsgeschäften.

Die Anweisung des BGB ist verhältnismäßig selten; sie ist die Grundform für ihre häufigeren Abarten, als die der Kreditbrief, der gezogene Wechsel und der Scheck unbestritten gelten. Die Frage ist, ob auch die Postanweisung zu den Anweisungen im technischen Sinne gehört.

[79]) Vgl. Wuthenau S. 25; Koob S. 21.
[80]) Vgl. Cosack a. a. O. S. 659.
[81]) Vgl. Enneccerus I, 2, S. 595.

Schon bei dem äußeren Hergange fällt ein Unterschied zwischen der Anweisung des BGB und der Postanweisung ins Auge: Gemäß § 783 BGB händigt der Anweisende die Anweisungsurkunde dem Anweisungsempfänger aus. Zur Erhebung der Leistung muß dann der Anweisungsempfänger die Urkunde dem Angewiesenen vorlegen. Noch aber besteht für den Angewiesenen keine Verpflichtung zur Leistung. Diese Verpflichtung wird erst begründet durch die Annahme, durch einen schriftlichen Vermerk, den der Angewiesene auf die Anweisungsurkunde setzt[82]). Vor der Annahme bestehen zwischen dem Angewiesenen und dem Anweisungsempfänger keine rechtlichen Beziehungen und damit auch keine Ansprüche des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen. Nach der „Annahme" aber ist der Angewiesene dem Anweisungsempfänger unwiderruflich verpflichtet. Er kann ihm dann nur noch solche Einwendungen entgegenhalten, die

1. die Gültigkeit der „Annahme" betreffen;
2. die sich aus dem Inhalte der Anweisung oder der „Annahme" ergeben (z. B. bei beschränkter oder bedingter Annahme) oder die
3. dem Angewiesenen unmittelbar gegen den Empfänger zustehen, z. B. bei Erlaß, Stundung oder Aufrechnung mit einer Gegenforderung.

Nicht aber darf der Angewiesene Einwendungen entgegensetzen, die sich aus dem Deckungs- oder dem Valutaverhältnisse herleiten.

Die Beteiligten bei einer Anweisung des BGB waren der Anweisende, der Anweisungsempfänger und der Angewiesene. Setzen wir an ihre Stelle sinngemäß die Beteiligten bei der Postanweisung: den Absender, den Adressaten oder Empfänger und die Post, so ergibt sich dieses Bild:

Bei der Postanweisung wird die Urkunde nicht dem Empfänger, sondern der Post ausgehändigt. Der Absender übergibt den ausgefüllten Vordruck (zusammen mit dem Porto und dem Geldbetrage, der der Gegenstand des Vertrages ist) der Postanstalt. Die Postanstalt des Bestimmungsortes liefert dann an den Adressaten selbst die Urkunde aus, oder richtiger: sie liefert sie ihm nicht aus, sondern legt sie ihm nur zur Bescheinigung des Empfanges auf der Rückseite vor. Bei der echten Anweisung dagegen geht die Urkunde aus der Hand des Anweisenden in die des Anweisungsempfängers, der sie dann dem Angewiesenen vorlegt.

Tachau[83]) meint, dem Erfordernis der echten Anweisung: Aushändigung der Urkunde vom Anweisenden an den Anweisungsempfänger, geschehe bei der Postanweisung auch durch die Aushändigung an die Post Genüge, denn sie werde ja der Post nicht übergeben, damit sie dort bleibe, sondern zur Beförderung und zur Auslieferung an den Empfänger. Diese Ausdeutung der Vorgänge erscheint gezwungen, man wird ihr nicht folgen dürfen. Der Absender übergibt

[82]) Vgl. Wendt S. 159.
[83]) A. a. O. S. 496.

die Urkunde der Postanstalt, hieran kann nicht gerüttelt werden. Außerdem geht die Postanweisungsurkunde, der Anweisungsvordruck samt den Freimarken in das Eigentum der Post über (vgl. Postordnung § 20 VII)[84]).

Post und Anweisungsempfänger legen die Urkunde zu ganz verschiedenen Zwecken vor. Der Anweisungsempfänger will durch die Vorlegung Gewißheit erhalten, ob der Angewiesene zur Annahme der Anweisung, zur Leistung überhaupt bereit ist. Einen Anspruch hat er vor der Annahme gegen den Angewiesenen nicht. Wenn die Post die Urkunde dem Empfänger vorlegt, so geschieht dies in Erfüllung der gegenüber dem Absender eingegangenen Verbindlichkeit. Der Zweck dieser Vorlegung ist nicht, daß der Empfänger die Urkunde dann als Anweisung im technischen Sinne der Post vorlege, sondern der Empfänger soll auf dem Stamme des Vordruckes den Empfang bescheinigen[85]).

Zur Frage des Annahmevermerks, des Akzeptes, ist folgendes zu sagen.

Erst die „Annahme" verpflichtet bei der echten Anweisung den Angewiesenen zur Leistung. Die Annahme schlägt sich nieder im Annahmevermerk, der in Schriftform auf der Urkunde eingetragen wird und irgendwie verdeutlichen muß, daß der Angewiesene der Anweisung Folge geben will.

Bei der Postanweisung hat man das Akzept im Aufgabestempel und in der Namensunterschrift des abschließenden Postbeamten, im sogenannten Postvermerke, sehen wollen. Auch eine Reichsgerichtsentscheidung hat sich zu dieser Ansicht bekannt[86]). In Wirklichkeit haben Stempel und Unterschrift eine ganz andere Bedeutung: auf diese Weise sollen Absendungszeit und -ort festgehalten werden. Im übrigen trägt der Stempel keinen Vermerk, der die Akzepteigenschaft erkennen ließe. Der Sinn des Stempels und der Unterschrift auf dem Anweisungsvordrucke ist, daß hierdurch eine gewisse Kontrolle erleichtert wird.

Zusammenfassend ist zu sagen: Die Post kennt die Einrichtung des „Akzeptes" bei der Postanweisung nicht[87]). Ein Akzept würde auch in Widerspruch stehen zu dem bis zur tatsächlichen Auszahlung für den Absender bestehenden Widerrufsrecht und zu dem Recht der Aenderung der Aufschrift (vgl. § 33 Postordnung)[88]).

Auch im Wortlaute weichen die Postanweisung und die echte Anweisung des BGB voneinander ab.

---

[84]) Vgl. Niggl (2) S. 77 und Wuthenau S. 28 f.

[85]) Vgl. Heine S. 8; Redecker S. 24; Schmidt bei Gruchot S. 219

[86]) Vgl. Bourgon S. 22; Tachau S. 495; Seufferts Archiv Bd. 44, S. 417, Entscheidung vom 26. IX. 1888.

[87]) Ebenso: Kann S. 77; Mittelstein (1) S. 90; Redecker S. 23; Schmidt b. Gruchot S. 227; P. Schmidt S. 32; Tinsch (1) S. 39 und (2) b. Gruchot 35 S. 210; Hellwig S. 536/7; v. Mayr S. 263. A. A.: Tachau S. 495; vgl. auch: Krieg S. 21; Kießelbach S. 46; Löwi S. 14; Merten S. 37; Schumann S. 34; Zetzsche S. 23; Wuthenau S. 26.

[88]) Vgl. Faßbender S. 11, 13. Bei der echten Anweisung erlischt mit der Annahme durch den Angewiesenen das Recht des Anweisenden zum Widerruf.

Auf der Postanweisung fehlen der eigentliche Zahlungsauftrag, die sogenannte Ermächtigung, dann die Deckungsklausel: „für meine Rechnung", und schließlich die Unterschrift. Zahlungsermächtigung und Deckungsklausel mag man als unwesentliche Bestandteile der Anweisung bei Seite lassen. Das Fehlen der Unterschrift kann man nicht übersehen [89]).

§ 783 verlangt für die Anweisung Schriftform. Dieser Schriftform kann nach § 126 BGB nur dadurch genügt werden, daß der Aussteller die Urkunde mit seiner eigenhändigen Namensunterschrift oder seinem gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichen versieht.

Bei der echten Anweisung würde das Fehlen der Unterschrift Nichtigkeit der Urkunde im Gefolge haben. Bei der Postanweisung bedarf es dagegen der Unterschrift nicht. Der Absender hat die Möglichkeit, *nicht* die Verpflichtung, auf dem Postanweisungsabschnitte sich als Absender zu nennen [89]); dieser Abschnitt ist für den Empfänger bestimmt und geht endgültig in dessen Eigentum über; sein Inhalt ist für die Postverwaltung bedeutungslos. Wollte man die Namensnennung auf dem Abschnitte als „Unterschrift" werten, so bliebe doch zu bemängeln, daß sie nicht auf der eigentlichen „Anweisung" selbst stünde. Während aber die echte Anweisung in ihrer Gültigkeit von der Unterschrift abhängig ist, wird die Postanweisung durch das Fehlen des Absendervermerks oder der Unterschrift in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt [90]).

Die Anweisung des BGB haben wir kennen gelernt als eine Ermächtigung des Angewiesenen, an den Anweisungsempfänger zu leisten, und zwar handelt es sich um das Musterbeispiel eines abstrakten Rechtsgeschäftes. Bei der Post dagegen kann man von keiner Ermächtigung sprechen. Die Post ist nicht „ermächtigt", einen einbezahlten Betrag an den Empfänger auszuzahlen, sondern sie ist hierzu vertraglich verpflichtet. Diese vertragliche Bindung besteht *nur* gegenüber dem Absender. Denn nur zwischen dem Absender und der Post kommt beim Postanweisungsgeschäfte eine rechtliche Verknüpfung zustande.

Der einer echten Anweisung innewohnende *Zweck* unterscheidet sich von dem der Postanweisung. Der Sinn der Anweisung ist, daß für den Anweisenden ein anderer, der Angewiesene zahlt, sei es nun endgültig (auf Schuld), sei es vorläufig (auf Kredit). Der Sinn der Postanweisung ist der, daß der Absender zahlt durch Vermittelung der Post. Ein Geldeswert wird vom Absender an den Empfänger vermittelt. Absender und Empfänger können in einer Person zusammenfallen.

Alle hier dargelegten Verschiedenheiten lassen nicht zu, die Postanweisung als Anweisung im Sinne des BGB zu begreifen. Der wichtigste Punkt ist hierbei die Frage des Akzepts. Wir haben keine Möglichkeit, einen akzeptartigen Vorgang festzustellen. Die

[89]) Vgl. RGZ 60, 28; RGSt. 17, 145; 20, 441.
[90]) Vgl. Redecker S. 23; Faßbender S. 12.

Post will sich nicht durch „Akzept" verpflichten und sie tut es nicht [91]).

Der Auffassung, in der Postanweisung im Sinne von Gareis eine kaufmännische Anweisung zu sehen, wird der Boden dadurch entzogen, daß nach § 452 HGB die Postverwaltung nicht als Kaufmann anzusehen ist. § 363 HGB sagt ausdrücklich: „Anweisungen, die auf einen Kaufmann über die Leistung von Geld . . . Kaufmann anzusehen ist. § 363 HGB sagt ausdrücklich: „Anweisung ist also, daß sie auf einen Kaufmann lautet.

Nach Gareis wird die Haftung der Post gegenüber dem Empfänger durch das „Akzept" der Postanstalt begründet, das er in dem Ankunftsstempel zu erblicken glaubte. Gegen diese Auslegung bestehen die gleichen Bedenken wie gegen die „Akzept"-Eigenschaft des Abgangsstempels und der Unterschrift des Annahmepostbeamten. Doch schon die der Post nicht eignende Kaufmannseigenschaft macht die von Gareis verfochtene Ansicht unhaltbar [92]).

Die Postanweisung hat also mit der Anweisung des BGB nur den Namen gemeinsam. Begrifflich läßt sie sich weder an die Anweisung des BGB noch die des HGB anschließen. Der Streit, der in dieser Frage entbrannt ist, legt den Schluß nahe, daß man besser eine andere Bezeichnung gewählt und vielleicht die alte weniger verfängliche Bezeichnung „bare Zahlung" oder „bare Einzahlung" beibehalten hätte [93]).

[91]) Ebenso Planck II, 2 Vorbem. zu § 783 III f. S. 523; vgl. v. Bellersheim S. 29 ff.; Pfizer S. 358; Enneccerus I, 2 S. 596.

[92]) Vgl. P. Schmidt S. 32, 51; Wuthenau S. 28.

[93]) Vgl. Cosack S. 660; Enneccerus I, 2 S. 596. Siehe auch: Heine S. 8 f.: Koob S. 21 ff.; Lehmann S. 956; Pfizer S. 351; Tants S. 13 ff.

IV. Kapitel:
Die Postanweisung auf Grund der postrechtlichen Bestimmungen.

Nachdem in den früheren Kapiteln festgestellt worden ist, welchen Typen des bürgerlichen Vertragsrechtes das Postanweisungsgeschäft nicht zugerechnet werden kann, soll die Postanweisung gewürdigt werden *nur* auf Grund der Bestimmungen, die im Postrecht für sie in Frage kommen.

Die Zusammenstellung aller Paragraphen, die das Recht der Postanweisung enthalten, wird beweisen, daß der rechtliche Charakter dieser Verkehrseinrichtung um Vieles einfacher ist, als man an Hand der Literatur glauben möchte.

Wir zeichnen im Folgenden den rechtlichen Aufbau der Postanweisung, wie er sich aus den Bestimmungen des Postgesetzes und der Postordnung darstellt, losgelöst vom Beiwerk der Hypothesen.

Im *Postgesetz* ist vor allem die *Haftpflicht* der Post geregelt. Der § 6 IV lautet:

„Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie“ [94]).

Aus dieser Vorschrift folgern wir *nicht*, daß der Einzahlung des Ueberweisungsbetrages der Charakter der realen Leistung eines Realgeschäftes zuzusprechen sei, sondern daß die Post die Beträge nicht kreditiert, und lesen aus dem Zusammenhange der Bestimmungen des § 6 heraus, daß dieser Satz, dem Wesen des Geldes angepaßt, die entsprechende Bedeutung hat wie die allgemeine Regel, daß die Postverwaltung im Falle reglementsmäßiger Einlieferung für den Verlust oder die Beschädigung von Wertbriefen, Paketen und eingeschriebenen Sendungen haftet. Die Vorschrift für Postanweisungen hat nur eine durch das Wesen des Geldes bedingte abgewandelte Fassung.

Diese Auffassung der Dinge entspricht dem tatsächlichen Entwickelungsgange. Die Postanweisung ist aus der Geldsendung entstanden [95]). Ursprünglich waren sämtliche Postgeschäfte *Transportgeschäfte*, also in der tatsächlichen Handhabung und für die rechtliche Kritik einheitlich. Die moderne Verkehrstechnik verwan-

[94]) Vgl. RGZ., Band 41, S. 102; die Ansprüche richten sich nur gegen die Postverwaltung. Und zwar kommt hier *nicht* die Haftung aus Art. 131 RVerf. in Frage, die nur gegeben ist für einen Beamten als ein Organ der öffentlichen Staats*gewalt*. Wenn der Beamte als Vertreter des Staates als Privatrechtssubjektes handelt, bestimmt sich die Haftung des Staates oder des sonstigen öffentlichen Verbandes gegenüber dem Vertragsgegner nach privatrechtlichen Grundsätzen: ex contractu nach § 278 für jede Hilfsperson unbedingt, ex delicto §§ 31, 89 unbedingt nur bei einem „Organ“, 831 bei jedem Angestellten mit Exculpationsmöglichkeit; sehr häufig also für den Verletzten unbrauchbar. Vgl. Niggl zu § 6 PostG. S. 60 f.; Seuff. Arch. 60, Nr. 51. DJZ. 1905, S. 1176.

[95]) Vgl. PostG. von 1852 § 10 Nr. 2; PostG. § 1 u. f. Niggl S. 131.

delte den Geldtransport in ein Buchungsgeschäft, in einen bankmäßigen Vorgang. Der Zusammenstellung der Haftpficht der Post für den Verlust oder die Beschädigung von Wertbriefen, Paketen oder eingeschriebenen Sendungen mit der Haftpflicht für Postanweisungen im § 6 des Postgesetzes entspricht die Zusammenfassung der Briefsendungen, Pakete, Postanweisungen und Zeitungen zu den „Postsendungen" in § 1 der Postordnung. Die Postanweisung ist als eine Art Bankgeschäft in einer besonderen Position aufgeführt worden, weil man sich darüber klar war, daß die technischen Vorgänge hier von den Transportgeschäften abweichen. Trotzdem sind sie unter den Begriff der „Postsendungen" zu rechnen. Wenn die Postanweisung aus dem Rahmen der übrigen Postgeschäfte herauszufallen scheint, dann hat dies seinen Grund in der Eigenart des Gegenstandes, nämlich des Geldes.

Diese Deutung entspricht dem Willen der Verfasser des Postrechtes. Es erübrigt sich ein Eingehen auf den Streit, ob § 6 Abs. IV des Postgesetzes das System durchbreche, demzufolge die Haftpflicht für Posttransportgeschäfte im Postgesetze und die Bankgeschäfte in der Postordnung geregelt seien. Im Postgesetz kam es u. E. darauf an, die Grundfragen des Postrechtes zu ordnen: den Umfang des Postregals und des Postzwangs, die Haftpflicht der Post und die Bestrafung der Post- und Portokontraventionen. Die Postanweisung ist zu einem Hauptgeschäfte der Post geworden und gehört in das Postgesetz hinein, wenn von der Haftung der Post die Rede ist.

§ 14 enthält Bestimmungen über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gegenüber der Post.

§ 48 erleichtert unter bestimmten Voraussetzungen die Haftbestimmungen für die Postverwaltung: die Verantwortlichkeit der Post für die richtige Bestellung (gegenüber dem Absender) fällt fort, wenn der Empfänger Selbstabholer ist, und die Post ist zur Prüfung der Legitimation des Abholers zwar berechtigt, doch nicht verpflichtet, es sei denn, daß zwischen der Post und dem Empfänger etwas anderes vereinbart wurde [96]).

§ 49 besagt, daß die Post nach reglementsmäßiger Aushändigung des Vordrucks (der Postanweisung) zur Prüfung der Echtheit der Unterschrift oder der Legitimation desjenigen, der die Aushändigung des Ueberweisungsbetrages verlangt, (berechtigt aber) nicht verpflichtet ist [97]).

§ 50 lautet, soweit er für uns Bedeutung hat:

„Durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittels der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen.

[96]) Vgl. Niggl (2) S. 125/27.
[97]) Vgl. Niggl (2) S. 127/28.

Diese Vorschriften gelten als Bestandteil des Vertrages zwischen der Post und dem Absender . . . Das Reglement hat zu enthalten:

1. die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände;
2. . . . . .
3. die Bedingungen der Rückforderung von seiten des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen;
4. die Bestimmungen wegen schließlicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen;
5. . . . . .
6. die Gebühren für Postanweisungen . . . und sonstige Geldübermittelungen durch die Post."

Wir halten aus den angeführten Bestimmungen den Absatz II fest: „Diese Vorschriften gelten als Bestandteil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender." Hier wird klipp und klar ausgesprochen, daß ein Vertrag abgeschlossen wird (und zwar kann es sich, wie in einem früheren Kapitel ausgeführt wurde, nur um einen privatrechtlichen Vertrag handeln), dessen Kontrahenten allein der Absender und die Postanstalt sind. Nur der Absender und die Postanstalt werden durch den Vertrag berechtigt und verpflichtet.

Weiter machen wir auf das Wort „Geldübermittelung" unter „6." aufmerksam. Geldübermittelung ist etwas anderes als Geldversendung. Bei der Postanweisung - dadurch unterscheidet sie sich von den anderen „Postsendungen" [98]) wird der Vertragsgegenstand nicht versandt, sondern „vermittelt". Die Post betrachtet sich also hier, dem Wesen des Geldes entsprechend und in Uebereinstimmung mit den wirklichen Vorgängen, als bankmäßigen [99]) Mittelsmann. Die Post vermittelt einen Geldeswert, wie wir es ausdrücken möchten. Diese Tatsache soll in dem Wort „Geldübermittelung" zum Ausdruck kommen. Wir dürfen feststellen, daß das Postgesetz und die rechtlich auf ihm fußende Postordnung [100]) in ihrer Terminologie wohl abgewogen sind. Sie lassen die Redaktion durch Männer erkennen, die um die Tragweite des Wortes im Rechtssinne wußten, die mit der Fixierung des Postrechtes unsichere Auffassungen beseitigen und in den wesentlichen Fragen Klarheit schaffen wollten.

Die rechtliche Kraft der Postordnung beruht auf der gesetzlichen Ermächtigung des § 50 Postgesetz. Das Bild der Postanweisung im Rahmen der jetzt geltenden Postordnung vom 22. Dezember 1921 mit den seitherigen Aenderungen bietet sich folgendermaßen dar.

Die Postordnung unterscheidet im § 1 I

1. Briefsendungen:
   a) geschlossene,
   b) offene;

[98]) Vgl. Postordnung § 1.
[99]) Vgl. Koob S. 11 ff.
[100]) Vgl. Postordnung § 20 I.

2. Pakete bis 20 kg;
3. Postanweisungen;
4. Zeitungen, die der Post zum Vertrieb übergeben werden, und ordnet diese vier Kategorien dem Oberbegriff der Postsendungen unter.

Laut Absatz III unterliegt die Postanweisung dem Freimachungszwang.

§ 2 behandelt die „Außenseite", die Beschriftung der Postsendungen. Rechtlich sind die schriftlichen Eintragungen von geringer Bedeutung. Sie dienen der Post zur Kontrolle und sollen die reibungslose Abwickelung des Geschäftes ermöglichen.

§ 20 enthält alle wesentlichen Formalien, die mit der Postanweisung verknüpft sind. Hier verdienen erwähnt zu werden:

Absatz IV: „Der Abschnitt der Postanweisung dient zu Mitteilungen des Absenders".

Absatz V: „. . . Die Einzahlung des Betrages wird bescheinigt".

Absatz VI: „Die Auszahlung hat der Empfänger auf der Rückseite zu bescheinigen; den Abschnitt kann er abtrennen".

Diese Bestimmung hat dazu verführt, bei der Ausdeutung der Postanweisung für die Versendung des Vordruckes einen besonderen Vertrag anzunehmen sicherlich mit Unrecht! Richtigerweise wird man in der Versendung des Formulars, mag es auch im Abschnitt eine Art Briefqualität haben, nur eine „Begleiterscheinung" des eigentlichen Vertrages sehen [101]). Der Sinn des Vertrages ist die Wertvermittelung oder Geldübermittelung. Alles andere spielt daneben eine geringe Rolle. Namen und Zahlen könnten auch von einem Postamt zum anderen am Fernsprecher durchgegeben werden [102]). Die Schriftform erhöht die Sicherheit des Geschäftes, keinesfalls darf sie zu seiner rechtlichen Komplizierung führen.

Absatz VII: „Die Postanweisung und die Freimarken gehen bei der Einlieferung in das Eigentum der Post über; sie müssen ihr auch dann zurückgegeben werden, wenn auf die Auszahlung des Betrages verzichtet oder seine Annahme verweigert wird."

Absatz IX: „Verliert der Empfänger eine Postanweisung, so hat er es der Bestimmungspostanstalt mitzuteilen. Diese setzt die Zahlung bis auf Weiteres aus. Es ist Sache des Empfängers, den Absender zu veranlassen, daß dieser bei der Aufgabepostanstalt die Uebersendung eines von ihm auszufertigenden Doppels der Postanweisung erwirkt. Bei der Einlieferung des Doppels ist die Einlieferungsbescheinigung über die abhanden gekommene Postanweisung vorzulegen. Das Doppel wird von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsort gebührenfrei übersandt. Diese Bestimmung beweist, daß der Empfänger keinen Anspruch auf Erfüllung hat. Selbst wenn der Empfänger einer Postanweisung den Vordruck schon in

[101]) Vgl. Mittelstein (1) S. 89.
[102]) Vgl. telegraphische Postanweisung.

Händen gehalten hat, und wenn der Vordruck vor der Auszahlung des Geldes nur durch seine Schuld verloren geht, muß der Absender eingreifen, um die Erfüllung des Vertrages zu ermöglichen. Dieser Absatz IX des § 20 beweist, daß allein der Absender mit der Post den Vertrag geschlossen hat und auch allein das Recht behält, auf den Lauf der Dinge einzuwirken, wenn sich Schwierigkeiten ergeben. Wir lesen gleichsam zwischen den Zeilen des Absatzes IX, daß die Post sich nur dem Absender gegenüber zur Erfüllung verpflichtet fühlt und nicht daran denkt, dem Empfänger einen selbständigen Anspruch auf Auszahlung einzuräumen. Der Empfänger ist der solutionis causa adiectus. Die Post leistet dem Absender im Empfänger. Daher können u. E. auch nur zwischen den Vertragspartnern Absender und Post die vertraglichen Ersatzansprüche laufen, so z. B. der Anspruch der Post gegen den Absender wegen Nichtzahlung oder Zahlung mit falschem Gelde, oder z. B. des Absenders gegen die Post wegen Unterlassung der Prüfung der Identität des Empfängers im Posteinlieferungsbuche und auf der Postanweisung [103]).

Absatz X und die folgenden beschäftigen sich mit der telegraphischen Postanweisung, deren rechtliches Wesen sich von dem der gewöhnlichen nicht unterscheidet.

Der Absatz XVII behandelt die Nachsendung telegraphischer Postanweisungen:

> „Nachgesandt werden telegraphische Postanweisungen in der Regel mit der Post, telegraphisch nur dann, wenn es der Absender ausdrücklich vorgeschrieben oder der Empfänger beantragt hat. Auch gewöhnliche Postanweisungen werden auf Verlangen des Absenders oder Empfängers telegraphisch nachgesandt."

Für ein Recht des Empfängers auf Auslieferung bietet auch dieser Absatz keine Stütze. Es handelt sich hier um Bestimmungen, die den Verkehr erleichtern und sicherstellen sollen. Der Empfänger kann beantragen, daß ihm telegraphische Postanweisungen auf drahtlichem Wege „nachgesandt" werden. Denn der leitende Gedanke im Postverkehr heißt: Schnelligkeit! Damit die Post gegenüber dem Absender in jedem Fall schnell erfüllen kann, ist hier ausnahmsweise dem Empfänger die Möglichkeit gegeben, beschleunigend in das Räderwerk der Post einzugreifen. Diese Beschleunigung liegt auch im Sinne des Absenders.

Die Wendung von den „eingezahlten Beträgen", deren Empfang die Post bescheinigt (Postordnung § 20 V), für welche die Postverwaltung Garantie leistet (Postgesetz § 6 IV), oder die die Post auf Verlangen des Absenders telegraphisch überweist (Postordnung § 20 X), hat die Kritiker veranlaßt, das Postanweisungsgeschäft als Real-Geschäft aufzufassen. Wir sehen in der Einzahlung des Ueberweisungsbetrages die Mitwirkung des Gläubigers, die notwendig ist, damit die Erfüllung durch den Schuldner: die Post, sichergestellt

[103]) Vgl. RGZ. 65 S. 117; 41, S. 102; anders aber die Frage der condictio.

ist. Ohne diese Mitwirkung ist die Leistung der Post unmöglich. Die Post kreditiert den Ueberweisungsbetrag nicht. Das Postanweisungsgeschäft hat den Charakter eines Bankgeschäftes. Die Post ist eine Verkehrsanstalt, die Geld von einer Stelle zur anderen vermittelt oder übermittelt, nicht aber ist die Post ein Kreditinstitut.

Erwähnenswert erscheint weiterhin die Bestimmung des § 22 III, daß im Falle der Eilbestellung die Eilgebühr vom Absender im Voraus oder vom Empfänger nachträglich zu entrichten ist. Doch die Vorschrift ist für die rechtliche Kritik belanglos. Die Handhabung des Geschäftes durch den Absender muß sich nach den zu Grunde liegenden rechtlichen Beziehungen zum Empfänger richten, die aber auf das Geschäft der Post ohne Einfluß sind.

Abs. VIII enthält Weisungen für den Fall der Annahmeverweigerung des Empfängers.

Abs. IX erlaubt ausnahmsweise die Eilbestellung auch auf Antrag des Empfängers, „wenn es der Dienstbetrieb erlaubt." Auch diese Bestimmung begründet kein Recht des Empfängers, sondern läßt deutlich die Schwäche seiner Stellung erkennen.

§ 29 V regelt die Höhe der Postanweisungsbeträge im Falle der Landbestellung.

Absatz VII schreibt für Postsendungen, darunter auch Postanweisungen, die der Landbesteller auf seinem Bestellgange „sammelt", eine Einsammlungsgebühr vor.

Absatz IX stellt fest, daß eine Posthilfstelle zur Annahme von Postanweisungen nicht verpflichtet ist, jedoch Postanweisungen zur Weitergabe an den Landbesteller entgegennehmen darf. Die Haftpflicht der Post beginnt allerdings erst mit der Ablieferung an den Landzusteller. Die Uebergabe, so sagt die Bestimmung ausdrücklich, ist lediglich Vertrauenssache des Absenders zum Posthilfsstelleninhaber.

§ 30 I und VIII: Postanweisungen müssen während der Postschalterstunden und telegraphische Postanweisungen können, wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten, bei Postanstalten mit Telegraphenbetrieb auch außerhalb der Schalterstunden angenommen werden.

§ 31 stellte die Bedeutung des Einlieferungsscheines, den die Post erteilt, fest. Dieser Einlieferungsschein ist Beweisdokument für die Einlieferung:

> „Der von der Post ausgestellte Einlieferungsschein beweist die Einlieferung der Sendung; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne ihn in Empfang genommen zu haben. Vermag er den Schein nicht vorzulegen, so gilt im Streitfall die Einlieferung als nicht geschehen, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen ersichtlich ist oder anderweit vom Absender überzeugend nachgewiesen wird."

§ 33 gibt dem Absender das Recht zum Rückruf einer Postanweisung und zur Aufschriftänderung, solange der Geld-

betrag dem Empfänger nicht ausgehändigt worden ist. Die Rücknahme kann laut Abs. II am Aufgabeort oder am Bestimmungsort erfolgen, ausnahmsweise auch an einem Zwischenorte, wenn dadurch der Dienst nicht gestört wird. Abs. III beschäftigt sich mit der Form des Rückrufs.

§ 34 erlaubt die Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterwegsorten, wenn er sich gehörig ausweist, wenn sonst keine Bedenken entstehen und wenn der Dienst nicht gestört wird. Die Wendungen: „Wenn sonst keine Bedenken entstehen" und „Wenn der Dienst nicht gestört wird", die in verschiedenen Bestimmungen wiederkehren [101]), geben der Post bei der Durchführung ihrer Geschäfte einen gewissen Spielraum. Solche und ähnliche Wendungen und die Diktion der Postordnung verraten den freiheitlichen Geist ihrer Väter. Daß die Postgeschäfte in das System des Rechtes eingegliedert werden, fordert die Verkehrssicherheit. Der Verkehr verlangt aber auch zugleich nach einer gewissen Leichtigkeit und Beweglichkeit der Formen; diesem Erfordernis trägt die Fassung der gesetzlichen Bestimmungen Rechnung. Die Post stellt Grundregeln auf und gestattet Ausnahmen, soweit keine Bedenken bestehen und der Dienst nicht gestört wird. Solche Bestimmungen sind Beispiele sinnvollen Rechtes. Die Rechtsordnung soll den Menschen nicht in Fesseln schlagen, sondern sie soll ihm die notwendige Ordnung und Sicherheit geben. Unter diesem Aspekt der Dinge wird das Recht als Zwang und Fessel nur empfinden können, wer fähig und bereit ist, es ohne Notwendigkeit zu brechen.

In § 36 I wird die Verpflichtung der Post festgestellt, den Ueberweisungsbetrag und das Formular dem Empfänger ins Haus zu bestellen. Uebernimmt die Post die Bestellung aus irgendwelchen Gründen nicht - vgl. Absatz III: „Die Post kann die Verpflichtung zur Zustellung aus besonderen Gründen beschränken und für bestimmte Orte oder Gebiete dauernd oder vorübergehend erweitern" — dann müssen die Geldbeträge an Hand des Postanweisungsvordrucks vom Empfänger auf der Post abgehoben werden.

Die Post erfüllt die mit ihr abgeschlossenen Verträge, indem sie die Sendungen gemäß § 38 I dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten aushändigt. Für Postanweisungen gelten noch besondere Sicherungsvorschriften, deren Beobachtung Irrtümer oder strafbare Handlungen verhüten soll (vgl. die Absätze VII, VIII, IX, XI). Wichtig ist in unserem Zusammenhange die Bestimmung des Absatzes XIII, daß Sendungen für Verstorbene an die Erben ausgehändigt werden dürfen gegen Vorlegung einer die Erbberechtigung unzweifelhaft bestätigenden Urkunde. Auch aus dieser Bestimmung ergibt sich, wie oben S. 33 bereits ausgeführt worden ist, — daß der Empfänger keinen Anspruch auf Auslieferung der Postsendungen hat.

Nach § 40 können Postsendungen auch postlagernd behandelt werden.

[104]) Vgl. §§ 22 IX, 30 VIII, 33 II.

§ 42 beschäftigt sich mit der Abholung der Postsendungen. Hier ist für die rechtliche Kritik die Bestimmung des Absatzes VI beachtlich:

„Für die Zustellung oder Abholung von . . . Geldbeträgen zu Postanweisungen gelten als zusammengehörig. . . . Postanweisungen und die Geldbeträge, gleichviel ob diese dem Empfänger bar ausgezahlt oder auf ein Postscheckkonto oder Bankkonto überwiesen werden."

Dieser Absatz bestätigt in gewissem Sinne unsere Auffassung, daß es zu nichts führt, rechtlich die Versendung des Vordruckes und die Uebermittelung des Geldbetrages nebeneinander zu stellen. Nur ein Vorgang ist rechtlich bedeutsam: die Uebermittelung des Geldbetrages. Daß hierbei die Postanweisung (der Vordruck) versandt wird und daß dem Absender gestattet ist, den Abschnitt zu Mitteilungen an den Empfänger zu benutzen, ist eine Begleiterscheinung, die die Post zuläßt, weil sie der Abwickelung des Geschäftes nicht hinderlich ist: „es bestehen keine Bedenken" und „der Dienst wird nicht gestört" (vgl. §§ 22 IX, 30 VIII, 33 II, 34 I).

§ 42 Absatz IX besagt: die Zustellung erfolgt trotz der Abholungserklärung des Empfängers durch Boten der Postanstalt,

1. wenn der Absender die Eilzustellung verlangt hat,

. . . . . .

3. wenn Postanweisungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind.

Auch diese Bestimmung ist ein Beleg für die Rechtsstellung des Absenders. Er allein kontrahiert mit der Post und bestimmt den Ablauf des rechtlichen Geschehens.

In § 43 wird die Aushändigung der Postsendungen gegen die vom Empfänger unterschriebene Postanweisung vorgeschrieben. Absatz II stellt fest, daß es der Post nach Postgesetz § 49 nicht obliegt, die Echtheit der Unterschrift oder die Berechtigung des Ueberbringers zu prüfen.

§ 44 regelt die Nachsendung der Postsendungen, falls der Empfänger seinen Aufenthalt oder Wohnort verändert hat. Auch hier zeigt sich, daß nicht der Empfänger, sondern der Absender der Kontrahent der Post und der allein aus dem Vertrage Forderungsberechtigte ist, denn der Absender hat die Möglichkeit zu bestimmen, daß eine Postanweisung (wie auch gewöhnliche oder eingeschriebene Briefsendungen) nicht nachgeschickt werden dürfen. Für die Nachsendung werden gemäß Absatz IV bei Postanweisungen keine neuen Gebühren erhoben.

§ 45 Abs. I und III behandeln unzustellbare Postsendungen. Absatz II stellt das Annahmeverweigerungsrecht des Empfängers fest. Laut Absatz X werden für die Rücksendung von Postanweisungen keine neuen Gebühren berechnet.

§ 46 Absatz IV ermächtigt die Post, wenn der Absender die Rücknahme verweigert oder innerhalb sieben Tage nach Aushändi-

gung der Postanweisung den Geldbetrag nicht abholen läßt, den Betrag zum Besten der Post-Unterstützungskassen zu verwenden. Absatz V bestimmt, daß der Absender einer Postanweisung, der auf gewöhnlichem Wege nicht zu ermitteln ist, durch Aushang im Schaltervorraum der Aufgabe-Postanstalt öffentlich aufzufordern ist, innerhalb vier Wochen die unbestellbare Postanweisung zurückzunehmen. Absatz VII gestattet bei erfolgloser öffentlicher Aufforderung, den Betrag zum Besten der Post-Unterstützungskassen zu verwenden.

§ 50 regelt die Gebührenzahlung. Absatz I bestimmt, daß der Absender auf Postanweisungen vor der Einlieferung zur Post die erforderlichen Freimarken zu kleben hat. Absatz II lautet: „Reicht die am Abgangsort entrichtete Gebühr nicht aus, so hat der Empfänger die Nachgebühr zu zahlen". Absatz V dagegen bringt einen weiteren Anhaltspunkt für die alleinige Berechtigung und Verpflichtung des Absenders. Gebührennachforderungen für Sendungen, die nachträglich als unzureichend freigemacht erkannt werden, hat der Absender zu berichtigen, wenn der Empfänger die Zahlung ablehnt.

Als Ergebnis unserer Untersuchung der postrechtlichen Bestimmungen, soweit sie für unsere Aufgabe Bedeutung haben, stellen wir fest: Klipp und klar wird ausgesprochen: daß zwischen dem Absender und der Post ein (zivilrechtlicher) Vertrag zustande kommt. Eine Reihe von Bestimmungen sichert die rechtliche Stellung des Absenders. Bis zum Augenblick der endgültigen Erfüllung des Vertrages durch die Post ist ihm die Möglichkeit gegeben, in den Gang der Dinge einzugreifen. Nirgends dagegen finden sich Anhaltspunkte für ein selbständiges Forderungsrecht des Empfängers. Diese Regelung muß als sinnvoll bezeichnet werden, denn sie entspricht dem wirtschaftlichen Zweck des Geschäftes.

Es handelt sich im übrigen bei der Postanweisung um eine bankmäßige Ueberweisung, die von der zu Grunde liegenden causa völlig losgelöst ist; der mit dem Geschäft verbundene Zweck ist auf den Vertrag ohne Einfluß; er liegt gleichsam hinter den rechtlichen Vorgängen, aus denen sich das Geschäft der Postanweisung zusammensetzt. Daraus folgt, daß die Auszahlung des Geldbetrages an den Empfänger ein abstraktes Geschäft ist. Die Post erfüllt die gegenüber dem Absender eingegangene Verpflichtung, einen Geldbetrag zu vermitteln, nicht mehr! Die Post zahlt aus und überträgt dabei das Eigentum an den, „den es angeht". Dieses bestimmt sich aus dem Valuta-Verhältnisse. Das wird S. 65 f. näher dargelegt werden.

V. Kapitel:
Die rechtliche Eigenart der Postanweisung erklärt sich aus der Eigenart des Geldes.

Die Verschiedenheit in den Ergebnissen und der noch andauernde Streit der Meinungen bei der rechtlichen Konstruktion der Postanweisung erklären sich aus der Tatsache, daß in den Untersuchungen das Geld, der Vertragsgegenstand, unberücksichtigt blieb, und daß die Kritiker die volkswirtschaftliche und rechtliche Einheit der Erscheinung übersahen.

Die Lösung unserer Aufgabe, die Rechtsnatur der Postanweisung festzustellen, hat zur Voraussetzung eine gewisse Klärung des Geldbegriffes.

Wir schalten daher eine Untersuchung über das Wesen des Geldes hier ein. Dabei können nicht alle Gedanken unmittelbare Bedeutung für das Recht der Postanweisung haben. Es ist notwendig, das Geld in seiner vielfachen Auswirkung, seiner Eigengesetzlichkeit und Abhängigkeit zu zeichnen, um die Schwierigkeiten zu verdeutlichen, die mit der Eingliederung einer so widerspruchsvollen und vieldeutigen Erscheinung in die Regeln des Rechtes verbunden sind.

Excurs über das Wesen des Geldes[105]).

Wir sehen das Geld als volkswirtschaftliche und rechtliche Tatsache. Vom Streite der Theoretiker halten wir uns bewußt fern. Die Entwickelung der Grundformen des Geldes wird uns helfen, über das Rechtsgeschäft, dem die vorliegende Arbeit gewidmet ist, zur Klarheit zu kommen.

Die vielfältige Erscheinung des Geldes strahlt ihre Wirkungen in die verschiedenen menschlichen Lebensgebiete und wissenschaftlichen Disciplinen aus. So selbstverständlich uns das Geld in seiner Tatsächlichkeit geworden ist, so beträchtlich sind die Schwierigkeiten für die begriffliche Erfassung und die rechtliche Konstruktion. Der Mensch hat sich im Gelde ein Hilfsmittel für den Güterverkehr geschaffen. Dieses Hilfsmittel ist zu einer selbständigen eigengesetzlichen Macht geworden.

Das Geld erhält vom Recht die „Sanction". Strenger aber noch als gesetzliche Bestimmungen, mit denen der Mensch sein Leben umgibt, ist die innere Gesetzmäßigkeit der Dinge, die sich in der Volkswirtschaft im Grundgesetz von Angebot und Nachfrage äußert. Unter diese letzte Gesetzmäßigkeit in Handel und Wandel ist auch

[105]) Vgl. Dernburg II (1903) § 26, S. 75/76. Helfferich: Das Geld (1903); Knapp: Staatliche Theorie des Geldes (1923); Nußbaum: Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts (1925); Jung: Das privatrechtliche Wesen des Geldes (1926); Gerber: Geld und Staat (1926).

das Geld gestellt. Die zwingende Kraft dieses ersten und letzten Gesetzes haben wir in der Inflationszeit kennen gelernt, als an ihm die unzulänglichen rechtlichen Bindungen, in die das Geld gespannt werden sollte, täglich neu zerrissen. Als das staatliche Geld seinen Wert verlor und als Gegenwert im Austausch der Güter unbrauchbar wurde, schufen sich öffentliche und private Körperschaften und der einzelne Mensch selbst „Geld", um den Fortgang des Verkehrs zu sichern. Solches Notgeld ist im Sinne der Theorie ein Notbehelf, praktisch erfüllt es, wenn sinngemäß erschaffen, dieselben oder ähnliche Funktionen wie das echte.

Für das Recht ist das Geld (und man meint damit die Geldstücke)[106] eine „vertretbare Sache". Geld wird im Verkehr nicht nach den physischen Eigenschaften des individuellen Gegenstandes, sondern nur nach Gattungsmerkmalen gewürdigt[107]. Es wird gegeben und genommen als Bruchteil, Einfaches oder Vielfaches einer ideellen Einheit; Geld ist ein Maßstab.

Das Geld ist uns das Hilfsmittel, um die Werte der Wirtschaft auf einen Generalnenner zu bringen, es ist die Einheit, nach der wir die Verkehrsgüter werten und messen. Die Menschheit hat in der kapitalistischen Aera in Geld denken gelernt.

Im zwischenstaatlichen Verkehr ist das Geld die Klammer, die die einzelnen Volkswirtschaften verbindet. Es wird zur Voraussetzung und zur Grundlage für alle Möglichkeiten und Notwendigkeiten, die sich aus der wirtschaftlichen Verflechtung ergeben. Das Geld ist also der Generalnenner bei der Bewertung der Güter, die im wirtschaftlichen Leben zueinander in Beziehung treten. Dasjenige Geld, das im zwischenstaatlichen Verkehr hauptsächlich Geltung hat (Geld kommt von „gelten"), ist das Gold.

Der Begriff des Geldes im volkswirtschaftlichen Sinne umschließt demnach drei Funktionen:

1. das Geld ist Tauschmittel;
2. das Geld ist Rechnungs- und Bewertungseinheit und in diesem Sinne der „Generalnenner" der Wirtschaft, allgemeines Wertmaß;
3. das Geld ist gesetzliches Zahlungsmittel.

Durch den Zwang des Rechts wird aus einer Ware „Geld". Geld ist eine Schöpfung des Rechts.

Um im Wirtschaftsverkehr Dienste leisten zu können und um die in ihm verkörperte staatliche Autorität zu rechtfertigen, mußte unser Geld (im alten Sinne) vor allem ein Wertträger sein. „Geld" mußte einen Wert an sich darstellen. Geld konnte daher nur aus solchen Sachen bestehen, die dem Menschen nicht nur Werte darstellten oder andeuteten, sondern Werte waren. Daher taugten nur solche Sachen zur Verwendung als „Geld", die dem Menschen wertvoll und daher begehrenswert erschienen. Wertvoll und begehrenswert sind dem Menschen nur diejenigen Stoffe, die schön

[106]) Vgl. BGB. § 90.
[107]) Vgl. Nußbaum S. 5.

und selten sind. Denn nur solche Stoffe gewährleisten eine gewisse Wertbeständigkeit. Die Wertbeständigkeit aber ist an sich die erste Voraussetzung für die Geldqualität eines Stoffes.

Es seien hier noch einige Worte über den Wert und die Bedeutung des Goldes eingeflochten:

Die Festsetzung des Goldes als desjenigen Stoffes im innerstaatlichen oder zwischenstaatlichen Verkehr, auf dem die Währungen aufgebaut werden, erfolgte im Wege des Rechts. Nicht blinde Willkür aber, sondern nur eine höhere Gesetzmäßigkeit kann sich als „Recht" im Leben der Völker behaupten. Es kann daher nicht Zufall oder blinde Willkür gewesen sein, sondern es muß als der Ausdruck einer tieferen Gesetzmäßigkeit aufgefaßt werden, wenn man in den einzelnen Volkswirtschaften die Edelmetalle und im System ihrer Verflechtung das Gold zum Standardgelde, zum Richtmaß allen Geldes und zur Grundlage der einzelnen Währungen bestimmte.

Die Wirtschaftsform der letzten hundert Jahre ist der „Kapitalismus". Kennzeichnend für das Wesen des Kapitalismus scheint weniger der Großbetrieb oder die Anhäufung beträchtlicher Vermögenswerte in den Händen Weniger oder die Herausbildung neuer Gesellschaftsschichten zu sein, als eine Veränderung des wirtschaftlichen Denkens der Menschen. Man dachte früher in Waren, wobei das Geld eine von vielen Waren war, die im Austausch eine Rolle spielten. Die Zeit des Kapitalismus hat sämtliche Güter dieser Erde zu „Geld" gemacht. Das Geld, einst nur Verrechnungsmittel und dienendes Werkzeug, wurde zur beherrschenden Einheit, zum einzigen Wertmaß, zum letzten Ziel und Zweck der Wirtschaft. Das Wesen des Kapitalismus ist, daß er alle Werte dieser Erde geldwert macht, auf Geld umstellt, in Geld umrechnet.

Die Schwierigkeit in der begrifflichen Erfassung des Geldes liegt in den verschiedenen Erscheinungsformen, in denen es eine Rolle spielt. So lange das Geld als Metallgeld einen Wert an sich darstellte, war seine Struktur nicht rätselhaft. Nachdem aber beim Gelde die Eigenschaft der Wertträgerschaft mehr und mehr zurückgetreten ist, und nachdem der Staat im Papiergelde durch Machtspruch ein neues Geld, das Anweisungsgeld, schuf, ist an die Stelle des Barverkehrs in großem Umfange der Kreditverkehr getreten. Die Grundlage des modernen Geldverkehrs wurde das Vertrauen.

Geld ist Ersparnis! Die Ersparnisse werden „angelegt". Die Einlagen der Banken „arbeiten". Die Banken sind an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligt. Das als Ersparnis aus der Wirtschaft gewonnene Geld kehrt als Investition in die Wirtschaft zurück. Das Geld kreist. Es ist überall zu spüren, überall in seinen Wirkungen festzustellen, und doch nie in seiner ganzen Masse zu fassen und zu greifen. Das Geld, dieser in der kapitalistischen Zeit fast einzige Sinn und Zweck aller Wirtschaft, offenbart hier seine Gefährdung. Das neue Geld, wie wir es heute kennen, ist nicht mehr Wert an sich, sondern nur der Spiegel von Werten, ist die Queck-

silbersäule, die mit der Konjunktur steigt und fällt: Geld ist eine Funktion der Wirtschaft.

Unser Papiergeld, das nicht mehr „Wert an sich" ist, bedarf einer Stütze. Die Stütze kann nur in einem „echten" Werte bestehen. Ein solcher „echter" Wert ist das Gold. Diese goldene Stütze ist der Rückhalt, auf den man im Notfalle zurückgreift. Ein solcher „Notfall" ist die Abrechnung im zwischenstaatlichen Verkehr, wenn es sich darum handelt, einen Saldo zu ziehen und einen Wertausgleich zu schaffen.

Zum Wesen der modernen Geldwirtschaft gehört es, mehr geldwerte Zahlungsmittel im Umlauf zu halten, als Gold-Deckung vorhanden ist. Und darin beruht, nebenbei gesagt, der eigentliche und ursprüngliche Sinn und die Aufgabe des Papiergeldes: Den Verkehr (bei der Rechnung mit hohen Werten) zu vereinfachen, zu erleichtern, zu beschleunigen. Im übrigen liegt die „fehlende" Deckung des Papiergeldes in der gesamten Volkswirtschaft, im Kreislauf ihrer Werte. Ein anderes Mittel zur Vereinfachung des Geldverkehrs ist der Buchverkehr, wohin auch die Postanweisung insofern zu rechnen ist, als hier zwar in barem Gelde ein- und ausgezahlt wird, die „Uebermittelung" aber, die „Ueberweisung" durch Vermittelung der Post rein buchmäßig vor sich geht.

Das Papiergeld ist also für die Wirtschaft ein Mittel, um mehr Zahlungsmittel in den großen Umlauf einströmen zu lassen, als „Geld" flüssig gemacht werden kann und als Gold vorhanden ist. Man ermöglicht auf diesem Wege die Befriedigung von mehr Bedürfnissen, als die Volkswirtschaft nach ihrem ehernen Grundgesetze von Angebot und Nachfrage (Geld als Ware aufgefaßt!) eigentlich gestattet. Unbedenklich scheint ein solcher Zustrom von Papiergeld in die Wirtschaft in gesunden Zeiten, so lange Vertrauen auf eine fortschreitende glückliche Entwicklung besteht. Denn das Vertrauen sieht im Papier, diesem „unechten" Gelde, einen zu jedem Augenblick einlösbaren, in „echtes", „rechtes" Geld umtauschbaren Wechsel, den aber in „echtes", „rechtes" Geld umzutauschen man nicht nötig hat, da ja die Volkswirtschaft als Ganzes für die Verwertbarkeit des Wechsels und die Beständigkeit seines Wertes bürgt.

Auch im Geldverkehr ist der letzte „Regulator" im Binnenverkehr das Gesetz von Angebot und Nachfrage. Die hauptsächliche Aufgabe derjenigen, die den Zustrom an Papiergeld in die Wirtschaft leiten und überwachen, ist: auf ein gesundes Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage hinzuwirken. Die Geldmacht darf nicht größer sein als das in den Gütern der Volkswirtschaft verkörperte Angebot. Die Kaufkraft darf nicht wesentlich höher liegen als die Gütermenge, sie muß sogar möglichst um ein Geringes hinter ihr zurückbleiben.

Geld ist Wert. Je nach der Stärke des Vertrauens schwankt die Bewertung. Diese Bewertung nennen wir Währung.

In der Währung haben wir das Barometer des Vertrauens gegenüber den Geldsystemen und den dahinter stehenden nationalen

Wirtschaften. Das Vertrauen tritt ergänzend neben das Gesetz von Angebot und Nachfrage. Im zwischenstaatlichen Verkehr pflegt man nur das Geld einer Volkswirtschaft anzunehmen, die Vertrauen genießt. Man vertraute bisher nur einer Volkswirtschaft, hinter deren Gelde eine entsprechende Golddeckung, ein Goldschatz stand. Das Vertrauen also lenkt den Strom des Geldes, wobei an die Unkontrollierbarkeit des Vertrauens gegenüber der Exaktheit und Sicherheit des Rechtes zu erinnern ist. Hinter der Währung, hinter dem Gelde steht zuletzt die Politik. Mißtrauen in die Stärke einer Währung schafft auf dem Umwege über die Geldentwertung eine Inflation.

Wir sehen die Verflechtung der Begriffe Geld und Währung und ihre Abhängigkeit vom Golde. Nicht die Rechtsordnung ist der letzte Halt für die Institution des Geldes und die Währung, sondern das Schicksal des Geldes und der Währung ist gebunden an den Vorrat eines werttragenden Stoffes. Trotz solcher Abhängigkeit bedeutet der Begriff des Geldes mehr als „aufgehäuftes Gold". Geld ist eine Macht, eine Kraft, eine Energie und in der Abhängigkeit von anderen Faktoren am besten als eine Funktion der Wirtschaft zu bezeichnen. Das Geldwesen ist ein Beispiel für den Kampf des menschlichen Geistes mit der Materie. Der Geist sucht den toten Stoff zu überwinden. Noch ist dieser Sieg nicht restlos erfochten.

Es fehlt heute nicht an Stimmen, die die seitherige Regelung ändern möchten, die die Begründung des internationalen Standardgeldes im Golde für willkürlich und für ungefährlich halten, vom Golde abzugehen.

Wie aber will man das Goldgeld ersetzen? Welche Stoffe und Werte, welche neue Bewertungseinheit sollen an die Stelle der bisherigen treten? Nach welcher besseren Rechnungseinheit will man rechnen? Sicherlich ist eine von Menschen aufgestellte Einheit durch eine andere ersetzbar. Aber welche Einheit ist zweckmäßiger als die auf dem Golde beruhende? Welcher Stoff hat die Vorzüge des Goldes, ohne seine Nachteile und ohne den in der Gegenwart gleich ungünstigen Stand der Verteilung zu besitzen?

Es muß gesagt werden, daß auch das Gold kein absoluter, kein letzter Wert an sich, sondern nur ein zweckmäßiges Hilfsmittel für die Darstellung von Werten ist. Die auf das Gold bezogene Einheit und die auf der Basis des Goldes aufgebauten Währungen sind zweckmäßig und nur in diesem Sinne notwendig. In dem Augenblick, in dem es gelingt, Besseres, Zweckmäßigeres zu finden oder zu erfinden, wird man mit gutem Rechte vom Golde abgehen.

Das Gold ist ein zweckmäßiges Hilfsmittel. Vorschläge, den Goldstandard durch einen Warenwährungsstandard zu ersetzen, übersehen die Entstehungsgeschichte der modernen Geldwirtschaft. Auch das Gold war und ist eine Ware, und als Ware wurde es zur Grundlage des Geldes und der Währungen herangezogen. Geld kommt von „gelten". Weil Gold Geltung hatte, wurde es zum Gelde. Nicht Gold an sich ist „schlecht", sondern die heutige Verteilung ist „schlecht". Beim ungünstigen Stande der augen-

blicklichen Verteilung kann die Goldwährung unter den einzelnen Volkswirtschaften nicht die Aufgaben erfüllen, die man ihr ursprünglich stellte.

Doch alle diese Fragen im Zusammenhange mit Geld, Gold und Währung können wir hier nur streifen. Das Gold ist für Geld und Währung nur ein Hilfsmittel. Nur wer die Hilfsmittel-Qualität des Goldes übersehen hat, kann Vorschläge für eine Aenderung machen, wie sie z. B. aus der Feder des Sekretärs und Geschäftsführers der Londoner Handelskammer Leigh[108]) auftauchen.

Eine Erscheinung wie das Geld beweist uns den Zusammenhang aller Lebensverhältnisse und der wissenschaftlichen Disciplinen. Die Rechtsordnung soll den Bestand des Geldes sichern. In wie geringem Maße nur ihr dies gelingt, gelingen kann, haben wir in den Inflationsjahren erleben müssen.

Das Geldwesen ist in hohem Maße an die Politik gebunden. Eine kluge, vernünftige, weitschauende Politik durchlöchert nicht das Grundgesetz, unter das sich zu stellen sie sich verpflichtet hat. Eine vernünftige Politik verhindert, daß das Standardgeld, das Gold, aus der eigenen in fremde Kassen fließt.

Die Politik trägt in die Wirtschaft den größeren Plan, die Planmäßigkeit, den höheren Sinn. Die Politik soll der Wirtschaft Weisungen, Richtlinien geben. Das Recht ist dann das Gerüst, in dem sich das Leben entfalten kann. Geld und Gold im bisherigen Sinn sind sicherlich nicht die Ursache der großen Krise, in deren Schatten die Welt steht, sondern Geld und Gold sind die empfindlichsten Instrumente für ihre Messung.

Soweit der Excurs über die volkswirtschaftliche Seite des Geldes.

Wir kehren auf das Gebiet des Rechtes zurück und erkennen, daß das Geld, so wirklich es als volkswirtschaftliche Tatsache vor uns steht, der letzten Erfassung durch das Recht widerstreitet. Bei den Versuchen, den Geldbegriff zu erklären und die weitere Entwicklung des Geldwesens für längere Zeit durch Gesetz vorauszubestimmen, zeigte sich das Recht der Dynamik des Geldes nicht gewachsen. Darin liegt der Beweis, daß alle Dinge einer inneren Gesetzmäßigkeit folgen. Die Rechtsordnung muß von dieser letzten inneren Gesetzmäßigkeit erfüllt sein, um sich als „richtiges" Recht behaupten und bewähren zu können. Die Rechtsregel hält im vielfältigen tatsächlichen Geschehen das Gleichmaß fest. Sie schreibt dem Ablauf der Dinge den Rhythmus vor.

Der Excurs über das Wesen des Geldes macht uns den Kampf deutlich, den Recht und Leben miteinander führen. Das Leben ist souverän und unberechenbar und sucht sich stets neue Wege. Das Recht hat die Aufgabe, in die Regellosigkeit die notwendige höhere Ordnung zu tragen. Der Mensch ist als gesellschaftliches Wesen auf das Zusammenwirken mit vielen Anderen angewiesen. Für dieses Zusammenspiel gibt das Recht die Regeln. Das Recht ist gleichsam

[108]) Vgl. Kölnische Zeitung vom 11. 6. 1933, Nr. 311, „Warenwährungsstandard oder Goldstandard? Vorschläge der Londoner Handelskammer".

eine logische Hypothese für das Optimum an Ordnung und Sicherheit im menschlichen Zusammenleben und Verkehr.

Die schillernde Erscheinung, die pulsierende Kraft des Geldes folgt eigenen ökonomischen Gesetzen. Das Geld ist mehr als eine „vertretbare Sache". Es ist eine merkwürdige und schwer definierbare Kraft, und als Sache die einzige — damit kommen wir zu dem, was für unseren Zusammenhang besonders bedeutungsvoll ist —, die einen Erfolg wie den des Postanweisungsgeschäftes gestattet. Das Geld als Wertmaß ermöglicht mit Hilfe zweier Buchungen einen Erfolg, den wir als Wertvermittelung bezeichnen. Ein Geldbetrag wird hier eingezahlt und erscheint dort zur Auszahlung.

Die Eigenart des Geldes also erklärt die rechtliche Eigenart des Postanweisungsgeschäftes. Wir erkennen zugleich, daß sich die Rechtsordnung die Regelung der Postanweisung leicht macht. Die Möglichkeit der Entwertung wird vom Recht unberücksichtigt gelassen. Bei der Postanweisung sieht man nur den Nennwert des Geldes ohne Rücksicht auf den stofflichen Wert der eingezahlten Geldzeichen und ohne Rücksicht darauf, ob in der Zeit zwischen Einzahlung und Auszahlung der Wert des Geldes steigt oder fällt. Ein Agio, einen Unterschied zwischen Nennwert und Kurswert, kennt die Post nicht [109]). Wir schließen daraus, daß den Verfassern des Postrechtes der alte Geldbegriff vorschwebte: Geld als Wertträger.

Geld, sagten wir, kommt von gelten. Und in Geltung steht als Geld an sich nur ein wertvoller, wertbeständiger Stoff. Heute ersetzt meist der Zwang des Rechtes den „absoluten" Wert. Nach den Erfahrungen unserer Zeit liegt der Schluß nahe, daß das Geld im alten Sinne, das werttragende Geld, sicherer als das heutige war. Das Schicksal vieler Währungen hat uns gezeigt, wie leicht das moderne Geld in seiner Struktur zerstört werden kann. Eine der ersten Qualitäten, die dem Gelde im ursprünglichen Sinne eignen, ist die Wertbeständigkeit. Diese kann nur verbürgt werden im wertvollen dauerhaften Stoff der Geldzeichen oder in der Sicherung der Währung durch eine erfolgreiche Staatspolitik. Die Rechtsordnung allein — das hat die Inflation bewiesen — ist nicht fähig, das Geld in seinem Bestande zu erhalten, wenn seine rechtliche Grundlage und ökonomische Struktur jener ersten und letzten Gesetzmäßigkeit widersprechen, von der wir bei diesem Excurse ausgingen. Wir erkennen, daß das moderne Geld der dynamischen Anlage unseres Lebens entspricht und also auch die Gefahren dieses Lebens teilt.

[109]) Vgl. JW. 1924, S. 1444 und 1615 und die Kritiken durch Roth am gleichen Orte.

VI. Kapitel:
Die Postanweisung als Werkvertrag sui generis: als entgeltliche Geschäftsbesorgung im Sinne des § 675 BGB [110].

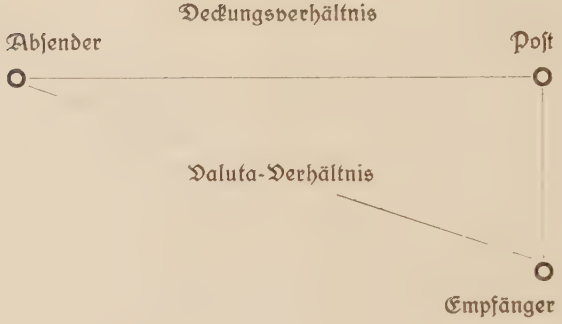

1. Die Postanweisung als Werkvertrag.

Nach § 631 II BGB kann „Gegenstand des Werkvertrages . . . ein . . . durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein". Im Gegensatz zum Dienstvertrage ist der Werkvertrag darauf abgestellt, daß der Unternehmer sich nicht nur im Hinblick auf einen Erfolg bemüht, daß er Dienste leistet, sondern daß seine Bemühungen ein bestimmtes Arbeitsergebnis haben, daß sie mit einem bestimmten Erfolge abschließen. Das Arbeitsergebnis braucht kein körperliches zu sein, sondern der Erfolg kann beispielsweise in der Ortsveränderung eines Gegenstandes bestehen, der im übrigen in seiner stofflichen Zusammensetzung unverändert bleibt.

Das Geschäft der Postanweisung erzielt an einem Geldbetrage einen Erfolg durch buchmäßige Verrechnung. Wir sehen in der Postanweisung das klassische Beispiel eines zu erzielenden Erfolges, der darin zum Ausdruck kommt, daß ein Geldbetrag „vermittelt"

[110]) Oertmanns Großer Kommentar zum BGB und seinen Nebengesetzen: II, 2 (1929), S. 956 ff., 962; Planck's Kommentar II, 2 (1928), § 651, A 7, S. 1109 f.; Das BGB. unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von Reichsgerichtsräten I (1928), Kommentar I, S. 1138 ff.; Mirre in der DJZ. XIII, S. 1314; Tachau: DJZ. § 631, S. 274 ff.; Soergel: BGB. (1929), S. 674 ff. (675); Warneyer: 1903 S. 495; Riezler: Der Werkvertrag (1900) S. 70, 83 f.; vgl. auch Hertz: DJZ. 1903, S. 391; JW. 1905 S. 172; Warneyers Jhrb. d. Entsch. 1910, Nr. 108; 1923/24, Nr. 177; Seufferts Arch. Bd. 78, Nr. 73; 69, 504; RGZ. 107 S. 7; Ueber Pfändung und Arrestierung s. Seuff. Bl. 60 S. 33 ff.

oder „übermittelt" wird, daß ein Geldwert, der hier eingezahlt wurde, an anderer Stelle zur Auszahlung erscheint.

Zweifellos gehören zu den Werkverträgen die Transportgeschäfte, denen man die Postanweisung vielleicht auf Grund eines Analogieschlusses gleichstellen könnte, nachdem sie aus der tatsächlichen Geldversendung hervorgegangen ist. Doch kommen wir ohne analoge Gesetzesanwendung aus, denn das Postanweisungsgeschäft, das heute in zwei Buchungen seine bankmäßige Erledigung findet, erscheint geradezu als der Musterfall eines „durch Arbeit oder Dienstleistung herbeigeführten Erfolges".

Die Schwierigkeiten bei der systematischen Eingliederung des Vertrages, der den eigenartigen, eigenwilligen Stoff, die das Recht sprengende „Kraft" des Geldes zum Gegenstande hat, erklären sich aus der Tatsache, daß der Geldbegriff ohne Beispiel und Vergleichsmöglichkeit ist. Die Schwierigkeiten rechtlicher Beurteilung stehen aber in keinem Verhältnisse zu der Einfachheit der wirtschaftlichen Vorgänge. Die Erscheinung muß rechtlich und ökonomisch als Einheit gesehen werden. „Die Volkswirtschaft ist nichts anderes als die Naturwissenschaft des Rechtes" [111]). Der Inhalt des Postanweisungsgeschäftes besteht in der Uebermittelung nicht derselben Sachen, sondern von Sachen gleichen Wertes.

Wir sehen in der Postanweisung einen Werkvertrag, der jedoch der Sonderregelung des § 675 BGB unterfällt. Es handelt sich um eine entgeltliche Geschäftsbesorgung. Es ist also ein Werkvertrag sui generis. [112]) Die Nebenerscheinungen des Vertrages dürfen für die rechtliche Kritik bei Seite bleiben [113]). Die Postanweisung ist ein bankmäßiges Verkehrsgeschäft mit der Besonderheit, daß der „Besteller" bei der Post kein Guthaben besitzt, sondern den zu überweisenden Betrag zu diesem Zwecke erst einzahlt. Im Erfolge stimmt die Postanweisung mit echten Bankgeschäften überein [114]).

Die Abweichung der Postanweisung vom Werkvertrage des BGB insofern, als der Absender („Besteller") das Porto („vereinbarte Vergütung") im Voraus entrichtet, während nach § 641 BGB der Gläubiger erst bei der Abnahme des Werkes seine Gegenleistung zu bewirken hat, ist für die Kritik ohne Bedeutung. Dieser Unterschied erklärt sich aus der Einfachheit der Vorgänge, die den angestrebten Erfolg in jedem Falle als so gut wie sicher erscheinen lassen, und aus den Notwendigkeiten der Postanweisung als eines Verkehrsgeschäftes.

Den Ueberweisungsbetrag bezeichneten wir als den Vertragsgegenstand. Der Absender muß bei der Erfüllung des Geschäftes inso-

[111]) Reichsjustizkommissar Dr. Frank auf der Tagung der Wirtschaftsrechtler in Leipzig am 3. 10. 1933.

[112]) Aehnlich Bourgon S. 28 ff., Riezler S. 83 f., Hönncher S. 33.

[113]) Die Auslieferung des Abschnitts an den Empfänger geschieht aus Gründen der Kontrolle und gehört nicht zu den Wesensmerkmalen des Vertrags; a. A. z. B. Mittelstein S. 91, von den neueren Schriftstellern Koob S. 29.

[114]) Z. B. die Ueberweisung eines Guthabens ins Ausland oder die Akkreditierung eines Kunden durch eine Bank.

fern mitwirken, als er den Vertragsgegenstand ausliefert und dadurch die Erfüllung durch den Schuldner ermöglicht[115]).

2. Kein „unregelmäßiger Werkvertrag".

Mit der Einreihung der Postanweisung unter die Werkverträge lehnen wir zugleich die Bezeichnung als „unregelmäßigen" Werkvertrag ab[116]). Bei dieser schon den Römern bekannten Vertragsart liefert der Besteller dem Unternehmer für das herzustellende Werk den Stoff mit der Maßgabe, daß ihn der Unternehmer durch einen anderen gleichwertigen ersetzen darf. Oertmann nennt diese Abmachung „eine mit der Uebereignung verbundene Nebenabrede zum Werkvertrage", hält aber auch die Anwendung auf die Postanweisung für nicht gegeben, da es ja nicht zum Transport des Geldes komme, worin man hier allein das Werk sehen könnte[117]).

3. Wo bleibt das Eigentum an der Ueberweisungssumme? – Die Post überträgt das Eigentum auf den, „den es angeht". Scheidung des Deckungs- vom Valutaverhältnis.

Die Auffassung der Postanweisung als eines Werkvertrages – sui generis – löst eine Schwierigkeit in den tatsächlichen Vorgängen, die man als das Problem der Postanweisung bezeichnen kann. Es handelt sich um das sachenrechtliche Schicksal der Ueberweisungssumme.

Für das Geschäft der Postanweisung, nämlich die rechtlichen Beziehungen im Deckungsverhältnis, für die Beziehungen Absender Post kommt es nur auf den Erfolg der Geldübermittelung, auf die vollzogene Ueberweisung an, nicht aber auf die Geldzahlung der Post als Vermögenszuwendung. Im Deckungsverhältnis ist die Sachhingabe aufzufassen als die Auslieferung des Vertragsgegenstandes. Der Erfolg des Geschäftes äußert sich in zwei Buchungen, die bezeugen, daß der Vertragsgegenstand, die Ueberweisungssumme, durch die Kassen der Post hindurchgelaufen ist. Die Ueberweisungssumme wird „vereinnahmt" und „verausgabt". Die Post erfährt hierbei keine Bereicherung ihres Vermögens. Die Ueber-

[115]) a. A. z. B. Hönncher S. 39. Vgl. RGZ. 107, S. 136. Warneyers Jhrb. d. Entsch. 1910, Nr. 108; Seuff. Arch. Bd. 78 Nr. 73; Planck a. a. O.; Reichsgerichtsräte-Komm. a. a. O.; Soergel S. 975: Werkvertrag schlechthin. Postanweisung als Werkvertrag in Verbindung mit einem Realvertrage: s. Hess. Rechtspr. Darmstadt (1925) S. 102.

[116]) Vertreten z. B. von Planck II, 2 (1928) Anm. 7 zu § 651 S. 1110; Mandry S. 490; Loewi S. 13; Crome: Recht d. Schuldverh. § 271 Anm. 2.

[117]) Vgl. Entsch. d. LG. Hamburg vom 22. 1. 1887 (Arch. f. Post und Telegraphie 1887 S. 324) und die Kritik durch Tants S. 18 f. Vgl. auch Mirre a. a. O.; der die Postanweisung einen irregulären Transportvertrag nennt. – Abwegig ist auch die Ansicht, in der Postanweisung ein depositum irregulare zu sehen (Cohn b. Endemann). Der Sinn der Postanweisung ist nicht, Geld aufzubewahren und gelegentlich zurückzuerstatten, sondern schnellstens einen Geldbetrag an den Bestimmungsort zu übermitteln. (Vgl. Kritik durch Wuthenau a. a. O.)

weisungssumme ist nur ein Durchgangsposten im Soll und Haben ihrer Bücher.

Die Post erwirbt an der Ueberweisungssumme, an den eingezahlten Geldzeichen Eigentum. Dieser Eigentumsübergang ist rechtlich von stärkerer Wirkung als für den Zweck des Geschäftes wirtschaftlich notwendig zu sein scheint. Der Uebergang des Eigentums wird ermöglicht und ist notwendig infolge der Eigenschaft des Geldes als einer vertretbaren Sache. Der Ausgleich liegt in der Verpflichtung, einen ebenso hohen Geldbetrag an den Empfänger auszuzahlen.

Wo bleibt nun das Eientum der Post? Die Annahme, die Post erhielte das Eigentum, ohne es hernach abzugeben, ließe eine logische Differenz entstehen, die auch in der Flüssigkeit des Geldbegriffes keine genügende Erklärung fände.

Feststeht: die Post erwirbt an der Ueberweisungssumme Eigentum. Und feststeht, daß sie das Eigentum hernach abgibt. Der einzige Vertragsgegner ist für die Post der Absender. Daher muß geschlossen werden, daß die Post die geschuldete Leistung auch nur gegenüber dem Absender bewirkt. Hierbei ist der Empfänger der solutionis causa adiectus [118]). Die Post leistet dem Absender im Empfänger [119]). Die Post überträgt hierbei das Eigentum auf den, „den es angeht". Derjenige, „den es angeht", bestimmt sich aus dem Valutaverhältnisse. Die Lösung des Postanweisungsgeschäftes liegt demnach in der strengen Scheidung des Deckungsverhältnisses vom Valutaverhältnisse.

Abschließend kann gesagt werden: nur die außergewöhnliche Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes als vertretbaren Sache verlangt und ermöglicht die auffallende Regelung, daß die Post an ihm Eigentum erwirbt. Die „logische Differenz" schließt sich, wenn wir das Deckungsverhältnis streng gegen das Valutaverhältnis abgrenzen.

Im Augenblick der vollendeten Vertragserfüllung durch die Post im Deckungsverhältnis bemißt sich das weitere Schicksal der Ueberweisungssumme allein nach dem Valutaverhältnis, für dessen rechtliche Beziehungen das Deckungsverhältnis nicht vorhanden ist [120]). Ebenso spielt der rechtliche Tatbestand des Valutaverhältnisses für den Ablauf der Dinge im Deckungsverhältnisse keine Rolle. Hier wird der schuldrechtliche Typus allein nach der vertraglichen Bindung zwischen dem Absender und der Post entschieden.

Man kann die Rechtslage bei der Postanweisung auch dahin erläutern, daß der eigentliche wirtschaftliche Zweck, den der Absender erstrebt, sich aus dem Valutaverhältnisse erklärt. Für die Erreichung dieses Zweckes ist das Rechtsgeschäft im Deckungsverhältnis, wirtschaftlich gesehen, nur ein Hilfsgeschäft. Rechtlich aber ist es das

[118]) Zum solutionis causa adiectus vgl. Staudinger II, 1, Vorbem. zu § 328, S. 542.

[119]) Vgl. Seuff. Bl. f. Rechtsanwendg. 69 (1904) S. 504; RGSt. 20, S. 436; Entsch. des III. Str. Senats D. 547/04, vom 6. Juni 1904. JW. 1905, 172 Annalen d. K. Sächs. Oberlandesgerichts 26, 291. LZtg. 1908 S. 718; Pfleiderer in der DJZ. 1910, S. 199.

[120]) RGSt. 30 S. 440; DJZ. 1906 S. 880.

Hauptgeschäft. Der rechtlichen Klärung dieses Geschäftes im Deckungsverhältnis, der Beziehung Absender—Post ist diese Arbeit gewidmet.

4. Die Post als Fiduciar.

Bei diesem Stande der Rechtslage ist man versucht, das Eigentum der Post am Vertragsgegenstande ein „gebundenes" Eigentum zu nennen. Doch kennt unser Recht diesen Begriff nicht. Unser Eigentum zeichnet sich durch die freie unumschränkte Sachherrschaft aus. Wir rühren an die letzte Frage im Rechte der Postanweisung: Das Recht sieht beim Gelde die Sache die Postanweisung operiert mit einem Werte[121]).

Die Post erwirbt Eigentum an den Geldzeichen, aber sie hat nicht das Recht, über ihren Wert beliebig zu verfügen. Die Post ist eine Art Treuhänder. Sie ist obligatorisch gebunden, den ihr anvertrauten Geldeswert in ganz bestimmter Richtung zu „verwerten", nämlich an ihm den Erfolg des Werkvertrages bezw. der Geschäftsbesorgung durchzuführen. Wenn aus der Uebereignung des Vertragsgegenstandes die vollen Rechtswirkungen des Eigentums entstehen, dann nur, weil die Eigenart des Geldes dies erlaubt und zugleich fordert.

Wir stehen bei der Postanweisung im Schnittpunkte zweier Disciplinen: des Rechtes und der Nationalökonomie. Es kommt darauf an, die Erscheinung als Einheit zu sehen.

[121]) Vom Publikum allerdings werden Sache und Wert identisch gesehen. Dies konnte in der Zeit der ersten Postanweisungen zu dem Mißverständnis führen, daß der Eigentümer einer berühmten Talersammlung diese mit Hilfe der Post seinem Neffen zu senden beschloß. Zu seiner Verwunderung kam beim Neffen keiner der eingezahlten Taler an.

Schrifttum*)

Adler: Realcontract und Vorvertrag, Jher. Jhrb. 31, 190 ff.
Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reichs, Berlin I, 1932; II, 1933.
Archiv für Post und Telegraphie, 15. Jhrg. (1887), Aufsatz Nr. 42: Befugniß der Postverwaltung zur Rückforderung der auf gefälschte Postanweisungen ausgezahlten Beträge (ohne Angabe des Verfassers) S. 321 ff.
Arndt: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901.
Aschenborn: Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, Berlin 1908.
Baumgarten, Arthur: Die Wissenschaft vom Recht und ihre Methode, Tübingen (I) 1920, (II) 1922.
v. Bellersheim: Dissertation Marburg 1906.
Binding-Oetker: Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft: s. Leonhard.
Blumenthal, Erich: Dissertation Greifswald 1926.
Boehmer (1 a): Die Konstruktion der befreienden Schuldübernahme, Greifswald 1907.
(1): Der Erfüllungswille, München 1910.
(2): Realverträge im heutigen Recht, Archiv f. Bürg. Recht 38 (1913) S. 314 ff.
(3): Einführung in das Bürgerliche Recht, Leipzig 1932.
Born: Dissertation Erlangen 1931.
Bourgon: Dissertation Straßburg 1914. (Borna-Leipzig 1914.)
Cnyrim: Dissertation Marburg 1854.
Cohn: Der Kredit, in Endemanns Handb. des Deutschen Handelsrechts (II) 1882 S. 367 ff.
Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts, Stuttgart 1910.
Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, II (Schuldrecht) Tübingen und Leipzig 1902.
Dambach-v. Grimm (1): Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches, Berlin 1901.
(2): Nachtrag zu (1), Berlin 1904.
Danz: Die Auslegung der Rechtsgeschäfte, Jena 1911.
Davidsohn: Urkundendelikte an Postanweisungen, Breslau 1900.
Degenkolbe: Ein pactum fiduciae, Ztschr. f. Rechtsgeschichte 9, 117 ff. Weimar 1870.
Deppe: Dissertation Erlangen 1913 (Hannover 1914).
Dernburg, Heinrich: Pandekten II, 1903.
Dreyer: Das fiduziarische Rechtsgeschäft, Gruch. Beitr. 40, 233, Berlin 1896.
Dungs: Ueber die Rechtstellung des Gläubigers für fremde Rechnung, Gruch. Beitr. 32, 8, Berlin 1888.
Ehrenberg: Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. 5, 2. Abt. Leipzig 1915.
Endemann: Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, III S. 531 (Schott) S. 572 ff.
Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I, 1 1926; I, 2 1927; II, 1 1923.
Faßbender: Dissertation Leipzig 1903.
Finger: Das Staatsrechts des Deutschen Reichs, d. Verfassung vom 11. August 1919, Stuttgart 1923.
Fleiner: Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, Tübingen 1912.

*) Dissertationen s. S. 71.

Freund (1): Besprechung von Mittelstein (1) und Tinsch in der Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht (Goldschmidt) 40 S. 338 ff., Stuttgart 1892.
(2): Beiträge zum Rechte der Postanweisung, Dissertation Breslau 1913.
Frieg: Dissertation Erlangen 1897 (Dortmund).
Giese: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 8. Aufl. 1931.
Gareis (1): Verträge zu Gunsten Dritter, 1873.
(2): Die Postanweisung, Seuff. Bl. 54 S. 209 ff, 225 ff., Erlangen 1889.
Gattermann: Materialien zum deutschen Postrecht, Leipzig 1906.
Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1848, 29.
Gerber: Geld und Staat, Jena 1926.
v. Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht III, München und Leipzig 1917.
Goldschmidt: Handelsrecht I (S. 622).
Grube: Dissertation Greifswald 1921 (Danzig).
Hatschek (1): Lehrbuch des Deutschen und Preußischen Verwaltungsrechts, Leipzig-Erlangen 1924.
(2): Einleitung in das öffentliche Recht, Leipzig 1926.
Heine: Dissertation Rostock 1906.
Hedemann: Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin und Leipzig 1921.
Helfferich, Karl: Das Geld, Leipzig 1903.
Hellner: Dissertation, Rostock 1907.
Hellwig: Die Verträge auf Leistung an Dritte, Leipzig 1899.
Hertz: Die Pfändung von Fernsprecheinrichtungen und Postanweisungsbeträgen, DJZ 1903 S. 390 ff.
Hirt: Dissertation Würzburg 1924.
Hönncher: Dissertation Leipzig 1898.
Hogrewe: Dissertation Göttingen 1895.
Jaffé: Dissertation Berlin 1897.
Jellinek, Georg (1): Das Recht des modernen Staates I, Berlin 1900.
(2): Allgemeine Staatslehre, Berlin 1929 (ergänzt durch Walter Jellinek).
Jung, Erich (1): Ist der Empfänger einer Postanweisung grundlos bereichert, weil der Vertrag zwischen dem Einzahler und der Post nichtig war? Jher. Jhrb. 70, 207 (Jena 1921).
(2): Das privatrechtliche Wesen des Geldes, Marburg 1926.
Kann: Dissertation Erlangen 1892.
Kelsen (1): Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, Tübingen 1911.
(2): Zur Lehre vom öffentlichen Rechtsgeschäft, Arch. f. öff. Recht 31 (1913) 53 ff. u. 190 ff.
(3): Der soziologische und juristische Staatsbegriff, Tübingen 1922.
(4): Allgemeine Staatslehre (Encyklopädie der Rechts- u. Staatswiss. XXIII, Berlin 1925.
Kießelbach: Dissertation Erlangen 1896.
Knapp, G. F.: Staatliche Theorie des Geldes, München und Leipzig 1923.
Kolb: Dissertation Erlangen 1929 (Zirndorf).
Kompe: Zur Lehre vom Postfrachtgeschäft, Goldschmidts Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht, 11, 7, Erlangen 1868.
Koob: Dissertation Würzburg 1930 (Ochsenfurt a. M.).
Kormann: System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte, Berlin 1910.
Kormann-List: Einführung in die Praxis des deutschen Verwaltungsrechts, Tübingen 1930.
Laband (1): Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Freiburg i. B. I, 1911; III, 1913; IV, 1914.
(2): Deutsches Reichsstaatsrecht, bearbeitet v. Otto Mayer, I, Tübingen 1919.
Leonhard: Allgemeines Schuldrecht des BGB II. 1 (München und Leipzig 1929), II, 2 (1931).
Leutke: Das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft, Berlin 1905.

v. Linde: Ueber die Haftverbindlichkeit der Postanstalt, Gießen 1859.
Loening, Edgar: Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884.
Loewe: Dissertation Breslau 1904.
Loewi: Dissertation Erlangen 1891.
Mandry: Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, besorgt von Geib, Freiburg 1898.
Mayer, O.: Deutsches Verwaltungsrecht, München u. Leipzig 1914—1917.
Meili: Die Haftpflicht der Postanstalten, Leipzig 1877.
Merkl, Adolf: Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien u. Berlin 1927.
Merten: Dissertation Greifswald 1895.
Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1905.
Mirre: Zur Lehre von der Postanweisung, DJZ XIII (1913), S. 1314/15.
Mittelstein (1): Beiträge zum Postrecht, Berlin 1891.
(2): Rechtsfragen des Postanweisungsverkehrs, Gruch. Beiträge 36 (1892), S. 579 ff.
Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches f. d. Deutsche Reich, Bd. II (1888), Recht der Schuldverhältnisse.
Müller, H.: Dissertation Leipzig 1908.
Münzel, Carl: Die rechtliche Natur des Postgeschäfts, Dissertation Frankfurt (Bonn) 1910.
Nawiasky: Deutsches und Oesterreichisches Postrecht. Der Sachverkehr, I. Teil: Die allgemeine Rechtsstellung der Post, Wien 1909.
Neubecker: Ein Vorschlag bezüglich des Postanweisungsverkehrs, DJZ VI (1901), S. 256.
Niggl (1): Das Postrecht, Berlin-Stuttgart-Leipzig 1914.
(2): Postverkehrsgesetze des Deutschen Reichs, Stuttgart 1928.
Nipperdey: Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag, Jena 1920.
Nußbaum: Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts, Tübingen 1925.
Pfizer: Die Postanweisung, Jher. Jhrb. f. d. Dogm., Bd. 31 S. 330 ff. (1892).
Oehlckers: Dissertation Heidelberg 1918.
Oertmann, Paul (1): Die fiducia im Römischen Privatrecht, Berlin 1890.
(2): Großer Kommentar zum BGB und seinen Nebengesetzen II, 2 (1929).
Planck: Kommentar zum BGB nebst Einführungsgesetz II, 2 (1928).
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des BGB, Bd. I, 1897, Bd. II, 1898.
Redecker: Dissertation Rostock 1908.
Reichsgerichtsräte-Kommentar: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von . . . Reichsgerichtsräten und Senatspräsidenten, Berlin-Leipzig 1928.
Riezler: Der Werkvertrag, Jena 1900.
Röseler: Dissertation Greifswald 1930 (Stolp).
Schellmann: Ueber die rechtliche Natur des Postbeförderungsvertrages, Marburg 1861.
Scherer: Die Rückforderung der auf gefälschte Postanweisungen geleisteten Zahlungen, Ztschr. f. französisches Zivilrecht, Bd. 20 (1889), S. 131.
Schlegelberger: Hat der Adressat eines Geldbriefes nach dessen Ankunft im Bestimmungsort gegen die Postanstalt einen Anspruch auf Auslieferung? DJZ VI (1901), S. 69.
Schmidt, Paul (1): Ueber die rechtliche Natur der Postanweisungen insbesondere mit Bezug auf die Frage, ob die Postverwaltung befugt ist, die auf gefälschte Postanweisungen ausgezahlten Beträge vom Empfänger zurückzufordern, Gruch. Beitr. 34 (1890), S. 177 ff.
(2): Dissertation Tübingen 1898.
Schmidt, Richard: Einführung in die Rechtswissenschaft, Leipzig 1921.
Schmidt, Rudolf: Bürgerliches Recht, Stuttgart 1927.
Schoen, Paul: Das Verordnungsrecht und die neuen Verfassungen, Arch. f. öff. Recht, NF. 6, S. 133 ff., Tübingen 1924.

Scholz, Franz: Das Post-, Telegraphen- und Fernsprechrecht, in Ehrenbergs Handbuch d. ges. Handelsrechts, Leipzig 1915, Bd. 5, II. S. 573 ff.
Schott: Das Transportgeschäft, Endemanns Handb., Bd. 3, S. 531 ff.
Schulz: Dissertation Halle 1923.
Schumann: Dissertation Leipzig 1909.
Stampe: Das Causa-Problem des Civilrechts, Greifswald 1904.
Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch IV (12/13. Aufl., Berlin und Leipzig 1927).
v. Staudinger: Kommentar zum BGB I Allgemeiner Teil (1925); II. 1 Recht der Schuldverhältnisse (1930); III Sachenrecht (1926), München-Berlin-Leipzig.
Stegner: Dissertation Leipzig 1902.
Stephan, H.: Geschichte der Preußischen Post von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart, Berlin 1859.
Stier-Somlo: Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht, Berlin und Leipzig 1924.
Stoffel: Dissertation Erlangen 1930.
Siber: Die schuldrechtliche Vertragsfreiheit, Jher. Jhrb. Bd. 70, S. 223 ff.
Sydow: Besprechung von Mittelstein, Arch. f. Post- u. Telegraphie, 19. Jhrg. S. 519 ff., Berlin 1891.
Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch, Stuttgart 1929.
Tants: Dissertation Heidelberg 1919 (Greifswald).
Tachau: Die Pfändung von Postanweisungsbeträgen, DJZ 1903.
Tinsch (1): Die Postanweisung zivilrechtlich betrachtet, Diss. Erlangen 1890.
(2): Der selbständige Anspruch des Adressaten gegen die Postanstalt, Gruch. Beitr., Bd. 35, 211.
Wachenfeld: Protokolle des Verfassungsausschusses d. Nat. Versammlung. S. 342.
Waldecker, Ludwig: Allgemeine Staatslehre, Berlin 1927.
Wallbach: Dissertation Halle 1925 (im Auszuge gedruckt, Berlin 1925).
Walter: Dissertation Greifswald 1900.
Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch I (1930).
Wendt: Das allgemeine Anweisungsrecht, Jena 1895.
Weyer: Zum Problem eines einheitlichen Rechtssystems, Arch. f. öff. Recht 23 (1908), S. 529 ff.
Wiebach: Dissertation Halle 1929.
Wimmer: Dissertation Würzburg 1907.
Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts, Frankfurt a. M. 1906.
Wirsing: Dissertation Erlangen 1892.
Wolff: Dissertation Erlangen 1892.
Wuthenau: Dissertation Gießen 1914 (1915), Halle 1916.
Zetzsche: Dissertation Leipzig 1908.
Zorn: Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1895.

Dissertationen-Verzeichnis

1854	Marburg	Cnyrim: De res personasve transportandi obligatione, quam cum posta contrahimus (Marburg).
1861	Marburg	Schellmann: Ueber die rechtliche Natur des Postbeförderungsvertrages.
1890	Erlangen	Tinsch: Die Postanweisung zivilrechtlich betrachtet, Erlangen und Leipzig (Tinsch 1).
1891	Erlangen	Loewi: Die Postanweisung (Fürth).
1892	Erlangen	Kann: Die Transportgeschäfte der Post (Erlangen).
1892	Erlangen	Wolff: Die rechtliche Natur des Postanweisungsgeschäftes München.
1892	Erlangen	Wirsing: Die privatrechtliche Haftung der Post (Würzburg).
1895	Göttingen	Hogrewe: Das selbständige Klagerecht des Adressaten einer Postsendung (Göttingen).
1895	Greifswald	Merten: Die rechtliche Natur der Postanweisung (Greifswald).
1896	Erlangen	Kießelbach: Die rechtliche Natur der Postanweisung (Erlangen).
1897	Erlangen	Frieg: Die rechtliche Konstruktion der Postanweisung (Dortmund).
1897	Berlin	Jaffé: Der Briefbeförderungsvertrag, ein Beitrag zur Lehre vom Frachtgeschäft.
1898	Leipzig	Hönncher: Die rechtliche Natur der Postanweisung.
1898	Tübingen	P. Schmidt: Das Recht des Empfängers einer Postsendung gegen die Post auf Auslieferung (Tübingen).
1900	Gießen	Davidsohn: Urkundendelikte an Postanweisungen (Breslau).
1900	Greifswald	Walter: Ueber den Anspruch des Adressaten eines Geldbriefes oder einer Postanweisung gegen die Post auf Auslieferung des Geldbriefes oder Auszahlung des Postanweisungsbetrages nach früherem und dem am 1. I. 1900 in Kraft getretenen Recht (Greifswald).
1902	Leipzig	Stegner: Die Rechtliche Natur des Postanweisungsgeschäftes nach geltendem Rechte (Halle).
1903	Leipzig	Faßbender: Hat der Adressat einer Postanweisung gemäß den die Reichspost betreffenden Spezialvorschriften in Verbindung mit dem subsidiär in Betracht kommenden bürgerlichen Rechte einen Rechtsanspruch auf Aushändigung der Postanweisungssumme? (Borna-Leipzig.)
1904	Breslau	Loewe: Die juristische Natur der Postanweisung (Gleiwitz).
1906	Marburg	v. Bellersheim: Der Anspruch der Postverwaltung auf Rückforderung des auf Grund einer Postanweisung ausgezahlten Betrages, falls dieser nicht eingezahlt ist (Darmstadt).
1906	Rostock	Heine: Der Eigentumserwerb an dem auf eine Postanweisung eingezahlten Gelde (Borna-Leipzig).
1907	Jena	Hellner: Die Rechte des Empfängers einer Postanweisung (Rostock).
1907	Würzburg	Wimmer: Das Recht der Postanweisung (Bamberg).
1908	Rostock	Redecker: Zum Recht der Postanweisung (Berlin).
1908	Leipzig	Hanno Müller: Die Verträge der Post, ihre Erfüllung und die Rechtslage des Empfängers.
1908	Leipzig	Zetzsche: Die Uebermittelung von Geldbeträgen durch Postanweisung (Borna-Leipzig).
1908	Heidelberg	Oehlckers: Hat der Empfänger einer Postsendung ein selbständiges Recht auf Auslieferung derselben?

1909	Leipzig	Schumann: Die Pfändbarkeit der Postanweisungsbeträge.
1913	Breslau	Freund: Beiträge zum Rechte der Postanweisung (Breslau).
1913	Erlangen	Deppe: Die rechtliche Natur der Postanweisung (Hannover 1914).
1914	Straßburg	Bourgon: Die rechtliche Natur der Postanweisung (Borna-Leipzig).
1914	Gießen	Wuthenau: Ueber die Postanweisung (Halle 1916).
1919	Heidelberg	Tants: Die rechtliche Natur der Postanweisung (Greifswald).
1920	Frankfurt	Münzel: Die rechtliche Natur des Postgeschäftes (Bonn).
1921	Greifswald	Grube: Postkontraventionen und Postdefraudationen (Danzig).
1923	Halle	Schulz: Das Postanweisungsgeschäft. Maschinenschrift (Halle).
1924	Würzburg	Hirt: Die rechtliche Natur des Postanweisungsgeschäftes nach geltendem Rechte.
1925	Halle	Wallbach: Die indirekte Vermögenszuwendung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der Frage, von wem die Post die auf gefälschte Postanweisungen gemachten Auszahlungen zurückfordern kann.
1926	Greifswald	Erich Blumenthal: Die Rechtsnatur und Verkündigungsweise der Postordnung (Greifswald).
1926	Köln	Elzbach: Juristische Fragen des Post-, Scheck- und Ueberweisungsverkehrs mit einem Anhang über seine volkswirtschaftliche Bedeutung (Maschinenschrift).
1929	Erlangen	Kolb: Die Postanweisung im deutschen und internationalen Recht (Zirndorf).
1929	Halle	Wiebach: Die Vereinheitlichung des deutschen Postwesens und die rechtliche Natur der Deutschen Reichspost (Halle).
1930	Würzburg	Koob: Die Bankgeschäfte der Post (Ochsenfurt a. M.).
1930	Erlangen	Stoffel: Strafbare Handlungen der Beamten im Postdienst unter besonderer Berücksichtigung der §§ 350, 351 und 354 StGB (Erlangen).
1930	Greifswald	Röseler: Die Rechtsnatur der „Deutschen Reichspost" (Stolp).
1931	Erlangen	Born: Das materielle Strafrecht des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Würzburg).

Lebenslauf

Am 7. Mai 1900 wurde ich in Magdeburg als Sohn des Zuckerraffinerie-Dirigenten Ernst Koldewey und seiner Ehefrau Martha Koldewey geb. Uhlmann geboren. Ich besuchte das humanistische Gymnasium in Magdeburg (Kloster Unser Lieben Frauen), Braunschweig (Martino-Katharineum), Heilbronn am Neckar und in Worms, wo ich am 26. Juni 1918 das Abiturientenexamen bestand. Am 1. Juli 1918 trat ich als Fahnenjunker in das 4. Württembergische Füsilier-Regiment Nr. 122 in Heilbronn ein.

Nach dem Ende des Krieges machte ich eine kaufmännische Lehrzeit durch und blieb bis Anfang 1924 kaufmännisch tätig. Ich studierte dann Volkswirtschaftslehre und Rechte in Berlin, Kiel, Göttingen und Halle und hörte die Herren Professoren Dres. Aubin, Bilfinger, Binder, Boehmer, Bruns, Eberstadt, Eucken, Finger, Fleischmann, Hatschek, Hein, von Hippel, Jellinek, Kipp, Kitzinger, Kohlrausch, Langheineken, Herbert Meyer, Nußbaum, Oertmann, Ruth, Schön, Rudolf Schmidt, Seckel, Sombart, Stammler, Waentig und Martin Wolff. Ich bestand am 14. Januar 1929 in Naumburg die erste juristische Staatsprüfung und wurde am 24. April 1929 zum Referendar ernannt. Wirtschaftliche Schwierigkeiten zwangen mich, die juristische Laufbahn aufzugeben.

Nachdem ich mich in der Zwischenzeit als Journalist betätigt hatte, bestand ich die mündliche Doktorprüfung am 19. Januar 1934.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit erhielt ich von Herrn Professor Dr. G. Boehmer, dem ich für das mir bei der Anfertigung der Arbeit erwiesene wohlwollende Interesse zu herzlichstem Danke verpflichtet bin.

Eduard Klinz Buchdruck-Werkstätten Halle (Saale), Dölauer Straße 14
Spezialdruckerei für wissenschaftliche Werke und Dissertationen